

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 5 (1905)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung

11. Januar
1905.

betreffend

Stellung des Widenbaches und des Sagibaches in der Gemeinde Lauterbrunnen unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 36 des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April
1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni
1884;

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

1. Der Widenbach und der Sagibach unterhalb Stechelberg, Gemeinde Lauterbrunnen, werden von ihrem Ursprung am Schwarzen Mönch bis zu ihrer Einmündung in die Weiße Lütschine unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 11. Januar 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

14. Februar
1905.

D e k r e t

betreffend

die Bildung und Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden Pruntrut und Freibergen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und des § 6, Absatz 2, lit. *a*, des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens ; auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt :

Art. 1. Das Amt Freibergen wird von der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen abgetrennt, und es werden aus letzterer zwei selbständige Kirchgemeinden im Sinne der §§ 5—7 des Kirchengesetzes geschaffen, nämlich

1. die reformierte Kirchgemeinde Pruntrut, mit Sitz in Pruntrut, umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirkes Pruntrut, und
2. die reformierte Kirchgemeinde Freibergen, mit Sitz in Saignelégier, umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirkes Freibergen.

Art. 2. Gemäß Art. 2 des Dekretes vom 5. März 1901 betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen bestehen für die Kirchgemeinde Freibergen eine und für die Kirchgemeinde Pruntrut zwei Pfarrstellen.

14. Februar
1905.

Die Amts dauer der gegenwärtigen Geistlichen erfährt durch dieses Dekret keine Änderung.

Art. 3. Die neu gegründete Kirchgemeinde Freibergen ist gesetzlich zu organisieren.

Art. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 14. Februar 1905.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.



20. Februar
1905.

D e k r e t

betreffend

teilweise Revision des Grossratsreglementes.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Art. 36, Alinea 1, des Großratsreglementes vom 20. Mai 1901 wird aufgehoben und folgendermaßen ersetzt:

Art. 36, Alinea 1. Staatsrechnung und Staatsverwaltungsbericht sind vom Regierungsrat spätestens auf 31. Mai dem Großen Rat zu unterbreiten; soweit sich der Bericht auf öffentliche Unterrichtsanstalten bezieht, hat er jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu umfassen.

Staatsrechnung und Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr werden in einer außerordentlichen Herbstsession und der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres in der ordentlichen Herbstsession behandelt.

§ 2. Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 20. Februar 1905.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t22. Februar
1905.

betreffend

**die Anerkennung der Stiftung „Internationale Friedens-
Propaganda-Kasse“ als juristische Person.**

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

1. Die Stiftung «Internationale Friedens-Propaganda-Kasse» wird als juristische Person in dem Sinne anerkannt, daß sie unter der Aufsicht des Regierungsrates auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Die statutarischen Bestimmungen der Stiftungsurkunde dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
3. Die Jahresrechnungen sollen dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bern, den 22. Februar 1905.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.



22. Februar
1905.

D e k r e t

betreffend

die Revision der Grundsteuerschatzungen.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

Art. 1. Es hat im ganzen Kanton eine Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen stattzufinden.

Art. 2. Zu Handen der mit der Revision zu beauftragenden Kommissionen und Behörden ist eine Zusammenstellung der während der letzten fünf Jahre stattgefundenen Handänderungen aufzustellen, in der Weise, daß aus derselben die Höhe der Kaufpreise und der Grundsteuerschatzungen jeder Gemeinde ersichtlich ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, sowohl den mit der Vorbereitung als auch den mit der Durchführung der Revision betrauten Organen an die Hand zu gehen und ihnen namentlich jede verlangte Auskunft zu erteilen.

Art. 3. Die Schatzungen haben nach dem wahren Werte des Grundeigentums unter Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren zu erfolgen, und es ist darauf zu

achten, daß die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden in bezug auf die Schätzung möglichst gleichmäßig behandelt werden.

22. Februar
1905.

Art. 4. Speziell für Gebäude soll die Schätzung, abgesehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel der Brandversicherungsschätzung gleichkommen.

Dabei ist aber ein Mehrwert, welcher aus einem in dem Gebäude ausgeübten oder durch dessen Einrichtungen ermöglichten Betriebe resultiert, angemessen zu berücksichtigen.

Anderseits kann da, wo es die Verhältnisse rechtfertigen, ausnahmsweise bis auf 80 % der Brandversicherungsschätzung herabgegangen werden.

Art. 5. Sowohl bei Gebäuden als auch bei Grundstücken soll im fernern eine erhöhte Schätzung stattfinden mit Rücksicht auf besondere Naturvorteile, welche den betreffenden Objekten zu gute kommen, wie Wasserkräfte, außerordentliche Naturschönheiten, für deren Besichtigung ein Entgelt erhoben wird und dergleichen.

Art. 6. Die Revision hat sich auf die Höhe der Grundsteuerschätzungen zu beschränken, und es bleibt die Klasseneinteilung der Grundstücke bestehen. Einzig in Fällen, wo offensbare Irrtümer oder veränderte Verhältnisse vorliegen, ist eine Berichtigung vorzunehmen.

Art. 7. Für Vornahme der Revisionsarbeiten wird eine kantonale Schätzungskommission von 30 Mitgliedern niedergesetzt. Diese Kommission wird vom Regierungsrat gewählt, der auch den Präsidenten und den Sekretär bezeichnet. Die Mitglieder sind zu beeidigen. In dieser Kommission sollen alle Landesteile möglichst gleichmäßig vertreten sein.

22. Februar
1905.

Art. 8. Den Verhandlungen der kantonalen Schatzungskommission wohnt als Vertreter des Staates der Steuer-verwalter bei.

Art. 9. Die Schatzungskommission hat die Aufgabe, zu untersuchen, ob die Grundsteuerschatzungen der einzelnen Gemeinden den gegenwärtigen Wert- und Ertragsverhältnissen entsprechen, und sie hat die neuen Schatzungen unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren festzusetzen.

Zur Vorbereitung dieser Arbeiten wird die Kommission in Sektionen eingeteilt.

Die endgültigen Beschlüsse sind durch die Gesamtkommission zu fassen.

Art. 10. Auf die Schatzung einzelner Objekte oder Klassen hat die Kommission nicht einzutreten, sondern ihren Entscheid nur bezüglich der Gesamtschätzung abzugeben, in der Weise, daß sie da, wo sie die bestehende Gesamtschätzung eines Gemeindebezirkes abändert, die Abänderung in Prozenten vornimmt.

Art. 11. Dabei hat sie jedoch, gestützt auf die von ihr gemachten Beobachtungen, auch die leitenden Grundsätze für die Verteilung einer von ihr verfügten Erhöhung oder Verminderung der Gesamtschätzung festzustellen. Sie hat hierüber eine Vernehmlassung des betreffenden Einwohnergemeinderates einzuhören.

Diese Grundsätze sind, vorbehältlich des in Art. 12 hiernach vorgesehenen Rekursrechtes, für die Schätzungen im einzelnen verbindlich.

Art. 12. Von den Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission ist den betreffenden Gemeinderäten Kenntnis zu geben und ihnen eine Frist von 30 Tagen

einzuräumen, um gutfindendenfalls gegen dieselben den Rekurs an den Regierungsrat zu ergreifen. Dieses Rekursrecht steht auch dem Vertreter des Fiskus zu.

22. Februar
1905.

Art. 13. Jeder Rekurs ist vor seiner Beurteilung durch eine vom Regierungsrat zu ernennende Rekurskommission von 9 Mitgliedern zu begutachten. Dieselbe kann nötigenfalls Lokalbesichtigungen vornehmen und Sachverständige beziehen.

Im übrigen wird das Rekursverfahren durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 14. Nach endgültiger Festsetzung der Grundsteuerschatzungen werden in den Gemeinden durch eine vom Gemeinderat zu wählende Grundsteuerkommission von 3 bis 15 Mitgliedern vorgenommen

1. die in Art. 6 vorgesehenen Berichtigungen;
2. die Repartition der erfolgten Abänderungen an der Gesamtgrundsteuerschatzung (Erhöhung oder Herabsetzung der Schatzung) auf die einzelnen Wertklassen und Objekte.

Die Mitglieder dieser Kommission sind zu beeidigen.

Art. 15. Die Repartition der erfolgten Abänderungen an der Gesamtschätzung hat nach Maßgabe der durch die kantonale Schatzungskommission aufgestellten leitenden Grundsätze zu geschehen (Art. 11), und es ist dabei der wahre Wert jedes einzelnen Objektes in Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 16. Die in dieser Weise abgeänderten Grundsteuerregister sind während 21 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsicht der Grundsteuerpflichtigen aufzulegen, und es ist diese Auflage öffentlich bekannt zu machen.

22. Februar
1905.

Art. 17. Gegen die Verfügungen der Gemeindesteuerkommission kann innerhalb der Auflagefrist sowohl seitens des betreffenden Grundeigentümers als auch seitens der Steuerverwaltung und des Amtsschaffners im Namen des Staates der Rekurs an die Finanzdirektion erklärt werden, welche endgültig darüber entscheidet.

Das Rekursverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt, und es ist dafür zu sorgen, daß in jedem Fall dem Einwohnergemeinderat Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben wird.

Art. 18. Die Oberaufsicht über das Schatzungswesen wird der Finanzdirektion übertragen.

Dieselbe hat von Amtes wegen für Beseitigung grober Irrtümer und offensichtlicher Unrichtigkeiten in den Grundsteuerregistern zu sorgen. Ebenso steht ihr die endgültige Entscheidung über Einsprachen gegen die gemäß § 31 des Vermögenssteuergesetzes vorzunehmende jährliche Berichtigung der Steuerregister zu. Das Verfahren ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Art. 19. Die Arbeiten der kantonalen Schatzungskommissionen sollen bis 31. August 1905 und die übrigen Revisionsarbeiten so frühzeitig beendet sein, daß im Jahre 1906 der Steuerbezug auf Grundlage der neuen Schatzungen und Register erfolgen kann.

Art. 20. Mit der Revision der Grundsteuerschatzungen hat eine Neuanlage der Grundsteuerregister zu erfolgen, und zwar nach einem einheitlichen Formular für den ganzen Kanton. Die Grundlage hierfür bilden die vorhandenen Vermessungswerke. Die bezüglichen Formulare werden der Gemeinde vom Staate unentgeltlich geliefert.

Wo die Register im Jahre 1894 oder seither neu angelegt wurden und sich noch in gutem Zustande befinden,

kann auf Verfügung der Finanzdirektion hin von der 22. Februar
Neuanlage Umgang genommen werden. 1905.

Art. 21. Die Mitglieder der kantonalen Schatzungskommission, sowie der Rekurskommission erhalten vom Staate ein Taggeld von Fr. 15. In bezug auf Reiseentschädigung werden sie gleich behandelt wie die Mitglieder des Großen Rates. Den zu Augenscheinen delegierten Mitgliedern werden die dahерigen Auslagen vergütet.

Art. 22. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes, namentlich mit dem Erlaß der für die Durchführung der Grundsteuerrevision erforderlichen Verordnungen und Instruktionen beauftragt.

Art. 23. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 22. August 1893 aufgehoben.

Bern, den 22. Februar 1905.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.



27. Februar
1905.

Verordnung

betreffend

die öffentlichen freiwilligen Mobiliarsteigerungen im Jura.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Unzukömmlichkeiten, welche die Anwendung des Gesetzes vom 22. pluviôse an VII (10. Februar 1799)*) hinsichtlich der Mobiliarsteigerungen von untergeordneter Bedeutung mit sich bringt, zu beseitigen;

*) Die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die bei Mobiliarsteigerungen zu beobachtenden Formalitäten (22. pluviôse an VII) lauten folgendermaßen:

Art. 1. Vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes an können Möbel, Effekten, Waren, Holz, Feld- und Baumfrüchte und überhaupt bewegliche Sachen irgend welcher Art nur in Gegenwart und unter Mitwirkung von zur Vornahme von derartigen Steigerungen kompetenten Amtspersonen öffentlich versteigert werden.

Art. 5. . . . — Jedes zugeschlagene Objekt soll sofort in das Protokoll eingetragen werden; der Zuschlagspreis soll ganz mit Buchstaben geschrieben und am Rande in Zahlen angemerkt werden. — Die mitwirkende Amtsperson und zwei am Steigerungsorte wohnhafte Zeugen haben jeweilen den Schluß der Steigerungsverhandlung zu erklären und das Protokoll zu unterzeichnen. — Findet eine Steigerung infolge einer Inventaraufnahme statt, so ist hiervon unter Angabe des Datums des Inventars und des Namens des Notars, welcher daselbe aufgenommen hat, im Protokoll Notiz zu nehmen . . .

in Anwendung des Art. 38 der Staatsverfassung und, per Analogie, des § 67, Absatz 2, des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Betreibungs- und Konkursgesetz;

27. Februar
1905.

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschließt:

Art. 1. In den jurassischen Amtsbezirken kommt den Betreibungsgehülfen die Befugnis zur Vornahme von freiwilligen Mobiliarsteigerungen in den ihnen unterstellten und nötigenfalls auch in den benachbarten Kreisen insofern und insoweit zu, als der Gesamtschatzungswert der Steigerungsobjekte Fr. 200 nicht übersteigt.

Art. 2. Hinsichtlich der Abhaltung der Steigerung und der Abfassung des Protokolls hat sich der Betreibungsgehülfen an die Vorschriften des zweiten, dritten und vierten Absatzes des Art. 5 des Gesetzes vom 22 pluviôse an VII zu halten.

Art. 3. Die Bestimmungen des eidgenössischen Gebührentarifs in Betreibungs- und Konkurssachen sind hinsichtlich der von den Betreibungsgehülfen für die Vornahme von Mobiliarsteigerungen zu beanspruchenden Gebühren und Entschädigungen entsprechend anwendbar.

Art. 4. Mit bezug auf die von ihnen vorgenommenen freiwilligen Mobiliarsteigerungen sind die Betreibungs-

Art. 7. . . — Die Buße, welcher derjenige verfällt, der ohne Zuziehung einer Amtsperson eine öffentliche Steigerung abhält oder abhalten lässt, wird je nach der Größe der Widerhandlung bemessen; sie darf jedoch für jede Steigerung nicht niedriger als Fr. 50 und nicht höher als Fr. 1000 sein. . . .

Art. 10. Alle mit gegenwärtigem Erlaß im Widerspruch stehenden Gesetzesvorschriften sind aufgehoben.

27. Februar 1905. gehülfen der Kontrolle der Aufsichtsbehörden in Betriebs- und Konkurssachen unterstellt.

Die Vorschrift der §§ 22 u. ff. des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 finden auf dieselben entsprechende Anwendung

Art. 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Reglement

27. Februar
1905.

für

das deutsche Lehrerseminar.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung von § 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1875
über die Lehrerbildungsanstalten, sowie des Beschlusses
des Großen Rates vom 19. Februar 1903 über die Tren-
nung des Seminars in ein Unterseminar zu Hofwil und
ein Oberseminar in Bern;

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

Erster Teil.

Einteilung des Seminars.

§ 1. Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern
umfaßt 4 Jahreskurse; die zwei ersten Jahreskurse bilden
das Unterseminar zu Hofwil, die zwei letzten das
Oberseminar in Bern.

27. Februar
1905.

Zweiter Teil.

Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt.

Erster Abschnitt.

Die Direktion des Unterrichtswesens.

§ 2. Die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Seminars, soweit sie nicht Sache des Großen Rates und des Regierungsrates ist, steht der Direktion des Unterrichtswesens zu.

§ 3. Die Direktion des Unterrichtswesens entscheidet in allen Fällen, deren Erledigung gesetzlich nicht einer andern Behörde oder durch dieses Reglement nicht der Kompetenz der Seminardirektion übertragen ist. Es liegt ihr insbesondere ob

- a. die Sorge für die Stellvertretung des Direktors und diejenige der Lehrer, sofern nicht § 23 zutrifft,
- b. die Feststellung des Unterrichtsplanes (Lehrplans) und die Bezeichnung der Lehrmittel (§ 2 des Gesetzes),
- c. die Aufnahme und allfällige Wegweisung der Zöglinge (§ 6 des Gesetzes),
- d. den Jahresbeitrag der einzelnen Zöglinge und allfällige Zurückerstattung der Kosten für Unterricht und Verpflegung (§§ 7 und 8 des Gesetzes) gemäß einem vom Regierungsrat aufgestellten Regulativ zu bestimmen,
- e. die Ausrichtung der vom Regierungsrat bewilligten Stipendien an Zöglinge außerhalb des Konvikts (§ 7 des Gesetzes) gemäß § 39 dieses Reglementes,
- f. die ökonomische Verwaltung der Anstalt,
- g. die Organisation der Übungs- und Musterschule (§ 3 des Gesetzes),

- h. die Anordnung von Wiederholungs- und Fortbildungskursen nach Beschuß des Regierungsrates (§ 2 des Gesetzes),
- i. die Festsetzung der Seminarprüfungen (§ 5 des Gesetzes).

27. Februar
1905.

§ 4. Die pädagogische Aufsicht übt die Direktion des Unterrichtswesens durch eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission aus, welche sie unter dem Titel Seminarkommission auf die Dauer von 6 Jahren wählt.

Zweiter Abschnitt.

Die Seminarkommission.

§ 5. Die Seminarkommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar und vier Beisitzern. Den Präsidenten wählt die Direktion des Unterrichtswesens; Vizepräsident und Aktuar werden von der Kommission selbst gewählt.

Die Vorsteher der beiden Abteilungen des Seminars wohnen mit beratender Stimme allen Verhandlungen der Kommission bei, mit Ausnahme derjenigen, die ihre eigene Person betreffen.

§ 6. Die Seminarkommission hat den gesamten Unterricht und die Disziplin zu beaufsichtigen.

§ 7. Die Seminarkommission stellt für die ihr nötig scheinenden Veränderungen in der Einrichtung der Anstalt ihre Anträge an die Direktion des Unterrichtswesens; ebenso begutachtet sie alle wichtigen Gegenstände, welche ihr die Direktion des Unterrichtswesens, die Seminardirektion oder die Seminarlehrerschaft zuweisen, namentlich

27. Februar
1905.

- a. den aufzustellenden Unterrichtsplan,
- b. den Erlaß einer Seminarordnung,
- c. die Einführung neuer Lehrmittel,
- d. den Plan der Wiederholungs- und Fortbildungskurse,
- e. die Anstellung neuer Lehrer und Stellvertretungen,
- f. die Aufnahme und Entlassung von Zöglingen.

§ 8. Am Schlusse eines Jahreskurses findet unter der Leitung der Seminarkommission eine Prüfung statt. Die Prüfungsgegenstände werden von der Seminarkommission bestimmt und einen Tag vor der Prüfung den examinierenden Lehrern mitgeteilt. Den Zöglingen werden sie nicht zum voraus angezeigt.

§ 9. Am Schlusse der Promotionsprüfungen begutachtet die Seminarkommission die sachbezüglichen Anträge der Lehrerversammlung, worauf die Zöglinge durch die Direktion des Unterrichtswesens in eine höhere Klasse befördert oder zurückbehalten oder aus der Anstalt entlassen werden.

§ 10. Die Seminarkommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Am Schlusse des Schuljahres erstattet sie der Direktion des Unterrichtswesens einen Jahresbericht über Unterricht, Disziplin, Geist und Führung der Anstalt und gibt den Seminarlehrern von diesem Berichte, soweit er ihre Leistungen beurteilt, in angemessener Weise Kenntnis.

§ 11. Die Mitglieder der Seminarkommission erhalten bei Inspektionen, Prüfungen und Sitzungen die nämliche Entschädigung wie die Mitglieder des Großen Rates.

Für die besondern Obliegenheiten des Aktuariates (Protokollführung, Korrespondenzen, Berichte) wird von der Direktion des Unterrichtswesens eine angemessene Vergütung ausgesetzt.

Dritter Abschnitt.

27. Februar
1905.**Die Seminardirektion und die Lehrerversammlung.**

§ 12. Jede Abteilung des Seminars, das Unter- und das Oberseminar, hat einen Vorsteher. Der Vorsteher des Oberseminars ist zugleich Direktor des ganzen Seminars. Als solcher besorgt er diejenigen Angelegenheiten, die sowohl das Unterseminar, als auch das Oberseminar betreffen. Zu diesen gemeinsamen Angelegenheiten beider Abteilungen des Seminars gehören namentlich die Ausarbeitung von Vorlagen an die Seminarbehörden betreffend die Revision des Unterrichtsplanes, des Seminarreglementes, der Seminarordnung und anderer gemeinsamer Vorschriften, die Vorschriften über die Zeugniserteilung, die Einführung neuer Lehrmittel für beide Abteilungen, und die Anordnungen betreffend die Verteilung der Unterrichtszeit und der Besoldung der in beiden Abteilungen unterrichtenden Lehrer.

Dabei soll auch immer die Ansicht des Vorstehers des Unterseminars und in den reglementarisch vorgeschriebenen Fällen auch die der Lehrerversammlung gehört werden.

Der Vorsteher und die Lehrerversammlung des Unterseminars können dem Seminardirektor auch von sich aus Anträge betreffend gemeinsame Angelegenheiten zur weiteren Behandlung zustellen.

Als Vorsteher des Oberseminars leitet und beaufsichtigt der Direktor diese Anstalt und besorgt die ökonomische Verwaltung derselben mit Hülfe eines dazu bestimmten Lehrers.

§ 13. Der Vorsteher des Unterseminars zu Hofwil leitet und beaufsichtigt diese Anstalt und besorgt die Kasse und das Rechnungswesen derselben unter Beihülfe

27. Februar 1905. des dazu bestimmten Personals, sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die sich speziell auf das Unterseminar beziehen.

§ 14. Die Lehrer jeder Seminarabteilung bilden eine gesonderte Lehrerversammlung zur Erledigung der ihr im Reglement übertragenen Obliegenheiten.

Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten kann der Seminardirektor gemeinsame Sitzungen beider Lehrerversammlungen anordnen.

§ 15. Jeder Vorsteher reicht der Direktion des Unterrichtswesens alljährlich einen Antrag betreffend den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr, sowie einen Bericht über die Verwaltung und den Gang der seiner Leitung unterstellten Anstalt ein.

§ 16. Alle Beschlüsse und Mitteilungen der obren Behörden, die eine Abteilung des Seminars und dessen Personal betreffen, sind unmittelbar an den Vorsteher der betreffenden Abteilung zu richten. Einzig in dem Fall von Beschwerden eines Lehrers über den Vorsteher findet, soweit es die Natur der Sache erfordert, unmittelbare Korrespondenz zwischen der Oberbehörde, zunächst der Seminarkommission, und dem Beschwerdeführer statt; allein auch in diesem Falle ist dem betreffenden Vorsteher durch die Oberbehörde sofort in geeigneter Weise von der bezüglichen Beschwerde Kenntnis zu geben.

§ 17. Die Vorsteher sind zu 15—20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie wachen über den pädagogisch richtigen Gang des Unterrichts, zu welchem Zwecke sie die Unterrichtsstunden sämtlicher Lehrer ihrer Abteilung so oft als möglich besuchen.

§ 18. Sie fertigen, auf Grundlage des Unterrichtsplanes, den halbjährlichen Stundenplan ihrer Abteilung an.

27. Februar
1905.

§ 19. Sie überwachen mittelbar oder unmittelbar die Ordnung und Disziplin der ihrer Leitung unterstellten Anstalt, beobachten Fleiß, Fortschritte und Betragen der Zöglinge, deren ganzes Tun und Wesen sie nie aus dem Auge verlieren sollen, um sich stets den rechten erzieherischen Einfluss zu sichern.

§ 20. Sie leiten und beaufsichtigen auch die Wiederholungs- und Fortbildungskurse und erstatten der Seminarcommission zu Handen der Direktion des Unterrichtswesens jeweilen einen schriftlichen Schlußbericht.

§ 21. Um das Seminar stets durch unmittelbare Anschauung mit dem Zustand und den Bedürfnissen der Volksschule bekannt zu machen, wird es dem Direktor zur Pflicht gemacht, alljährlich eine Anzahl von Volksschulen in verschiedenen Gegenden des Kantons zu besuchen.

§ 22. Bei amtlichen Verrichtungen außer dem Seminar verrechnen die Vorsteher dem Staate ihre Barauslagen.

§ 23. Die Vorsteher können einem Seminarlehrer bis auf drei Tage, einem Zögling bis auf zwei Monate Urlaub erteilen. Sie haben der Seminarcommission Mitteilung zu machen, wenn ein Lehrer längere Zeit am Unterrichte verhindert wird und ordnen die nötig werdende gegenseitige Stellvertretung der Lehrer an. Sie sind befugt, jährlich einmal einige Tage Ferien zu einer gemeinsamen Exkursion zu gestatten, wofür sie indes, soweit es die darauf zu verwendenden Kosten betrifft, die Bewilligung der Direktion des Unterrichtswesens einholen.

27. Februar
1905.

§ 24. In Fällen von Krankheit oder längerer Abwesenheit eines Vorstehers übernimmt ein von der Direktion des Unterrichtswesens aus der Zahl der Seminarlehrer zu bezeichnender Stellvertreter die Funktionen desselben.

§ 25. Der Vorsteher präsidiert von Amtes wegen die Lehrerversammlung der seiner Leitung unterstellten Anstalt. Die gemeinsamen Lehrerversammlungen werden vom Vorsteher des Oberseminars geleitet. Die Lehrerversammlung tritt zusammen, so oft es der Vorsteher oder drei Lehrer verlangen.

§ 26. Jede Lehrerversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär, welch letzterer über ihre Verhandlungen ein regelmäßiges Protokoll führt und die erforderlichen Eingaben an die Oberbehörden ausfertigt.

§ 27. Unter Berücksichtigung der in den §§ 12 und 13 aufgestellten Bestimmungen entwerfen und begutachten die Lehrerversammlungen den Unterrichtsplan für das Seminar, die Wiederholungs- und Fortbildungskurse; sie besprechen bedeutendere Neuanschaffungen für die Bibliothek und den Unterricht, sowie die Einführung neuer Lehrmittel, die Haus- und Disziplinarordnung, entscheiden über die Anwendung außerordentlicher Disziplinarmittel und bestimmen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Unterrichtswesens die Ferienzeiten. Sie beurteilen das Betragen und die Tätigkeit der Zöglinge, stellen Anträge über ihre definitive Aufnahme und Entlassung und besprechen überhaupt alle gemeinsamen Angelegenheiten der Anstalt, wie Teilnahme an Festen, Reisen und so weiter.

§ 28. Jede Minderheit der Lehrerversammlung ist berechtigt, allfällige Minderheitsanträge schriftlich durch Vermittlung des Vorstehers an die Oberbehörde gelangen zu lassen.

27. Februar
1905.

Dritter Teil.

Innere Einrichtung der Anstalt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 29. Das Seminar hat die Zöglinge theoretisch und praktisch dergestalt auf ihren künftigen Beruf vorzubereiten, dass sie beim Austritt aus der Anstalt mit der Einrichtung, dem Gang und den Bedürfnissen einer guten Volksschule vertraut, zur Leitung einer solchen allseitig befähigt und zur eigenen Fortbildung hinreichend vorbereitet sind. — Der gesamte Unterricht hat daher einerseits auf möglichste Gründlichkeit, anderseits auf die eigenartige Bestimmung jeder Anstalt besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 30. Ein allgemeiner Unterrichtsplan bestimmt die in der Anstalt anzustrebenden Leistungen, den Umfang und die Abstufung des gesamten Unterrichts durch alle Klassen hindurch.

An den allgemeinen Unterrichtsplan soll sich der jeweilige Stundenplan, welcher die ganze Tagesordnung der Anstalt mit Angabe der einzelnen Lehrstunden eines jeden Lehrers enthält, genau anschließen.

§ 31. Die Ausbildung der Zöglinge zur praktischen Tüchtigkeit bildet einen wesentlichen Teil der Seminar-aufgabe. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge wird mit dem Oberseminar eine Übungsschule verbunden. Das Nähere hierüber wird durch einen Beschuß des Regierungsrates und ein bezügliches Regulativ bestimmt.

27. Februar
1905.

§ 32. Das Seminar ist nicht bloße Unterrichts-, sondern ebenso sehr Erziehungsanstalt. Zu diesem Zwecke wird der erziehende Einfluß des Unterrichts, der überall mit besonderer Sorgfalt im Auge behalten werden soll, durch das gesamte Anstaltsleben kräftigst unterstützt. Dieses soll darauf gerichtet sein, möglichst anregend, entwickelnd und veredelnd auf den Willen des einzelnen einzuwirken und ihm die Erhebung zur Selbständigkeit des Charakters zu erleichtern.

Zweiter Abschnitt.

Die Zöglinge.

§ 33. Die Aufnahme von Zöglingen findet jeden Frühling vor Anfang eines neuen Lehrkurses statt. Zu diesem Zwecke haben sich die Bewerber einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, die zwei Monate vorher öffentlich ausgeschrieben wird. Die Anmeldungen erfolgen beim Vorsteher des Unterseminars zu Hofwil innerhalb der festgesetzten Frist. Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschuß der Direktion des Unterrichtswesens der Eintritt einzelnen Bewerbern auch während des Jahreskurses gestattet werden (§ 6 des Gesetzes). Das Weitere über die Aufnahmsprüfung wird durch das Regulativ für die Aufnahmeprüfung zum Eintritt in das Staatsseminar Hofwil bestimmt.

§ 34. Die Aufnahme erfolgt zunächst nur auf eine Probezeit von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist hat die Lehrerversammlung der Seminarkommission zu Handen der Direktion des Unterrichtswesens ihre Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der einzelnen Zöglinge einzureichen.

Zöglinge, die sich für den Lehrerberuf untauglich erweisen, können auch nach ihrer definitiven Aufnahme entlassen werden.

27. Februar
1905.

§ 35. Jeder patentierte Zögling ist verpflichtet, wenigstens die vier ersten Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton Bern zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Direktion des Unterrichtswesens zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung und die genossenen Stipendien vollständig zurückzuerstatten.

Diejenigen definitiv aufgenommenen Zöglinge, welche ohne zwingende Gründe vor der Schlußprüfung austreten, sind zu denselben Erstattungen verpflichtet (§ 8 des Gesetzes). Über die Berechtigung zum Rücktritt und die Höhe der Rückerstattungen entscheidet der Regierungsrat auf Grundlage eines Berichtes der Direktion des Unterrichtswesens.

§ 36. Die Zöglinge des Unterseminars wohnen im Konvikt. Unter besondern Verhältnissen kann die Direktion des Unterrichtswesens auf Antrag des Vorstehers Ausnahmen gestatten.

§ 37. Diejenigen Zöglinge, welche im Konvikt wohnen, erhalten dort Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung, letztere, soweit sie im Seminar und ohne Beeinträchtigung der übrigen Anstaltszwecke möglich ist. Das Kostgeld hiefür beträgt jährlich wenigstens Fr. 150 und kann je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern oder des Zöglings und auf Grund der bezüglichen Bestimmungen des Kostgeldregulativs erhöht werden

Das Kostgeld ist jeweilen halbjährlich voraus zu bezahlen.

27. Februar
1905.

§ 38. Für die Schüler des Oberseminars besteht kein Konvikt. Sie oder ihre Eltern wählen selbst geeignete Logemente und Kostorte, haben aber vor Bezug derselben die Genehmigung der Seminardirektion einzuholen.

Diese Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert oder später zurückgezogen werden.

Bei der Wahl von Kostorten wird die Direktion den Seminaristen mit gutem Rat behülflich sein.

§ 39. An Schüler des Oberseminars werden Stipendien verabreicht, wenn und solange sie sich über befriedigende Leistungen, guten Fleiß und untadelhaftes Betragen ausweisen (§ 7 des Gesetzes).

Die Stipendien betragen höchstens Fr. 600 jährlich und werden je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern oder des Zögling und auf Grund der Bestimmungen des bezüglichen Regulativs festgesetzt.

Seminaristen, die bei ihren Eltern in der Stadt oder deren Umgebung wohnen, erhalten höchstens die Hälfte des gewöhnlichen Stipendiums.

§ 40. Die im Konvikt wohnenden Zöglinge werden auch mit landwirtschaftlichen und Gartenarbeiten beschäftigt. Die Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß dadurch die Unterrichtszwecke möglichst wenig beeinträchtigt werden. Bei Hauptarbeiten kann der Unterricht auch für einzelne Tage unterbrochen werden.

§ 41. Alle weiteren Angelegenheiten, die sich auf die Zöglinge beziehen, werden durch eine von der Direktion des Unterrichtswesens zu erlassende Seminarordnung geregelt. Diese ist den Zöglingen in die Hand zu geben.

Dritter Abschnitt.

27. Februar
1905.

Die Lehrer.

§ 42. Die Seminarlehrer stehen unter dem Vorsteher als ihrer nächsten Oberbehörde und haben seinen Weisungen und Anordnungen unmittelbare Folge zu leisten. In allen Angelegenheiten, welche sie, die Zöglinge oder anderweitige Verhältnisse der Anstalt betreffen, wenden sie sich an den Vorsteher. Gegen seine Anordnungen steht ihnen der Rekurs an die Seminarkommission oder an die Direktion des Unterrichtswesens offen.

§ 43. Sämtliche Seminarlehrer sind zum regelmäßigen Besuche der Lehrerversammlungen verpflichtet; nur in dringenden Fällen kann auf rechtzeitige Anzeige an den Vorsteher die Abwesenheit entschuldigt werden. Das Protokoll hat von den allfälligen entschuldigten oder unentschuldigten Absenzen Notiz zu nehmen.

§ 44. Die Seminarlehrer sind verpflichtet, dem Vorsteher im Fall von Überhäufung mit amtlichen Geschäften, insbesondere in der ökonomischen Verwaltung der Anstalt und in der Beaufsichtigung der Zöglinge Aushülfe zu leisten.

§ 45. In Fällen von kürzerer Krankheit oder Abwesenheit haben sie sich, insofern keine andere Stellvertretung eintreten kann, nach den Anordnungen des Vorstehers im Unterricht gegenseitige Aushülfe zu leisten.

§ 46. Die Seminarlehrer haben den Vorsteher in der Beaufsichtigung und Vorsorge für die Erhaltung alles Eigentums der Anstalt zu unterstützen und sind für die zum Unterricht in ihren Fächern vorhandenen Bücher, Apparate, Instrumente etc., worüber jeder Lehrer ein ge naues Inventar führt, verantwortlich.

27. Februar
1905.

§ 47. Die Lehrer mit voller Stundenzahl sind zu 22 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie haben sich genau an den Unterrichtsplan zu halten. Ein eingeführtes Lehrbuch darf durch sie ohne Beschluß der zuständigen Behörde weder durch ein anderes ersetzt noch sonst außer Gebrauch gesetzt werden.

Die Lehrer können gegen angemessene Entschädigung für Wiederholungs- und Fortbildungskurse noch außerordentlich in Anspruch genommen werden.

§ 48. Sämtliche Lehrer sind verpflichtet, nach Kräften auf die Entwicklung eines sittlich festen Charakters des Zögling erzieherisch einzuwirken, insbesondere auch nach den Anordnungen des Vorstehers sich an der Beaufsichtigung der Zöglinge zu beteiligen.

§ 49. Die spezielle Aufsicht über die Zöglinge des Unterseminars wird einem im Seminar wohnenden Lehrer übertragen. — Im Oberseminar führt je ein Lehrer die Aufsicht über eine Klasse, sorgt für gute Ordnung im Klassenzimmer und macht dem Direktor von Fehlern und Mängeln in dieser Klasse Mitteilung. Er besorgt auch die Einschreibung, Austeilung und Einsammlung der Zeugnisse seiner Klasse.

§ 50. Unterrichtsstunden dürfen weder ganz noch teilweise ohne die Erlaubnis des Vorstehers oder, in Dringlichkeitsfällen, ohne rechtzeitige Anzeige an denselben eingestellt werden.

§ 51. Im Todesfall eines Lehrers beziehen dessen Witwe und Kinder die volle Besoldung für die nächsten drei Monate, vom Todestage an gerechnet.

Vierter Abschnitt.

27. Februar
1905,**Die Wiederholungs- und Fortbildungskurse.**

§ 52. Die Abhaltung und Einrichtung von Wiederholungs- und Fortbildungskursen, sowie die Zahl der Teilnehmer an einem Kurse werden durch die Direktion des Unterrichtswesens bestimmt. Die Teilnehmer erhalten den Unterricht unentgeltlich und überdies freie Station oder eine entsprechende Entschädigung aus der Staatskasse (§ 12 des Gesetzes).

§ 53. Es sollen alle diejenigen, welche freiwillig an einem Kurs teilzunehmen wünschen, zu rechter Zeit eingeladen werden, sich beim Seminardirektor anzuschreiben zu lassen.

Da, wo das Interesse der Schule es erheischt, können einzelne Lehrer zum Besuch dieser Kurse angehalten werden. Es sollen in der Regel nur patentierte und nur an bernischen Schulen angestellte Lehrer zugelassen werden.

Die Direktion des Unterrichtswesens entscheidet im einen wie im andern Fall, wer an diesen Kursen teilzunehmen hat, und zwar nach Anhörung der betreffenden Schulinspektoren auf den Antrag der Seminardirektion.

§ 54. Die Seminarlehrerversammlung hat über die Einrichtung des Kurses zu beraten. Der aus dieser Beratung hervorgehende Plan ist der Seminarkommission einzureichen, welche ihn, mit ihrem Berichte versehen, der Direktion des Unterrichtswesens zur Genehmigung vorlegen wird.

§ 55. Am Ende eines Wiederholungs- oder Fortbildungskurses findet ein öffentlicher Schlußakt statt, bei welchem sich die Seminarkommission in angemessener

27. Februar 1905. Weise vertreten lässt. Über den Gang des Kurses und seine Ergebnisse hat sie der Direktion des Unterrichtswesens Bericht zu erstatten.

Vierter Teil.

Bestimmungen über die ökonomische Verwaltung.

§ 56. Über die Art der Führung des Konvikts und die damit zusammenhängenden ökonomischen Verhältnisse und Geschäfte ordnet der Regierungsrat das Nötige an.

Die Seminarlehrer sind in allen amtlichen Verrichtungen der Verwaltung zur Aushilfe verpflichtet.

§ 57. Das Dienstpersonal des Unterseminars besteht aus einem Abwart und den erforderlichen Mägden. Führt der Vorsteher das Konvikt selbst, so werden Haushälterin und Dienstboten von ihm angestellt und entlassen, andernfalls, soweit es das Konvikt berührt, vom Konvikthalter im Einverständnis mit dem Vorsteher.

Das Oberseminar hat einen Abwart, der vom Direktor des Unterrichtswesens gewählt wird.

§ 58. Bei Erkrankungsfällen im Konvikt sorgt der Vorsteher für die notwendige ärztliche Behandlung.

§ 59. Die Bureaukosten der Vorsteher, der Buchhalter und des allfälligen Verwalters werden aus der Seminarkasse bestritten.

Übergangsbestimmungen.

§ 60. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe wird das Reglement vom 3. März 1883 27. Februar
für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern auf- 1905.
gehoben.

Bern, den 27. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

8. März
1905.

Reglement

für die

Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primar- lehrerinnen des deutschen Kantonsteils.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes vom 26. Juni 1856 über
die Organisation des Schulwesens (§§ 29 und 36) und des
Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungs-
anstalten;

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das zur Übernahme einer Lehrstelle an
einer bernischen Primarschule nötige Patent erwerben will,
hat zu diesem Zweck besondere Prüfungen zu bestehen.

§ 2. In der Regel finden alljährlich am Schluß der
Seminarkurse Prüfungen statt.

Zeit und Ort der Prüfungen werden von der Direktion
des Unterrichtswesens bestimmt.

Jeder Examinand hat eine Prüfungsgebühr von Fr. 10
zu entrichten.

§ 3. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben bei der Direktion des Unterrichtswesens schriftlich anzumelden und dieser Meldung beizulegen

- a. einen Geburtsschein,
- b. einen kurzen Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht,
- c. ein Sittenzeugnis (von kompetenter Behörde),
- d. ein Zeugnis der Ortsschulkommission und des Inspektors, falls die Bewerber bereits provisorisch angestellt waren.

Den Schülern von Lehrerbildungsanstalten des Staates ist die Eingabe dieser Schriften erlassen.

§ 4. Von der Teilnahme an diesen Prüfungen sind ausgeschlossen

- a. solche, die in zwei früheren Prüfungen kein Patent erhalten haben,
- b. diejenigen, welche ungünstige und ungenügende Sittenzeugnisse aufweisen,
- c. solche, die durch körperliche Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufes verhindert wären,
- d. Bewerber und Bewerberinnen, welche bei der Schlußprüfung nicht das 19., resp. 18. Altersjahr zurückgelegt haben werden.

§ 5. Der Regierungsrat bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine aus neun Mitgliedern bestehende Prüfungskommission und bezeichnet ihren Präsidenten, sowie die nötige Anzahl von Suppleanten.

Mitglieder der Prüfungskommission haben den Austritt zu nehmen, wenn ihre Schüler oder Schüler der Anstalten, an welchen sie wirken, zur Prüfung gelangen.

8. März
1905.

8. März
1905.

§ 6. Die Prüfungskommission teilt sich in verschiedene Sektionen, von denen jede aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen soll. Die Fächer sind in der Weise auf die einzelnen Sektionen zu verteilen, daß jede annähernd gleichen Einfluß auf die Feststellung des Gesamtergebnisses ausübt.

Die Sektionen prüfen mündlich gleichzeitig.

§ 7. Der Präsident der Prüfungskommission trifft alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Anordnungen; insbesondere liegt ihm ob die Festsetzung des Programmes, die Bestellung der Aufsicht über die schriftlichen Prüfungen, die Bestimmung der Themata für dieselben aus entsprechenden Vorschlägen der Fachsektionen, die Anordnung der praktischen Lehrproben und die Leitung der Verhandlungen.

§ 8. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Leitung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten ein Taggeld von Fr. 10, dazu den Ersatz ihrer Fahrkosten und, wenn sie übernachten müssen, einen Zuschlag von Fr. 5.

B. Die Prüfungen.

§ 9. Die Patentprüfung erstreckt sich auf denjenigen Lehrstoff, welcher durch den Unterrichtsplan der staatlichen Lehrerbildungsanstalten für die zwei letzten Jahreskurse vorgeschrieben ist, mit Einschluß der praktischen Lehrübungen.

Die Examinanden haben sich auszuweisen, daß sie eine vor Beginn des zweitletzten Jahreskurses unter der Leitung einer Abordnung (1—2 Mitglieder) der Patentprüfungskommission abgehaltene Prüfung über den Lehrstoff der vorangehenden Jahreskurse mit Erfolg bestanden

haben. Diese Prüfung kann mit der Jahresprüfung der betreffenden Bildungsanstalt verbunden und von der Lehrerschaft derselben abgenommen oder auf Grund genügender Ausweise von der Direktion des Unterrichtswesens erlassen werden.

8. März
1905.

Examinanden, welche keine solchen Ausweise besitzen, haben die Patentprüfung im ganzen Umfang des Unterrichtsplanes für die Staatsseminare zu bestehen.

Für Lehrerinnen findet die Prüfung in den weiblichen Handarbeiten ein halbes Jahr vor der Patentprüfung statt.

§ 10. Die Prüfungen sind mündliche und schriftliche.

In den Fächern Muttersprache, Französisch, Mathematik, Naturkunde ist die Patentprüfung eine mündliche und schriftliche, in den übrigen wissenschaftlichen Fächern eine mündliche. In den Fächern Gesang, Instrumentalmusik, Zeichnen, Schreiben, Turnen und weibliche Handarbeit sind entsprechende Proben zu leisten.

§ 11. Die schriftlichen Prüfungen finden wenigstens zwei Wochen vor den mündlichen statt. Den Examinanden wird zur Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben für das einzelne Fach die Zeit von 2—3 Stunden eingeräumt. Nach Verfluß dieser Zeit werden die Arbeiten eingezogen und den Mitgliedern der betreffenden Sektionen zugestellt. Per Halbtag ist nur eine schriftliche Arbeit auszuführen. Daneben können Proben im Zeichnen und Schreiben stattfinden.

Den Lehrern der Examinanden ist nach erfolgter Taxation die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten gestattet.

§ 12. Für die Probelektion sind die Aufgaben hauptsächlich aus den Fächern Religion, Muttersprache und Rechnen zu wählen.

8. März
1905.

Zu der Prüfung im Schreiben und Zeichnen sind die im Seminar ausgeführten Facharbeiten vorzulegen. Außerdem ist ein einfacher Gegenstand nach der Natur zu zeichnen.

§ 13. In der Instrumentalmusik haben die Examinanden sich auszuweisen über ihre Befähigung, auf einem der im Seminarlehrplan vorgesehenen, von ihnen gewählten Instrumenten wenigstens ein einfaches Lied zu spielen.

Für Lehrerinnen ist die Prüfung in der Instrumentalmusik fakultativ.

Denjenigen Examinanden, welche sich im Orgelspiel über eine genügende Befähigung ausweisen, wird von der Prüfungskommission ein besonderes Zeugnis ausgestellt.

C. Festsetzung der Prüfungsergebnisse.

§ 14. Der Grad der Leistungen wird durch Ziffern bezeichnet: ganz wertlose mit 5, schwache mit 4, genügende mit 3, gute mit 2, sehr gute mit 1.

Für jedes Fach, auch für die Probelektion, wird von der betreffenden Sektion der Prüfungskommission eine besondere Note erteilt.

§ 15. Wer in der Patentprüfung in keinem Fach eine geringere Note als 3 erreicht hat, wird patentiert.

Wenn ein Examinand nur in einem Fache eine geringere Note als 3 erhalten hat, so entscheidet die Prüfungskommission nach freier Würdigung seiner sämtlichen Leistungen, ob er gleichwohl zur Patentierung zu empfehlen sei oder eine Nachprüfung zu bestehen habe, und wenn ein Examinand in mehr als in einem Fache eine geringere Note als 3 erhalten hat, ob er in einzelnen

Fächern eine Nachprüfung oder die ganze Prüfung nochmals zu bestehen habe. In solchen Fällen können die Zensurnoten der Bildungsanstalt zu Rate gezogen werden. Eine Nachprüfung zur Erlangung des Patentes kann frühestens nach einem Halbjahr abgehalten werden.

8. März
1905.

§ 16. In Ausnahmefällen kann die Direktion des Unterrichtswesens von der Prüfung in den Fächern Turnen, Handarbeit, Singen auf Grund eines vom Fachlehrer oder Arzt ausgestellten Zeugnisses dispensieren. Von der Dispensation wird im Patent Vormerkung genommen.

§ 17. Die Prüfungskommission übermittelt ihre Anträge und ihre allfälligen weiteren Bemerkungen mit den Fachnoten der Direktion des Unterrichtswesens.

§ 18. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf das Gesamtresultat und die Anträge der Prüfungskommission, die Patente.

D. Schlussbestimmungen.

§ 19. Für die im Jahre 1905 zur Patentprüfung gelangenden Examinanden gelten bezüglich der Fächer und der Stoffgebiete noch die Bestimmungen des bisherigen Reglementes. Die Vorprüfung der jetzigen II. Klasse des Oberseminars wird durch die Vorlage der Zensuren ersetzt.

§ 20. Unter Vorbehalt der Bestimmung des § 19 tritt dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 2. April 1885 für den deutschen Kantonsteil aufgehoben wird, auf den 1. März 1905 für diesen Kantonsteil in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

8. März
1905.

Für den französischen Kantonsteil bleibt das Reglement vom 2. April 1885 vorläufig noch in Kraft.

Bern, den 8. März 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.



Beschluss

15. März
1905.

betreffend

Abänderung des Reglementes über die Verwendung des Ertrages der Mushafenstiftung und des Schulsäckelfonds.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:

Art. 1. Alinea 3 des § 7 des Reglementes vom 17. Dezember 1877 betreffend die Verwendung des Ertrages der Mushafenstiftung und des Schulsäckelfonds, lautend: «Der Betrag eines Reisestipendiums beträgt jährlich sechs-hundert Franken», wird aufgehoben.

Art. 2. Dieser Beschuß tritt sogleich in Kraft. Er ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. März 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.



19. März
1905.

G e s e t z
über
gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Anwendung der Art. 81 und 82 der Staatsver-
fassung ;
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle hand-
werksmäßigen und industriellen Gewerbe, auf das Handels-
gewerbe, sowie auf das Wirtschaftsgewerbe und die Kost-
häuser, unter Ausschluß der Saisonhotels.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundes-
gesetzgebung, insbesondere der Fabrik- und Haftpflicht-
gesetze für die denselben unterstellten Gewerbe und des
Obligationenrechtes.

Der Regierungsrat entscheidet im Zweifelsfalle über
die Frage der Unterstellung eines Gewerbes unter dieses
Gesetz.

Über die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaux wird der Große Rat sofort nach Annahme dieses Gesetzes ein Dekret erlassen.

19. März
1905.

§ 2. Als Lehrling im Sinne des Gesetzes gilt jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in einem Betrieb der in § 1 bezeichneten Gewerbe, in einer Fachschule oder Lehrwerkstatt in ununterbrochener Lehrzeit von einer im betreffenden Beruf üblichen Dauer einen bestimmten Beruf erlernen will. Im Zweifelsfall entscheidet die Direktion des Innern.

II. Lehrverhältnis.

§ 3. Geschäftsinhabern, welche infolge strafgerichtlichen Urteils wegen Begehung von Verbrechen oder Vergehen ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, ist während der Dauer dieses Verlustes das Eingehen eines Lehrverhältnisses untersagt.

Wer wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist, verwirkt das Recht, Lehrverträge abzuschließen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten.

§ 4. Einem Geschäftsinhaber kann auf Antrag der lokalen Aufsichtsbehörden (§ 31) durch Entscheid des Polizeirichters des Amtsbezirkes, in welchem der Geschäftsinhaber seinen Wohnsitz hat, aus wichtigen Gründen auf eine gewisse Zeit das Recht entzogen werden, Lehrverträge abzuschließen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten. Solche Gründe liegen insbesondere vor,

- a. wenn der Geschäftsinhaber weder durch eigene Kenntnis des Berufes, noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bietet ;

19. März
1905.

- b. wenn er sich grober Verletzungen seiner Pflicht als Lehrmeister (§§ 9, 10, 13) gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig gemacht hat;
- c. wenn gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt und trotz erfolgter Mahnung nicht beseitigt worden sind;
- d. wenn der Lehrling im Hause seines Lehrmeisters sittlicher Gefährdung ausgesetzt ist.

Der Polizeirichter kann in demselben Verfahren auf Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling, eventuell der vertragschließenden Behörde, die zivilrechtliche Frage der Auflösung des Lehrvertrages und des Zuspruches eines allfälligen Schadenersatzes beurteilen. Gegen die Entscheide des Polizeirichters ist das Recht der Weiterziehung gegeben.

Von jedem Entscheid ist der lokalen Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.

§ 5. Für jedes Lehrverhältnis ist spätestens binnen Monatsfrist nach Eintritt des Lehrlings ein schriftlicher Lehrvertrag in zwei Exemplaren durch die vertragschließenden Parteien abzuschließen. Je eine Abschrift des Vertrages wird der lokalen Aufsichtsbehörde und dem Lehrling zugestellt.

§ 6. Der Lehrvertrag, welcher nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Formular abzufassen ist, soll mindestens enthalten :

Namen und Geburtsdatum des Lehrlings, Namen und Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt und des Lehrmeisters, genaue Angabe des zu erlernenden Berufes, Beginn und Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen, Bestimmungen betreffend den Besuch der Fortbildungsschulen (§ 23), Arbeitszeit und Ferientage des Lehrlings (§ 10),

die Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Lehrvertrages zulässig ist und die Folgen einer vorzeitigen Auflösung desselben.

19. März
1905.

Der Lehrvertrag ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell der vertragschließenden Behörde, vom Lehrmeister und vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 7. Zum Eintritt in eine gewerbliche oder kaufmännische Berufslehre ist erforderlich, daß der Lehrling das nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Wohnsitzkantons oder -landes schulpflichtige Alter zurückgelegt habe.

§ 8. Der erste Monat der Lehrzeit (§ 5) wird in dem Sinn als Probezeit betrachtet, daß es innerhalb desselben jedem Teile freisteht, das Lehrverhältnis durch mündliche oder schriftliche Anzeige unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

§ 9. Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in den Kenntnissen und Fertigkeiten des im Vertrag bezeichneten Berufes heranzubilden. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

§ 10. Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings und, falls derselbe von ihm beköstigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und für einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraum mit einem Einzelbett zu sorgen. Er hat ihn insbesondere auch gegen Überanstrengung zu schützen.

19. März
1905.

Die Arbeitszeit des männlichen Lehrlings darf grundsätzlich, dringende Notfälle vorbehalten, 11 Stunden täglich oder 66 Stunden in der Woche, diejenige der Lehrtochter 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen. In keinem Fall dürfen Lehrtöchter nach 10 Uhr abends beschäftigt werden. An denjenigen Tagen, an welchen der Lehrling eine Fortbildungs-Abendschule zu besuchen hat, soll die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden betragen.

Für anstrengendere Arbeiten kann der Regierungsrat eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Für Lehrlinge, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die tägliche Arbeitszeit unter keinen Umständen mehr als 10 Stunden betragen.

Die Arbeit ist um die Mittagszeit für eine Stunde zu unterbrechen. Hülfsarbeiten, wie Ausgänge und dergleichen, sollen in die gesetzliche Arbeitszeit fallen.

Nacht- und Sonntagsarbeit ist untersagt. In Geschäftsbetrieben, wo Nacht- oder Sonntagsarbeit unvermeidlich ist, kann der Regierungsrat dieselbe auf dem Verordnungswege für männliche Lehrlinge gestatten (§ 11), immerhin unter dem Vorbehalt, daß den betreffenden Personen außer den üblichen Arbeitsunterbrechungen innerhalb 24 Stunden eine zusammenhängende 9stündige Ruhezeit und angemessener Ersatz für wegfallende Sonntagsruhe gesichert bleibe.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11.

§ 11. Der Regierungsrat wird für einzelne Berufsarten, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen (Geschäftsinhaber und Arbeiter), oder auf Antrag von Organisationen von solchen auf dem Verordnungsweg besondere Bestimmungen über die Berufslehre erlassen. Diese

sollen sich namentlich auf die Dauer der Lehrzeit, die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und die in einem Gewerbebetrieb zulässige Zahl von Lehrlingen beziehen.

19. März
1905.

Bereits bestehende, zwischen Geschäftsinhabern und Arbeitern abgeschlossene, das Lehrlingswesen betreffende Vereinbarungen können, sofern sie mit dem allgemeinen Wohl nicht im Widerspruch stehen, durch regierungsrätliche Verordnung für die der Vereinbarung beigetretenen Berufsangehörigen Rechtskraft erhalten.

§ 12. Ein Lehrmeister, welcher seinem Lehrling Lohn ausbezahlt, kann nach vorausgegangener Vereinbarung mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder mit der vertragsschließenden Behörde einen Betrag von 10—20 % des Lohnes als Spargeld des Lehrlings anlegen.

§ 13. Wo öffentliche gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen oder Fachkurse bestehen (§ 23), ist der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zum Besuche derselben anzumelden und anzuhalten und ihm die hierzu erforderliche Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, mindestens drei Stunden wöchentlich.

Ebenso hat der Lehrmeister seinen Lehrling zur Teilnahme an der Prüfung (§ 17) anzumelden. Zur Ausführung der Probearbeit hat er ihm die nötige Zeit und die erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Der Lehrling steht unter der Aufsicht des Lehrmeisters. Wohnt der Lehrling nicht beim Lehrmeister, so ist der letztere gehalten, die Inhaber der elterlichen Gewalt oder die Person, der dieselbe übertragen ist, in der Aufsicht über den Lehrling neben der Arbeitszeit soweit möglich zu unterstützen.

19. März
1905.

§ 15. Der Lehrling ist zu Fleiß, Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Verläßt ein Lehrling ohne Grund und ohne vertragsmäßige Kündigung die Lehre, so kann er, nach erfolgloser Mahnung des Lehrmeisters, auf Verlangen des letzteren oder des Inhabers der elterlichen Gewalt, eventuell der vertragschließenden Behörde, polizeilich zurückgeführt und im Wiederholungsfall bestraft werden (§ 34).

§ 16. Für eine dem Lehrvertrag gemäß abgeschlossene Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling ein Zeugnis über Art und Dauer der Lehre auszustellen.

Für eine ohne Schuld des Lehrlings nicht beendigte Lehrzeit hat der Lehrmeister unter Angabe der Gründe des Austritts eine Bescheinigung zu verabfolgen.

III. Lehrlingsprüfungen.

§ 17. Der Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit sich an einer Prüfung über die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auszuweisen. Dieser Pflicht sind diejenigen entbunden, welche zur Erlernung eines einzelnen Arbeitszweiges eine Zeit von übungsgemäß nicht mehr als sechs Monaten bedürfen.

Arbeiter und Arbeiterinnen, welche ihre Lehrzeit seit längstens einem Jahre beendet haben, aber aus irgend einem Grunde noch nicht geprüft worden sind, können ebenfalls eine Prüfung bestehen.

§ 18. Die Organisation der Lehrlingsprüfungen, die Einteilung des Kantonsgebietes in Prüfungskreise, die Bestellung der leitenden Organe und der Experten, ihre Entschädigung, die Aufbringung der notwendigen Mittel u. s. w. werden durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

19. März
1905.

Für die Prüfungen sind die Vorschriften der schweizerischen Berufsverbände in Anwendung zu bringen, soweit sie mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

§ 19. Im allgemeinen gelten jedoch folgende Vorschriften:

Das ganze Kantonsgebiet wird in Prüfungskreise eingeteilt. In jedem Prüfungskreis soll mindestens einmal jährlich eine Prüfung stattfinden.

Die gewerblichen und die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sollen getrennt und durch besondere Organe vorgenommen werden.

Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kostenfrei.

Die Kosten der Lehrlingsprüfungen werden, soweit nicht anderweitige Leistungen (des Bundes, von Gemeinden, Korporationen, Legaten und freiwilligen Beiträgen) zur Verfügung stehen, vom Staat übernommen. Es wird zu diesem Zweck ein kantonaler Lehrlingsprüfungs fonds angelegt.

§ 20. Die Annahme des Amtes eines Experten auf die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist obligatorisch, sofern nicht körperliche Gebrechen im Wege stehen oder der Betreffende über 60 Jahre alt ist. Die Experten sind für Auslagen und Zeitversäumnis zu entschädigen.

§ 21. Jedem Teilnehmer ist ein amtlich beglaubigtes Zeugnis (Lehrbrief) über den Erfolg seiner Prüfung auszustellen.

Ein Lehrling, welcher die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich innerhalb Jahresfrist einer Nachprüfung unterziehen.

19. März
1905.

IV. Förderung der Berufsbildung.

§ 22. Der Staat wird überall, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen einrichten und dieselben, sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Genehmigung der Direktion des Innern erhalten haben, durch hinreichende Subventionierung unterstützen.

Der Staat unterstützt in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen und Vereinen das kantonale Gewerbemuseum.

§ 23. Wo öffentliche, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen oder Fachkurse bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmäßigen Besuch einer derselben während der vertragsmäßigen Lehrzeit verpflichtet, wenn die Schule nicht drei Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist.

Der Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungs- oder Fachschule entbindet von der Pflicht des Besuchs der allgemeinen bürgerlichen Fortbildungsschule.

Der Lehrplan, die Unterrichtszeit und das Absenzenwesen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates oder durch von dieser Behörde genehmigte Reglemente der beteiligten Berufskreise bestimmt.

Die Kontrolle über den Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen liegt der Aufsichtskommission der betreffenden Schule ob.

§ 24. Der Unterricht und die allgemeinen Unterrichtsmittel an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sind für Lehrlinge unentgeltlich.

19. März
1905.

§ 25. Der Lehrplan jeder Schule ist auf Grund der regierungsrätlichen Verordnung entsprechend den beruflichen Bedürfnissen festzustellen. Er unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Ebenso ist dieser Behörde zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres der Stundenplan einzusenden.

Der Unterricht soll in der Regel nur an Werktagen erteilt werden. Wo die Verhältnisse eine gänzliche Durchführung dieses Grundsatzes nicht gestatten, kann die Direktion des Innern Ausnahmen bewilligen. Immerhin darf ein Lehrling zum Besuche des Sonntagsunterrichtes nicht gezwungen werden. Wo am Sonntag Unterricht erteilt wird, ist derselbe möglichst so einzurichten, daß der Besuch des Gottesdienstes nicht verunmöglicht wird.

Fächer oder Kurse, welche für gewisse Berufsarten als notwendig befunden werden, können von den Aufsichtsbehörden einer beruflichen Fortbildungsschule für die Lehrlinge der betreffenden Berufsarten obligatorisch erklärt werden.

§ 26. Die Gemeinden, in welchen vom Staat subventionierte berufliche Fortbildungsschulen bestehen, haben denselben die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 27. In jeder Aufsichtsbehörde einer beruflichen Fortbildungsschule ist dem Staat, den subventionierenden Gemeinden und den beruflichen Interessenkreisen eine angemessene Vertretung einzuräumen.

§ 28. Der Staat kann auch an die Veranstaltung von Fachkursen und von Wandervorträgen, welche die Förderung der Berufsbildung zum Zwecke haben, sowie an die Kosten für Honorierung von Preisaufgaben behufs Förderung des

19. März 1905. einheimischen Handels- und Gewerbefleißes angemessene Beiträge leisten.

Fachkurse, die vom Staat unterstützt sind, sollen jedem, welcher die hierfür notwendigen Vorkenntnisse besitzt und die allgemeinen Bedingungen erfüllt, zur Teilnahme offen stehen.

§ 29. Der Regierungsrat ist befugt, aus einem alljährlich im Voranschlag zu bestimmenden Kredite Stipendien zu leisten

- a. an die Berufslehre solcher Lehrlinge und Lehrtöchter, welche nicht von der Armenbehörde unterstützt werden;
- b. an befähigte Handwerker, Techniker oder Kaufleute, welche die Lehrlingsprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben, zum Zwecke ihrer weiteren beruflichen Ausbildung an Fachschulen oder Werkstätten des In- und Auslandes;
- c. an Handels- und Gewerbetreibende, Techniker, Handlungsgehilfen oder Arbeiter zum Besuche auswärtiger Ausstellungen oder zu Studienreisen;
- d. an befähigte Personen, welche sich als Fachlehrer für den gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht ausbilden wollen.

Die Handels- und Gewerbekammer kann derartige Stipendien bei der Direktion des Innern beantragen.

V. Aufsicht und Vollziehung.

§ 30. Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen sowohl als über die beruflichen Bildungsanstalten führt die Direktion des Innern.

In Sachen des Lehrlingswesens wird derselben die Handels- und Gewerbekammer, in Sachen der gewerblichen

Bildungsanstalten (Abschnitt IV) eine vom Regierungsrat zu ernennende Kommission von Sachverständigen beigeordnet.

19. März
1905.

§ 31. Zur Aufsicht über die Vollziehung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend das Lehrlingswesen wird für bestimmte Kreise auf die Dauer von drei Jahren die erforderliche Zahl von Lehrlingskommissionen bestellt.

Wo das Bedürfnis sich geltend macht, können für einzelne Gemeinden besondere Lehrlingskommissionen eingesetzt werden.

§ 32. Die Wahl der Lehrlingskommission geschieht durch den Regierungsrat, nach eingeholtem, unverbindlichem Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer, welche ihrerseits Vorschläge der beteiligten Berufsverbände einzuholen hat. Jede Lehrlingskommission soll aus mindestens fünf Aktivbürgern bestehen, wobei auf angemessene Vertretung der Handels- und Gewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter, sowie da, wo die Umstände es rechtfertigen, auf die Wahl von Frauen Bedacht genommen werden soll.

Jeder Aktivbürger, welcher nicht über 60 Jahre alt ist, ist verpflichtet, die Wahl in eine Lehrlingskommission, sofern nicht körperliche Gebrechen ihn daran verhindern, auf die Dauer von drei Jahren anzunehmen und die bezüglichen Verrichtungen unentgeltlich und getreu zu besorgen. Selbstauslagen für dienstliche Reisen sind zu vergüten.

§ 33. Die Lehrlingskommissionen haben innerhalb ihres Kreises insbesondere folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a. die Aufsicht über Handhabung dieses Gesetzes und der darauf bezüglichen Verordnungen durch die dem Gesetze unterstellten Personen, zu welchem Zweck sie das Recht haben, zu jeder Zeit die ihnen unter-

19. März
1905.

- stellten Lehrlinge in der Werkstatt zu besuchen und eine Kontrolle auszuüben über den Gang und den Fortschritt der beruflichen Ausbildung ;
- b. die Aufsicht über die vorschriftsgemäße Auffassung und Befolgung der Lehrverträge und deren Registrierung ;
 - c. die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag, sofern im betreffenden Kreis ein Gewerbegericht nicht besteht oder im Lehrvertrag ein besonderes Schiedsgericht nicht vorbehalten ist ;
 - d. die Antragstellung über den Entzug des Rechtes, Lehrlinge zu halten, oder über die Auflösung eines Lehrvertrages (§ 4) ;
 - e. die Entgegennahme und Übermittlung der Anmeldungen für die Lehrlingsprüfungen und die Mahnungen an säumige Anmeldungspflichtige ;
 - f. die Kontrolle über den obligatorischen Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen ;
 - g. die Begutachtung von Stipendien (§ 29), sowie die eventuelle Kontrolle ihrer Verwendung ;
 - h. die jährliche Berichterstattung an die kantonale Handels- und Gewerbekammer behufs Ausarbeitung einer Statistik des Lehrlingswesens.

VI. Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 34. Übertretungen oder Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Bußen von Fr. 2 bis 50 bestraft.

Wiederholte oder fortgesetzte Übertretungen der in den §§ 5, 10, 13 und 15 vorgesehenen Bestimmungen können entsprechend strenger bestraft werden bis zu einer Buße von Fr. 100.

§ 35. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1906 in Kraft.

19. März
1905.

Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen, sowie alle andern ihm widersprechenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

Bern, den 23. November 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 19. März 1905,

beurkundet:

1. Das Gesetz betreffend gewerbliche und kaufmännische Berufslehre ist mit 29,965 gegen 18,912 Stimmen, also mit einem Mehr von 11,053 Stimmen angenommen worden.

2. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. März 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.



19. März
1905**G e s e t z**

betreffend

die Sonntagsruhe.**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 82 der Staatsverfassung vom
 4. Juni 1893;
 auf den Antrag des Regierungsrates,
 beschließt:

§ 1. Der Sonntag, die nicht auf einen Sonntag fällenden hohen Festtage, sowie der Neujahrstag und der Auf- fahrtstag werden als öffentliche Ruhetage erklärt.

Als hohe Festtage gelten im reformierten Kantonsteil Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnacht; im katholischen Kantonsteil die vorgenannten mit Ausnahme des Karfreitags, und außerdem der Fronleichnamstag, der Tag der Himmelfahrt Mariä und der Allerheiligenstag.

§ 2. Über die Beobachtung der Sonntagsruhe und über diejenigen Arbeiten, welche ausnahmsweise an den öffentlichen Ruhetagen gestattet werden, sowie über das Feilhalten und den Verkauf von Waren an diesen Tagen haben die Einwohnergemeinden Reglemente aufzustellen.

Diese Reglemente sind innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg dem Regierungsrat zur Sanktion zu unterbreiten. Für diejenigen Gemeinden, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, stellt der

Regierungsrat auf dem Wege der Verordnung für so lange die nötigen Vorschriften auf, bis ein von der Gemeinde vorgelegtes Reglement genehmigt ist.

19. März
1905.

§ 3. Den Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen beiderlei Geschlechtes in Gewerben, in welchen die Sonntagsarbeit durch das Reglement oder durch die Verordnung gestattet wird, sowie in den am Sonntag offen gehaltenen Verkaufsstellen soll in jedem Falle für die ihnen entgangene Sonntagsruhe eine entsprechende Ruhezeit in der Woche freigegeben werden. Diese Bestimmung findet auf landwirtschaftliche Arbeiter keine Anwendung.

§ 4. Übungen der Feuerwehren und der Schießvereine sind an den hohen Festtagen gänzlich untersagt.

Ebenso ist an den öffentlichen Ruhetagen in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes alles störende Geräusch verboten, das nicht von gewerblichen oder industriellen Betrieben herrührt, die am Sonntag keine Unterbrechungen erleiden.

§ 5. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie gegen die vom Regierungsrat und von den Gemeinden erlassenen Vorschriften werden mit Bußen bis auf Fr. 300 bestraft.

§ 6. Betreffend das Hausieren verbleibt es bei dem im Gesetz vom 24. März 1878 aufgestellten Verbot.

Betreffend die Wirtschaften, die öffentlichen Spiele, die Jagd und die Fischerei, sowie in bezug auf die Ruhetage des Dienstpersonals in den Wirtschaften bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls in Geltung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

19. März
1905.

Mit dem Inkrafttreten der von den Gemeinden aufgestellten Reglemente, beziehungweise der von der Regierung zu erlassenden Verordnung wird für die betreffenden Gemeinden der Art. 256, Ziffer 8, des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 aufgehoben.

Bern, den 19. Mai 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. von Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 19. März 1905,
beurkundet:

1. Das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe ist mit 35,102 gegen 14,093 Stimmen, also mit einem Mehr von 21,009 Stimmen angenommen worden.
2. Das Gesetz ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. März 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Konkordat19. März
1905.

betreffend

Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Anwendung von Art. 26, Ziffer 4, der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Der Kanton Bern erklärt seinen Beitritt zu nachstehendem vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgelegten Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten:

« Art. I. Der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenient im Zivilprozesse in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, kann, wenn er in einem andern der dem Konkordat beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen, weil er in dem Kanton, in welchem der Prozeß geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden; ebenso darf das Verlangen, einen für die Prozeßkosten

19. März 1905. haftenden Vertreter zu stellen, aus diesem Grunde nicht gegen eine solche Prozeßpartei oder einen solchen Interventen gestellt werden.

« Art. II. Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf Schweizerbürger, welche in einem auswärtigen Staate wohnen, der der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozeßrecht vom 14. November 1896 beigetreten ist, und welche in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone in einer der in Art. I bezeichneten Eigenschaften vor Gericht auftreten. »

§ 2. Dieser Beschuß tritt in Kraft nach seiner Annahme durch das Volk und nach seiner Publikation durch den Bundesrat in der eidgenössischen Gesetzessammlung.

Bern, den 4. Oktober 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 19. März 1905,

beurkundet:

1. Das Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten ist mit 30,500 gegen 17,082 Stimmen, also mit einem Mehr von 13,418 Stimmen angenommen worden.

2. Das Konkordat ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

19. März
1905.

Bern, den 27. März 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Beschuß ist in der eidg. Gesetzessammlung (Nr. 8 vom
3. Mai 1905) publiziert.



3. April
1905.

Verordnung

betreffend

die Revision der Grundsteuerschatzungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 22 des Dekretes vom 22. Februar
1905 betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen;
auf den Antrag der Finanzdirektion,

verordnet:

A. Organisation der Behörden.

I. Die kantonale Schatzungskommission.

§ 1. Die kantonale Schatzungskommission teilt sich zur Vorbereitung ihrer Arbeiten in sechs Sektionen, entsprechend den Landesteilen: Oberland, Mittelland, Oberaargau, Emmental, Seeland und Jura, ein (Dekret Art. 9, Alinea 2).

Jede dieser Sektionen besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei nicht dem betreffenden Landesteil angehören dürfen. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär.

3. April
1905.

§ 2. Jede Sektion führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll, welches nach Beendigung der Vorarbeiten dem Präsidenten der Gesamtkommission zu übermitteln ist.

§ 3. Alle endgültigen Beschlüsse sind durch die Gesamtkommission zu fassen (Dekret Art. 9, Alinea 3).

Die Mitglieder der Kommission haben bei der Festsetzung der Schätzungsverhältnisse ihrer Heimat- und Wohnsitzgemeinden nur beratende Stimme.

§ 4. Der Steuerverwalter hat das Recht, sowohl den Verhandlungen der Gesamtkommission als auch denjenigen der Sektionen mit beratender Stimme beizuwollen (Dekret Art. 8).

§ 5. Der vom Regierungsrat zu bezeichnende Sekretär der Gesamtkommission hat über die Verhandlungen derselben ein genaues und fortlaufendes Protokoll zu führen.

II. Die kantonale Rekurskommission.

§ 6. Die Rekurskommission wird nach Ablauf der Rekursfrist und Beendigung der Vorarbeiten durch die Finanzdirektion zur Sitzung einberufen, und es wird ihr ein Protokollführer beigegeben.

III. Die Grundsteuerkommissionen der Gemeinden.

§ 7. In jeder Einwohnergemeinde ist bis zum 31. Juli 1905 gemäß den bestehenden Vorschriften eine Grundsteuerkommission von 3—15 Mitgliedern, sowie mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen und deren Präsident und Sekretär zu bezeichnen (Dekret Art. 14).

Von der getroffenen Wahl ist der Zentralsteuerverwaltung unter genauer Bezeichnung der Gewählten binnen acht Tagen Kenntnis zu geben.

3. April
1905.

§ 8. Alle Einschätzungen sind von der Gesamtkommission zu treffen, und es müssen bei Kommissionen von bloß drei Mitgliedern jeweilen alle, bei stärkern Kommissionen die absolute Mehrheit der Mitglieder, beziehungsweise die nötigen Ersatzmänner anwesend sein.

§ 9. Kein Mitglied der Kommission und kein Ersatzmann darf an den Einschätzungsverhandlungen teilnehmen, welche sich auf seine eigenen Liegenschaften beziehen oder auf diejenigen seiner Ehefrau oder Verlobten oder seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie (Eltern, Großeltern, Kinder, Großkinder, Brüder, Schwestern, Schwäger und Schwägerinnen).

§ 10. Alle Schätzungsverhandlungen sind durch den Sekretär genau und fortlaufend und unter Angabe der mitwirkenden Personen zu protokollieren.

B. Das Schätzungsverfahren.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 11. Die Schätzungen haben nach dem wahren Werte des Grundeigentums unter Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren zu erfolgen (Dekret Art. 3).

Als solche Faktoren sind speziell zu berücksichtigen:

- a. die Liegenschaftspreise der betreffenden Gemeinden im allgemeinen;
- b. die in den letzten fünf Jahren auf einzelnen Liegenschaften erzielten Preise;
- c. die Verkehrsverhältnisse;
- d. die auf den Verkehrswert einzelner Objekte einwirkenden besondern Verhältnisse (§§ 12—15 hiernach).

3. April
1905.

§ 12. Speziell für Gebäude soll die Schatzung, abgesehen vom Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel der Brandversicherungsschätzung, wie sie sich aus den Lagerbüchern der Brandversicherungsanstalt ergibt, gleichkommen (Dekret Art. 4, Alinea 1).

Die auf den Brandversicherungswert basierte Schatzung soll jedoch angemessen erhöht werden, wenn in einem Gebäude besondere Betriebe ausgeübt oder durch die Einrichtung des Gebäudes ermöglicht werden. Als solche Betriebe kommen namentlich in Betracht Wirtschaften, sowie gewerbliche und industrielle Etablissements (Dekret Art. 4, Alinea 2).

Ein Herabgehen unter die Brandversicherungsschätzung ist nur bei landwirtschaftlichen Gebäuden ohne Ertragswert zulässig. Die Grundsteuerschätzung darf indessen auch hier nie weniger als 80 % der Brandversicherungsschätzung betragen (Dekret Art. 4, Alinea 3).

§ 13. Der durch die Verkehrslage bedingte Mehrwert einer Liegenschaft soll bei der Schatzung von Grund und Boden berücksichtigt werden.

§ 14. Bei Gebäuden und Grundstücken mit Etablissements, welche den Vorteil der Benutzung von Wasserkräften besitzen, findet eine erhöhte Schatzung statt (Dekret Art. 5).

Dient die Wasserkraft lediglich zum eigenen Betrieb eines auf dem Grundstücke oder im Gebäude befindlichen Etablissements (Mühlen, Sägereien, Fabrikanlagen etc.), so ist bei der Einschätzung einfach auf die durch diesen Vorteil bewirkte Erhöhung des Verkehrswertes des betreffenden Objektes Rücksicht zu nehmen.

Wird dagegen die gewonnene Wasserkraft in Elektrizität umgewandelt und diese auf kleinere oder größere

3. April
1905.

Entfernungen weitergeleitet, so hat eine Erhöhung der Schätzung in der Form eines festen Zuschlages stattzufinden, wobei die durchschnittliche Zahl der gewonnenen Pferdekräfte im Minimum zu Fr. 900 per Pferdekraft zu taxieren ist. (Spätere gesetzliche Bestimmungen über die Besteuerung der Wasserkräfte bleiben vorbehalten.)

§ 15. Außerordentliche Naturschönheiten, für deren Besichtigung ein Entgelt verlangt wird, sind in der Weise zu berücksichtigen, daß bei der Schätzung desjenigen Objektes, mit welchem sie in Zusammenhang stehen oder von welchem aus die Ermöglichung oder Kontrollierung der Besichtigung stattfindet, ein angemessener Zuschlag gemacht wird.

In gleicher Weise ist überall da vorzugehen, wo besondere Naturvorteile einen Einfluß auf die Rentabilität eines Etablissements ausüben (Lage von Hotels etc.) (Dekret Art. 5).

II. Schätzungsverfahren der kantonalen Schatzungskommission.

§ 16. Behufs Anpassung der Grundsteuerschätzungen an die gegenwärtigen Wert- und Ertragsverhältnisse (Dekret Art. 9) hat die kantonale Schatzungskommission die erstern unter Berücksichtigung aller den Wert beeinflussenden speziellen Faktoren, namentlich mit den Ergebnissen des Liegenschaftsverkehrs in den letzten fünf Jahren, sowie mit den Schätzungen der Brandversicherungsanstalt zu vergleichen.

Es sind ihr zu diesem Zweck sachdienliche Auszüge aus den Grund- und Lagerbüchern zur Verfügung zu stellen.

Im fernern aber sind die sämtlichen Gemeindebehörden und -beamten verpflichtet, ihr an die Hand zu gehen und

namentlich jede verlangte Auskunft zu erteilen (Dekret Art. 2, Alinea 2).

3. April
1905.

§ 17. Die von der Kommission vorgenommenen Abänderungen haben sich nur auf die Gesamtschätzung eines Gemeindebezirkes zu beziehen und sind in Prozenten auszudrücken (Dekret Art. 10).

Jedoch sind die einzelnen Faktoren, welche zur Abänderung der bestehenden Schätzungen führten, im Protokoll summarisch anzugeben.

§ 18. Die von der kantonalen Schatzungskommission aufzustellenden leitenden Grundsätze für die Einzelschätzungen (Dekret Art. 11) haben namentlich zu enthalten:

- a. die Feststellung einer durchschnittlichen, wenn möglich prozentual auszudrückenden Veränderung der Liegenschaftswerte in einer Gemeinde, beziehungsweise bei Stadtgemeinden in einzelnen Quartieren, welche gleichmäßig repartiert werden kann;
- b. eine Äußerung über das allgemeine Verhältnis der bestehenden Grundsteuerschätzungen zur Brandversicherungsschätzung;
- c. die Bezeichnung besonderer Faktoren, welche bei der Einzelschätzung in Betracht zu fallen haben.

Bevor jedoch die Gesamtkommission über die ihr von den Sektionen vorgelegten diesbezüglichen Entwürfe entscheidet, hat sie darüber eine Vernehmlassung der betreffenden Gemeinderäte einzuholen.

§ 19. Nach Beendigung der Schatzungstätigkeit sind die Schätzungen der einzelnen Gemeinden und Landesteile behufs gleichmäßiger Behandlung zu vergleichen und nachzuprüfen (Dekret Art. 3). Es hat dies durch die Gesamtkommission zu geschehen.

3. April
1905.

§ 20. Die Vorarbeiten in den einzelnen Sektionen sind rechtzeitig vorzunehmen, damit die Arbeit der Gesamtkommission bis zum 31. August 1905 beendigt werden kann (Dekret Art. 19).

§ 21. Nach Beendigung der Arbeiten ist dem Gemeinderat jeder Einwohnergemeinde durch Zusendung eines vom Präsidenten und Sekretär beglaubigten Auszuges aus dem Protokoll von den die Gemeinde betreffenden Verfügungen der Kommission Kenntnis zu geben (Dekret Art. 12).

Zugleich ist ihm eine Rekursfrist von 30 Tagen anzusetzen, und es ist die Kenntnisgabe samt dem Datum der Absendung im Protokoll anzumerken.

Die Protokolle der Gesamtkommission und der Sektionen sind nach Beendigung der Arbeiten der Zentralsteuerverwaltung zur Aufbewahrung zu übergeben.

III. Das Schätzungsverfahren der Gemeindekommissionen.

§ 22. Die Grundsteuerkommissionen der Gemeinden haben vor allem die durch vorhandene Irrtümer oder veränderte Verhältnisse notwendig gemachten Abänderungen der Klasseneinteilung der Grundstücke vorzunehmen (Dekret Art. 6).

Jede derartige Abänderung ist unter Angabe des Grundes im Protokoll besonders anzumerken, hat aber auf die Verteilung der von der kantonalen Kommission festgesetzten Gesamtschätzung keinen Einfluß.

§ 23. Die von der kantonalen Schatzungskommission verfügte Abänderung der Gesamtschätzung (Dekret Art. 14, Ziffer 2) ist zu repartieren wie folgt:

- a. die gemäß § 18, lit. a, hievor festgestellte durchschnittliche Erhöhung oder Verminderung der Liegenschaftswerte ist in erster Linie bei jedem einzelnen Objekt gleichmäßig in Anwendung zu bringen;
- b. hierauf ist bei jedem Objekt allfälligen besonderen durch das Dekret und die vorliegende Verordnung vorgesehenen Faktoren Rechnung zu tragen (§§ 12 bis 15 hievor);
- c. ein verbleibender Rest der Veränderung der Gesamtschätzung ist auf die einzelnen Objekte möglichst gleichmäßig zu verteilen.

3. April
1905.

§ 24. Die Arbeiten müssen so rechtzeitig beendigt sein, daß im Jahre 1906 der Steuerbezug auf Grundlage der neuen Schätzungen und Register erfolgen kann. Nach Beendigung derselben sind die bereinigten Grundsteuerregister unter sofortiger Mitteilung an die Zentralsteuerverwaltung in der Gemeindeschreiberei oder an einem andern vom Gemeinderat zu bezeichnenden Orte öffentlich aufzulegen.

Die Auflegung ist im Amtsblatt, sowie auf die sonst in der Gemeinde übliche Weise unter ausdrücklicher Erwähnung der Vorschriften der Art. 16 und 17 des Dekretes zu publizieren.

C. Das Rekursverfahren.

I. Der Rekurs gegen die Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission.

§ 25. Will sich der Einwohnergemeinderat gegen die seine Gemeinde betreffenden Verfügungen (Schatzung und leitende Grundsätze) der kantonalen Schatzungskommission beim Regierungsrat beschweren, so hat er binnen der ihm

**3. April
1905.**

gesetzten Rekursfrist der Staatskanzlei zu Handen des Regierungsrates eine Rekursschrift einzureichen. Dieselbe unterliegt der Stempelpflicht und hat zu enthalten:

- a. die genaue Formulierung der Abänderungsanträge;
- b. die Begründung dieser Anträge;
- c. die Nennung der Beweismittel.

Der Rekursschrift sind allfällige in Händen des Rekurrenten liegende Beweisurkunden beizufügen.

Die Rekurerklärung des Vertreters des Fiskus hat in analoger Weise zu geschehen, abgesehen von der Bestimmung über die Stempelpflicht (Dekret Art. 12).

§ 26. Nach Eingang der Rekursschrift kann die Finanzdirektion einen erläuternden Bericht der kantonalen Schatzungskommission einholen.

Hierauf übermacht sie die sämtlichen Akten dem Präsidenten der Rekurskommission, welcher sie bei den Mitgliedern der Kommission in Zirkulation setzt.

§ 27. Allfällige durch die Rekurskommission vorzunehmende Lokalbesichtigungen sind durch eine Delegation von drei Mitgliedern auszuführen und es können hierzu Sachverständige beizogen werden (Dekret Art. 13).

§ 28. In der Sitzung der Rekurskommission sind für jeden Fall die Grundzüge des abzugebenden Gutachtens festzustellen und zu protokollieren.

Die Gutachten sind zu motivieren und vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen.

II. Der Rekurs gegen die Schatzung der Gemeindesteuer-kommission.

§ 29. Die Rekurse der Grundeigentümer, beziehungsweise der Steuerverwaltung oder des Amtsschaffners gegen

die Schätzungen der Gemeindesteuerkommission sind binnen der Auflagefrist der Finanzdirektion schriftlich einzureichen (Dekret Art. 17).

3. April
1905.

Für Form und Inhalt der Rekurschrift gelten die Vorschriften des § 25 hievor.

§ 30. Nach Eingang der Rekurschrift sind die sämtlichen Akten dem betreffenden Gemeinderat zuzustellen, und es ist derselbe unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung über den Rekurs aufzufordern (Dekret Art. 17, Alinea 2).

Im übrigen kann die Finanzdirektion die ihr notwendig erscheinenden Untersuchungsmaßnahmen treffen.

Der Entscheid der Finanzdirektion ist den rekurrerenden Grundeigentümern, dem Gemeinderat und dem Amtsschaffner zu eröffnen.

III. Der Rekurs gegen die jährliche Berichtigung der Grundsteuerregister.

§ 31. Die Einsprachen gegen die jährliche Berichtigung der Grundsteuerregister werden durch die Finanzdirektion endgültig beurteilt (Dekret Art. 18, Alinea 2).

Das Verfahren richtet sich nach den in §§ 29 und 30 hievor aufgestellten Vorschriften.

D. Die Neu anlage der Steuerregister.

§ 32. Die Formulare für die in Art. 20 des Dekretes vorgesehene Neu anlage der Grundsteuerregister werden den Gemeinden durch die Zentralsteuerverwaltung zuge stellt.

Die letztere hat auch die nötigen Weisungen für die Anlage der Register zu erteilen.

3. April
1905.

§ 33. Diejenigen Gemeinden, welche um Beibehaltung der bestehenden Register einzukommen gedenken, haben rechtzeitig ein bezügliches Gesuch der Finanzdirektion einzureichen.

E. Schlußbestimmungen.

§ 34. Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

§ 35. Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Instruktionen und Verordnungen sind aufgehoben.

Bern, den 3. April 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.



Abänderung der Vollziehungsverordnung

10. Mai
1905.

betreffend

den Motorwagen- und Fahrradverkehr im Kanton Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Juli 1904 betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr im Kanton Bern;

auf den Antrag der Justizdirektion und der Polizeidirektion,

beschließt:

1. § 5, lit. c, der genannten Vollziehungsverordnung wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

«c. für gewöhnliche Velos Fr. 2 und für mehrplätzige je Fr. 1 Zuschlag per weiteren Platz.»

2. Dieser Beschuß hat provisorischen Charakter und tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 10. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. von Wattenwyl,

der Staatsschreiber

Kistler.



24. Mai
1905.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Errichtung einer Erziehungsanstalt für Mädchen für den französischen Kantonsteil.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 107 der Staatsverfassung und
des Beschlusses des Großen Rates vom 18. Mai 1905;

auf den Antrag der Armendirektion,

beschließt:

Art. 1. Auf der von einer Anzahl Gemeinden des Amtsbezirks Münster erworbenen Domäne, genannt « Beau-Site », in der Einwohnergemeinde Loveresse gelegen, wird eine Erziehungsanstalt für Mädchen errichtet.

Art. 2. Für jeden in die Anstalt aufgenommenen Zögling ist ein vom Regierungsrat zu bestimmendes Kostgeld zu entrichten; dasselbe ist von der Gemeinde, in welcher das Kind armengenössig ist, zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf andere Verpflichtete.

Art. 3. Die Verordnung des Regierungsrates vom 26. Dezember 1900 betreffend die Erziehungsanstalten des Kantons Bern findet auf die Anstalt in Loveresse ebenfalls Anwendung.

24. Mai
1905.

Art. 4. Der Regierungsrat trifft die weiteren Verfügungen zur Ausführung des genannten Grossratsbeschlusses.

Vorstehender Beschuß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.



12. Juli
1905.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Ergänzung von Art. 5 der Verordnung vom 1. April 1896 betreffend Mass und Gewicht im Handel mit Brennmaterialien.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des zweiten Satzes von Art. 21 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1875 über Maß und Gewicht, sowie in Ergänzung von Art. 5 der Verordnung vom 1. April 1896 betreffend Maß und Gewicht im Handel mit Brennmaterialien;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Als eichfähige Torfwagen sind auch Brückewagen zulässig, bei denen die Begrenzung des Hohlraumes durch senkrecht stehende, abnehmbare Wände gebildet wird, insofern solche den nachstehenden Konstruktionsbedingungen entsprechen:

a. Konstruktion. Die Wände des Meßraumes müssen aus 2 cm. dicken, horizontal laufenden Leisten oder Brettern erstellt sein, welche außen durch wenigstens 5 cm. dicke und 10 cm. breite harthölzerne Vertikalleisten

12. Juli
1905.

verstärkt sind. Jede Längswand erhält wenigstens vier und jede Querwand drei Vertikalleisten, von denen je zwei an den Enden der Wände sich befinden. Die Horizontalleisten (oder Bretter) sind mit den Vertikalleisten vermittelst Mutterschrauben zu verbinden. Die den Meßraum nach oben begrenzenden Horizontalleisten müssen aus Hartholz bestehen oder oben mit 3 mm. dickem Winkeleisen beschlagen sein. Die Längswände erhalten an beiden Enden auf der innern Seite Anschlüsse für die Querwände aus 3 bis 5 cm. breitem Winkeleisen. Die Befestigung der vier Wände untereinander erfolgt mittelst Vorstecker oder in ähnlicher solider Weise. Außerdem sind die beiden Längsseiten in der Mitte mit einer starken eisernen Querstange untereinander zu verbinden.

Zur Teilung des Meßraumes in zwei Hälften à 2 Ster ist es gestattet, in der Mitte der Längsseiten je zwei vertikale Winkeleisen von 3 cm. Breite festzuschrauben zur Aufnahme eines höchstens 3 cm. dicken Gatters. Außer diesen Winkeleisen und den oben erwähnten Anschlägen für die Querwände dürfen im Meßraum keinerlei vorstehende Teile sich befinden.

Hat die Brücke des Wagens die entsprechende Größe, so können die Seitenwände auf deren Randleisten aufgestellt werden. In diesem Falle sind die Seitenwände mittelst Haken und Schlaufen zum Umkippen einzurichten. Ist die Brücke größer als die erforderliche Bodenfläche, so daß die Seitenwände innerhalb der Randleisten zu stehen kommen, so erfolgt die Befestigung mit der Brücke vermittelst am untern Ende mit Gewinden versehenen eisernen Kipfen und Muttern. Zur Führung der Kipfen sind in die Brücke entsprechende eiserne Beschläge einzulassen und festzuschrauben.

12. Juli
1905.

b. Dimensionen. Der 4-Sterwagen muß im Lichten gemessen 300 cm. lang, 134 cm. breit und 100 cm. hoch sein (Inhalt 4,02 m³). Abweichungen von diesen Dimensionen sind bis auf 10 cm. gestattet, insofern der Rauminhalt zwischen 4,0 und 4,05 m³ bleibt.

c. Stempelung. Die Eichmeister haben den amtlichen Brennstempel auf der Außenseite der Wände möglichst nahe über dem untern, beziehungsweise unter dem obern Rande oder dessen Beschlag anzubringen. Außerdem ist der Stempel an allen acht Ecken des Rahmengestells unmittelbar neben die Berührungs fugen der Längs- und Querwände zu brennen. Ist der Wagen zur Aufnahme eines Zwischengatters eingerichtet, so muß der Stempel auch neben den Führungsschienen angebracht werden. Die Jahreszahl der Eichung, sowie der Inhalt (4 Ster) ist auf der Mitte einer Längsseite anzubringen.

d. Eichgebühr. Die Eichgebühr beträgt Fr. 2 für einen Wagen.

Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft. Derselbe ist durch Einrücken in das Amtsblatt, sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen und in die Gesetzes sammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Juli 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.



Verordnung
15. Juli
1905.
 über
die einheitliche Führung der Stimmregister.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 in Ausführung von § 42 des Dekretes vom 22. November
 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volks-
 wahlen;
 auf den Antrag des Regierungspräsidenten,
 beschließt:

I. Anlage des Stimmregisters.

§ 1. Das in alphabetischer Ordnung (§ 1 des Dekretes) anzulegende Stimmregister soll über jeden Stimmberechtigten folgende Angaben enthalten:

- a.* den Familiennamen und den Vornamen;
- b.* die Angabe der Gemeinde und des Kantons, in welchen er heimatberechtigt ist;
- c.* das Geburtsjahr;
- d.* den Stand oder Beruf;
- e.* die Angabe der eingelegten Ausweisschriften;
- f.* das Datum der Eintragung in das Stimmregister;

15. Juli
1905.

- g. im Fall der Streichung das Datum und den Grund derselben;
- h. im Fall der Wiedereintragung das Datum und den Grund derselben.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für das Register der bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigten Gemeindeinwohner als für das im Anhang beizufügende Verzeichnis der nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

§ 2. Das Stimmregister ist so anzulegen, daß unter jedem Buchstaben des Alphabets der nötige Raum für Neueintragungen vorhanden ist.

§ 3. Die Staatskanzlei ist verpflichtet, gegen Vergütung der Kosten den Gemeinden sowohl vollständige Stimmregister als auch einzelne Stimmregisterbogen zu liefern.

II. Eintragungen und Streichungen.

§ 4. Eintragungen in das Stimmregister und Streichungen von demselben erfolgen entweder von Amtes wegen oder auf Begehren hin.

§ 5. Die Eintragungen und Streichungen von Amtes wegen (§ 5 des Dekretes) sind durch den Stimmregisterführer jedesmal vorzunehmen, wenn ihm direkte Mitteilungen, z. B. von Seiten der Betriebsbeamten, zukommen oder wenn sonst zu seiner Kenntnis gelangt, daß jemand das Stimmrecht erworben oder verloren habe.

§ 6. Für die besondere Durchsicht 14 Tage vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl (§ 5, Alinea 2, des Dekretes) hat der Stimmregisterführer die Wohnsitzregister, die Mitteilungen des Sektionschefs, sowie andere ihm zu Gebote stehende amtliche Kontrollen zu Rate zu ziehen.

Bei neu Zugezogenen hat er, wenn nötig, sich an deren früherem Wohnort über ihre Stimmberechtigung zu erkundigen.

15. Juli
1905.

§ 7. Kantonsbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, im Genusse der Ehrenfähigkeit stehen und laut den Kontrollen im Gemeindegebiet wohnen, sind in das Register der bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen Stimmberechtigten einzutragen.

Bürger anderer Kantone, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, sind erst in dieses Register einzutragen nach einer Niederlassung von drei Monaten oder einem Aufenthalt von sechs Monaten, beides von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung hinweg gerechnet.

§ 8. In das Verzeichnis der nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten sind diejenigen Bürger anderer Kantone einzutragen, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, im Genusse der Ehrenfähigkeit stehen und laut den Kontrollen im Gemeindegebiet wohnen, deren Niederlassung jedoch noch nicht drei Monate oder deren Aufenthalt noch nicht sechs Monate dauert.

Nach ihrer Eintragung in das Register der bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen Stimmberechtigten sind sie vom Verzeichnis der nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten zu streichen unter Angabe des Grundes.

§ 9. Nicht in die Wohnsitz- oder Aufenthaltsregister Eingetragene dürfen nur auf ihr eigenes, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gestelltes Begehr in das Stimmregister eingetragen werden.

§ 10. Der Stimmregisterführer kann solchen Begehrungen von sich aus entsprechen, wenn der Eintragung keinerlei

15. Juli
1905.

Bedenken entgegenstehen. Hat er sich aber nicht davon überzeugen können, daß der Ansprecher die Requisite der Stimmberechtigung wirklich besitzt, oder ist die Gefahr vorhanden, daß die Eintragung dem Ansprecher ermöglichen würde, sein Stimmrecht an zwei Orten auszuüben (z. B. Studierende in den Ferien), so hat der Stimmregisterführer eine schriftliche Bescheinigung des Begehrens mit Namensunterschrift zu verlangen und sodann dasselbe dem Gemeinderat zum Entscheid vorzulegen.

§ 11. Einsprachen gegen das Stimmrecht Dritter oder gegen vorgenommene Streichungen haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie schriftlich und mit Namensunterschrift dem Stimmregisterführer eingereicht worden sind. Der Stimmregisterführer hat sie sodann durch seinen Bericht zu ergänzen und dem Gemeinderat zum Entscheid vorzulegen.

Überdies hat er dem Stimmberechtigten, dessen Stimmrecht bestritten wird, schriftlich davon Kenntnis zu geben und ihm dadurch zu ermöglichen, seine Rechte zu wahren.

§ 12. Begehren um Auftragungen oder Streichungen braucht nur dann Folge gegeben zu werden, wenn das Begehren wenigstens drei Tage vor der Volksabstimmung oder Volkswahl eingereicht worden ist.

III. Abschluß des Stimmregisters.

§ 13. Nach der Beschußfassung des Gemeinderates über die Eintragungs- und Streichungsbegehren und der durch diese Beschlüsse nötig gewordenen Abänderungen des Registers ist dasselbe um 6 Uhr abends des der Volksabstimmung oder Volkswahl vorhergehenden Tages abzuschließen und die Zahl der Stimmberechtigten durch ein

vom Gemeinderatspräsidenten und dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnendes Verbal zu beglaubigen.

15. Juli
1905.

Das in solcher Weise abgeschlossene Stimmregister macht für den Abstimmungstag unbedingt Regel.

§ 14. Die Verbale sind in fortlaufender Reihenfolge in einer besondern Abteilung des Stimmregisters einzuschreiben.

§ 15. Am Wahl- oder Abstimmungstag selber darf keine Eintragung in das Stimmregister und keine Streichung von demselben vorgenommen werden.

§ 16. Der Gemeindeschreiber hat dafür zu sorgen, daß dem Abstimmungs- oder Wahlausschuß am Abstimmungs- oder Wahltag im Hauptabstimmungslokal eine Abschrift des Verbals vorliegt. Das Stimmregister selber hat in der Verwahrung des Stimmregisterführers zu verbleiben.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 17. Die Bestimmungen von § 1 gelten für diejenigen Stimmregister, welche neu angelegt werden müssen; Stimmregister, die vor Erlaß dieser Verordnung nach den Bestimmungen des Dekretes vom 2. März 1870 eingerichtet worden sind, dürfen bis zu ihrer Ersetzung nach den bisher geltenden Bestimmungen weiter geführt werden.

Die Bestimmung in § 1, lit. f, findet nur auf die Neu-eintragung von Stimmberechtigten Anwendung.

§ 18. Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, welche unter § 41 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen fallen, werden nach den Bestimmungen dieses § 41 geahndet.

15. Juli
1905.

§ 19. Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Juli 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung

15. Juli
1905.

über

die Obliegenheiten der Gemeinderäte bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 42 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen;

auf den Antrag des Regierungspräsidenten,

beschließt:

I. Abstimmungslokale.

§ 1. Der Gemeinderat jeder Einwohnergemeinde hat für die Volksabstimmungen und Volkswahlen ein Lokal zur Verfügung zu stellen, in welchem die Stimmgebung stattfindet.

Für Gemeinden, welche in mehrere Abstimmungskreise geteilt sind (Art. 2 des Dekretes vom 29. Januar 1894), gilt diese Verpflichtung für jeden Abstimmungskreis besonders.

Wenn verschiedene Gemeinden zu einem Abstimmungskreis vereinigt sind (Art. 3 des Dekretes vom 29. Januar

15. Juli
1905.

1904), so liegt die Pflicht der Beschaffung des Abstimmungslokales dem Gemeinderat derjenigen Einwohnergemeinde ob, welche als Sitz des Abstimmungskreises bezeichnet ist.

§ 2. Der Gemeinderat ist berechtigt, in einem Abstimmungskreis mehrere Abstimmungslokale einzurichten. Er kann, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern, dazu durch eine Verfügung des Regierungsrates verhalten werden.

Ein Gesuch um Erlaß einer solchen Verfügung kann von jedem stimmberechtigten Gemeindeglieder an den Regierungsrat gerichtet werden, sobald der Gemeinderat einem solchen Begehr nicht von sich aus entsprochen hat.

§ 3. In verkehrsreichen Ortschaften muß ein Abstimmungslokal im Bahnhofgebäude oder in dessen Nähe errichtet werden. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

§ 4. Die Abstimmungslokale dürfen sich in keinem Wirtshaus und keiner Dependenz eines solchen befinden.

Lokale, in welchem das Wirtschaftsgewerbe nicht ausgeübt wird und welche einen besondern Eingang besitzen, werden nicht als Dependenz eines Wirtshauses betrachtet.

§ 5. Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, daß die Abstimmungslokale für die Stimmgebung genügend Raum bieten und mit den nötigen Einrichtungen versehen sind. Zu den unerlässlichen Einrichtungen eines Abstimmungslokales gehören

zwei Urnen, von denen die eine für die Aufnahme der Ausweiskarten, die andere für die Aufnahme der Stimmcouverts bestimmt ist,

ein Tisch, auf welchem der Ausschuß die Stimmcouverts, sowie die Stimmzettel und die amtlichen Wahlzettel niederlegen kann.

§ 6. Der Gemeinderat hat ferner die nötigen Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmgebung zu treffen und zu diesem Zwecke die nötigen Abschrankungen einzurichten. In kleinern Abstimmungskreisen genügt die Aufstellung mehrerer abgesonderter Tische. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

15. Juli
1905.

II. Abstimmungszeit.

§ 7. Der Gemeinderat kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat von sich aus oder auf Begehr von Stimmberchtigten die Aufstellung der Urnen am Tag oder Abend vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl während zwei von ihm zu bestimmenden Stunden anordnen. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

§ 8. Der Gemeinderat kann für Beamte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie kantonaler und Gemeindeanstalten und Polizeikorps andere Stunden zur Ausübung ihres Stimmrechtes bestimmen, wenn sie ihres Dienstes wegen verhindert sind, zu der ordentlichen Abstimmungszeit (10 bis 2 Uhr) an der Urne zu erscheinen. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Diese Stunden müssen jedoch auf den Tag vor der Abstimmung oder Volkswahl oder auf die Morgenfrühe dieses Tages verlegt werden; eine Festsetzung dieser Stunden auf die Zeit nach 2 Uhr des Abstimmungs- oder Wahltaages ist unzulässig.

§ 9. Für entlegene Nebenlokale kann der Gemeinderat den Schluß der Stimmgebung auf frhestens 1 Uhr nachmittags festsetzen.

15. Juli
1905.

III. Wahl des Ausschusses.

§ 10. Für jede Abstimmung oder Wahlverhandlung ernennt der Gemeinderat spätestens 14 Tage vorher einen Ausschuß zur Leitung und Überwachung der Wahl- oder Abstimmungsverhandlungen des Abstimmungskreises.

In Einwohnergemeinden, welche in mehrere Abstimmungskreise geteilt sind, ist für jeden Abstimmungskreis ein besonderer Ausschuß zu wählen.

Wenn verschiedene Gemeinden zu einem Abstimmungskreis vereinigt sind, so liegt die Wahl des Ausschusses demjenigen Gemeinderat ob, in dessen Gemeindegebiet der Sitz des Abstimmungskreises sich befindet.

§ 11. Der Ausschuß hat aus wenigstens fünf Mitgliedern zu bestehen.

Sind in einem Abstimmungskreis mehrere Abstimmungslokale vorhanden, so sind jedem derselben wenigstens fünf Mitglieder des Ausschusses zuzuteilen.

§ 12. Bei der Wahl des Ausschusses ist auf die Parteiverhältnisse und die sozialen Schichten der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

Die in namhafter Anzahl in einer Gemeinde vertretenen Parteien haben Anspruch darauf, im Ausschuß vertreten zu sein. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Ebenso hat der Regierungsrat zu entscheiden, wenn Klagen darüber einlaufen, daß einzelne Schichten der Bevölkerung keine oder nicht gehörige Vertretung im Ausschuß erhalten haben.

§ 13. Der Präsident des Ausschusses ist durch den Gemeinderat zu bezeichnen.

Wenn mehrere Abstimmungslokale vorhanden sind, so ist er der Zahl der dem Hauptlokal zugeteilten Mitglieder zu entnehmen.

15. Juli
1905.

§ 14. Der Gemeinderat hat dem Präsidenten und den Mitgliedern des Ausschusses von ihrer Wahl unverzüglich Kenntnis zu geben, ebenso von Verfügungen, welche er nach §§ 7—9 über die Abstimmungszeit getroffen hat.

§ 15. Die Bekanntmachung des Verzeichnisses der Ausschußmitglieder, sowie von Verfügungen über die Abstimmungszeit nach den §§ 7—9 erfolgt entweder durch öffentlichen Anschlag oder durch Mitteilung in dem Anzeigebuch.

Die Bekanntmachung hat sogleich nach der Wahl zu erfolgen und auf jeden Fall so frühzeitig, daß Klagen gegen die Besetzung des Ausschusses noch angebracht und vom Gemeinderat in Erwägung gezogen werden können.

IV. Zustellung der Vorlagen und weiteres Verfahren.

§ 16. Vor einer Volksabstimmung wird dem Gemeinderat die nötige Anzahl von Vorlagen und Botschaften durch das Regierungsstatthalteramt zu gehöriger Zeit zugestellt.

Der Gemeinderat seinerseits hat dafür zu sorgen, daß jedem in das Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten ein Exemplar der Vorlagen und Botschaften spätestens 14 Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt wird.

§ 17. Vor Volksabstimmungen und Volkswahlen wird dem Gemeinderat die nötige Anzahl von Ausweiskarten durch das Regierungsstatthalteramt zugestellt.

15. Juli
1905.

Der Gemeinderat seinerseits hat dafür zu sorgen, daß jedem in das Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten eine auf seinen Namen lautende Ausweiskarte spätestens vier Tage vor der Volksabstimmung oder dem ersten Wahlgang einer Volkswahl zugestellt wird.

§ 18. Nachträglich auf das Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten hat der Stimmregisterführer die Vorlagen und Botschaften, sowie die auf ihren Namen lautende Ausweiskarte sogleich nach erfolgter Eintragung zuzustellen.

§ 19. Überschüssige und nicht ausgefüllte Ausweiskarten hat der Stimmregisterführer bis nach der Volksabstimmung oder nach dem Abschluß der Wahlverhandlungen sorgfältig aufzubewahren.

§ 20. Wenn bei Volkswahlen ein zweiter Wahlgang notwendig wird, so sind die dem Stimmregisterführer vom Wahlausschuß nach dem ersten Wahlgang übergebenen Ausweiskarten von demselben zu entsiegeln und den betreffenden Stimmberechtigten spätestens zwei Tage vor dem zweiten Wahlgang wieder zuzustellen.

§ 21. Nach einer Volksabstimmung, sowie nach dem Abschluß einer Wahlverhandlung sind die dem Stimmregisterführer übergebenen Ausweiskarten versiegelt aufzubewahren, bis die Staatskanzlei sie einverlangt oder, wenn das nicht erfolgt, bis nach Erwährung des Resultates durch den Regierungsrat.

§ 22. Vor Volksabstimmungen und Volkswahlen wird dem Gemeinderat durch das Regierungsstatthalteramt die nötige Anzahl von Protokollformularen, von Stimmcouverts, sowie von Stimm- und Wahlzetteln zugestellt.

Der Gemeinderat seinerseits hat dafür zu sorgen, daß vor Beginn der Abstimmung oder Wahlverhandlung die Stimmcouverts, sowie die Stimm- und Wahlzettel in gehöriger Anzahl in jedem Abstimmungslokal und die Protokollformulare im Hauptabstimmungslokale auf dem Tisch des Wahlausschusses (§ 6) aufliegen.

15. Juli
1905.

V. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 23. Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, welche unter § 41 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen fallen, werden nach den Bestimmungen dieses § 41 geahndet.

§ 24. Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Juli 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

— — — — —

15. Juli
1905.

Verordnung

über

die Obliegenheiten der Ausschüsse bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 42 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen;

auf den Antrag des Regierungspräsidenten,

beschließt:

I. Organisation des Dienstes.

§ 1. Jeder Bürger ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, § 4, und des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, §§ 33—36, zur Annahme der Wahl in den Ausschuß verpflichtet.

§ 2. Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich eine halbe Stunde vor Beginn der ersten Wahl- oder Abstimmungsverhandlung im Abstimmungslokal unter dem Vorsitz des Ausschußpräsidenten.

15. Juli
1905.

Wenn in einem Abstimmungskreis mehrere Abstimmungskreise bestehen, so versammeln sich die den betreffenden Lokalen zugeteilten Mitglieder in denselben, und es hat in den Nebenlokalen das älteste Mitglied den Vorsitz zu führen.

§ 3. Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Ausschusses durch Verlesen Kenntnis von den Bestimmungen der Kapitel I und II dieser Verordnung.

§ 4. Der Ausschuß ist berechtigt, sich für die Leitung und Überwachung der Verhandlungen in Sektionen zu teilen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß während der ganzen Verhandlungen jeweilen wenigstens drei Mitglieder im Abstimmungskreis anwesend sind.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn der Gemeinderat gemäß § 19, Alinea 3, des Dekretes Beamten und Angestellten, die verhindert sind, zur festgesetzten Zeit an der Urne zu erscheinen, andere Stunden zur Ausübung des Stimmrechtes eingeräumt hat. Für diese Stunden genügt die Anwesenheit von zwei Ausschußmitgliedern.

II. Obliegenheiten des Ausschusses während der Abstimmung.

§ 5. Das Abstimmungskreis ist genau um 10 Uhr und bei Aufstellung der Urnen Tags vorher oder bei Be- willigung anderer Abstimmungsstunden (§ 4, Alinea 2) zu der vom Gemeinderat festgesetzten Zeit zur Stimmgebung zu öffnen.

§ 6. Ein Mitglied des Ausschusses hat den Stimm- berechtigten gegen Abgabe der Ausweiskarte das Stimm- couvert und die nötigen Stimm- und Wahlzettel zu über- reichen.

15. Juli
1905.

Die Stimmkarte ist vom Mitglied des Ausschusses in die dafür bestimmte Urne zu legen.

§ 7. Vor Abgabe des Stimmcouverts und der Stimm- und Wahlzettel haben die Mitglieder des Ausschusses nach Möglichkeit sich zu vergewissern, ob der Träger der Ausweiskarte identisch ist mit der auf ihr bezeichneten Persönlichkeit.

Ein öffentliches Verlesen der Namen ist dem Ausschuß anheimgestellt.

§ 8. Der Ausschuß hat jeden mit einer auf seinen Namen lautenden Ausweiskarte versehenen Bürger zur Stimmabgabe zuzulassen. Hegt er Zweifel an der Stimm-berechtigung dieses Bürgers, so hat er diesem Zweifel in einer Bemerkung zum Protokoll Ausdruck zu geben.

§ 9. Wenn ein Stimmberechtigter stellvertretungsweise für einen andern Stimmberechtigten stimmen will, so sind ihm gegen Abgabe der zwei Ausweiskarten zwei Couverts und je zwei Stimm-, beziehungsweise Wahlzettel zu verabfolgen.

Vorher aber hat der Ausschuß davon sich zu überzeugen, daß der vertretene Stimmberechtigte entweder das 60. Altersjahr zurückgelegt hat,

oder laut schriftlicher Bescheinigung krank oder gebrechlich ist,

oder über fünf Kilometer entfernt vom Wahllokal wohnt,

oder laut schriftlicher Bescheinigung oder eigener vorher ausgestellter Erklärung vom Abstimmungskreis abwesend ist.

Die schriftlichen Bescheinigungen sind vom Bureau in Verwahrung zu nehmen.

15. Juli
1905.

§ 10. Der Ausschuß hat, wenn nötig, die Stimmberechtigten darauf aufmerksam zu machen, daß sämtliche Stimm- und Wahlzettel in das Couvert zu legen sind, und ihnen Plätze anzuweisen, an welchen sie unbeaufsichtigt ihre Stimm- und Wahlzettel ausfüllen oder auch die leeren amtlichen gegen die außeramtlichen Wahlzettel vertauschen und ihre Zettel in das Couvert legen können, sowie endlich sie anzuweisen, daß sie das Couvert persönlich in die Urne zu legen haben.

§ 11. Der Ausschuß ist verantwortlich für die Handhabung der Ordnung im Abstimmungslokal.

Zu diesem Zwecke hat er dafür zu sorgen, daß keine außeramtlichen Wahlzettel im Wahllokal aufliegen oder ausgeteilt werden.

Es ist vor allem strengstens untersagt, daß von Mitgliedern des Wahlausschusses Wahlvorschläge ausgeteilt oder auch nur den Bürgern zur Kenntnis gebracht werden.

Ausgenommen hiervon sind die Geschworenwahlen, bei welchen die Listen der Kandidaten im Wahllokal aufliegen dürfen.

§ 12. Der Ausschuß hat diejenigen Personen, welche die Verhandlungen stören oder die Stimmabgabe zu beeinflussen versuchen, aus dem Abstimmungslokal hinauszuweisen.

§ 13. Ein Mitglied des Ausschusses hat jeweilen im besondern die Überwachung der zur Aufnahme der Couverts bestimmten Urne zu übernehmen und genau darauf zu achten, daß niemand mehr als ein und im Falle von Stellvertretung (§ 9) zwei Couverts einlege.

§ 14. Genau zur festgesetzten Zeit, für die ordentliche Abstimmungsverhandlung spätestens 2 Uhr, hat der

15. Juli
1905.

Ausschuß die Wahlverhandlungen zu schließen und die Stimmabgabe als beendet zu erklären. Eine spätere Stimmabgabe ist nicht zu gestatten.

§ 15. Nach Schluß der Stimmabgabe am Vorabend des Abstimmungstages oder zu andern als den gewöhnlichen Stunden (§ 4, Alinea 2) sind die Urnen vom Ausschuß zu versiegeln. Die Siegel sind sodann beim Beginn der ordentlichen Abstimmungsverhandlung (10 Uhr) zu lösen.

Es ist jedoch dabei der Ausschuß nicht berechtigt, vom Inhalt der Urnen Kenntnis zu nehmen.

III. Ermittlung des Resultates.

§ 16. Die Ermittlung des Resultates ist öffentlich. Sie erfolgt im Hauptlokal.

In größeren Ortschaften ist es gestattet, die Ermittlung des Resultates in einem andern Lokal vorzunehmen; es ist jedoch dieses Lokal vor dem Wahl- oder Abstimmungstage öffentlich bekannt zu geben, und es dürfen die Urnen nur versiegelt in dieses Lokal verbracht werden.

§ 17. Zu Beginn der Ermittlung des Resultates hat der Präsident dem Ausschuß von den Bestimmungen der Kapitel III und IV dieser Verordnung durch Verlesen Kenntnis zu geben.

§ 18. Bestehen in einem Abstimmungskreis mehrere Abstimmungslokale, so werden an den Nebenstellen nach Eröffnung der Urnen die Ausweiskarten, sowie die eingelegten Couverts in gesonderter Verpackung ungezählt versiegelt und von einem Mitglied des Ausschusses in das Hauptlokal gebracht.

15. Juli
1905.

Im Hauptlokal sind die Siegel zu lösen, und es ist der Inhalt der Urnen aus den Nebenlokalen mit dem Inhalt der Urnen des Hauptlokales zu vermischen, bevor mit der Zählung begonnen werden darf.

§ 19. Bei Ermittlung des Resultates im Hauptlokal hat wenigstens ein Mitglied des Ausschusses jedes Nebenlokals mitzuwirken.

§ 20. Für die Prüfung und Zählung kann sich der Ausschuß in Sektionen teilen, jedoch in der Weise, daß wenigstens zwei Mitglieder bei der nämlichen Zählung beteiligt sind.

§ 21. Zunächst werden die Ausweiskarten der Urne entnommen und gezählt.

Dann folgt die Entleerung der Urne, welche die Couverts enthält, und die Prüfung der Couverts, sowie der Stimm- und Wahlzettel.

§ 22. Bei der Prüfung der Couverts sind dieselben ihres Inhalts zu entleeren. Die in den Couverts enthaltenen Stimm- und Wahlzettel sind sodann zu ordnen.

Wenn in einem Couvert für dieselbe Stimm- oder Wahlverhandlung zwei Zettel sich vorfinden, wovon der eine leer ist, so ist der leere Zettel beiseite zu legen und mit der Aufschrift «Doppel» zu bezeichnen. Bei der Zählung (§ 24) ist er nicht in Berechnung zu ziehen.

Wenn in einem Couvert für dieselbe Stimm- oder Wahlverhandlung zwei gleichlautende Zettel sich vorfinden, so ist der eine derselben beiseite zu legen und mit der Aufschrift «Doppel» zu bezeichnen. Bei der Zählung (§ 24) ist er nicht in Berechnung zu ziehen.

Wenn in einem Couvert für dieselbe Stimm- oder Wahlverhandlung zwei nicht gleichlautende Zettel sich vor-

15. Juli
1905.

finden, so ist die Stimmgebung nur als eine, und zwar ungültige zu erklären (§ 25).

§ 23. Die Zählung und Prüfung der Stimm- und Wahlzettel erfolgt in der Reihenfolge, daß die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Resultat der Stimmgebung zu ermitteln ist zuerst für die Volksabstimmungen, wobei die eidgenössische Volksabstimmung der kantonalen voranzugehen hat, sodann für die Wahlen, wobei vor allem die Wahlzettel für die eidgenössischen, dann diejenigen für die kantonalen Wahlen und Bezirkswahlen und zuletzt diejenigen für die Gemeindewahlen (Geschworenwahlen) zu zählen sind.

§ 24. Die Zählung der Stimm- und Wahlzettel erfolgt in der Weise, daß vorerst die Gesamtzahl der Zettel für die betreffende Wahlverhandlung festzustellen ist. Sodann werden von den betreffenden Sektionen (§ 20) die Wahlzettel in drei Gruppen auseinander gelegt, von denen eine die leeren Wahlzettel, die andere die ungültigen oder von der betreffenden Sektion angezweifelten, die dritte die übrigen Wahlzettel enthält.

§ 25. Der Entscheid über Wahlzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft ist, darf nicht von den einzelnen Sektionen gefällt werden, sondern es ist darüber vom Gesamtausschuß zu entscheiden.

§ 26. Stimmzettel sind als ungültig zu erklären,

1. wenn sie außer dem Ja oder dem Nein einen Vorbehalt enthalten ;
2. wenn sie unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen oder Zulagen enthalten ;
3. wenn sie mit einem Kennzeichen versehen sind ;
4. im Falle von § 22, letztes Alinea, dieser Verordnung.

§ 27. Wahlzettel sind als ungültig zu erklären,

1. wenn der oder die Namen so undeutlich geschrieben oder bezeichnet sind, daß daraus der Wille des Wählers nicht zu erkennen ist;
2. wenn sie unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen oder Zulagen enthalten;
3. wenn sie mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. wenn die außeramtlichen Wahlzettel nicht aus weißem Papier bestehen;
5. wenn die außeramtlichen Wahlzettel auf der Rückseite bedruckt sind
6. wenn die außeramtlichen Wahlzettel sich in der Größe so sehr von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden, daß dadurch das Geheimnis der Stimmgebung verletzt wird;
7. im Falle von § 22, letztes Alinea.

§ 28. Enthält ein Wahlzettel denselben Namen mehrere Male, so wird der Name nur einmal gezählt.

Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Wahlen zu treffen sind, so sind die überzähligen Namen zu streichen. Die Streichung erfolgt in der Weise, daß zuerst die gedruckten Namen gestrichen werden, und zwar von unten nach oben und sodann, wenn nötig, bei den geschriebenen fortgefahrene wird, und zwar ebenfalls von unten nach oben.

IV. Protokollierung und weiteres Verfahren.

§ 29. Über jede Stimm- und Wahlverhandlung ist auf den vorliegenden Formularen in doppelter Ausfertigung ein Protokoll aufzunehmen, welches von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

15. Juli
1905.

Das Protokoll soll enthalten:

1. die Zahl der Stimmberchtigten gemäß dem vom Gemeinderat dem Ausschuß zugestellten Verbal der Stimmberchtigten des Abstimmungskreises;
2. die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
3. die Zahl der leeren Stimm- oder Wahlzettel;
4. die Zahl der ungültigen Stimm- oder Wahlzettel;
5. die Zahl der in Berechnung fallenden Stimm- oder Wahlzettel;
6. bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und der verwerfenden Stimmen;
7. bei Wahlen die Namen sämtlicher Vorgeschlagenen und die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen.

§ 30. Dem Protokoll sind ferner einzuverleiben:

1. allfällige Bemerkungen des Ausschusses (vgl. § 8);
2. allfällige schriftlich eingegebene Bemerkungen von Stimmberchtigten;
3. die Beschlüsse des Wahlausschusses betreffend die Gültigkeit zweifelhafter Wahlzettel.

§ 31. Von den Protokollen ist sogleich nach beendigter Zählung das eine Doppel der Staatskanzlei und das andere Doppel dem Regierungsstatthalteramt zuzusenden.

Eine Ausnahme findet statt bei Geschworenwahlen, bei welchen beide Doppel dem Regierungsstatthalteramt zu übersenden sind.

§ 32. Die eingelangten Ausweiskarten sind zu versiegeln und dem Stimmregisterführer zuzustellen.**§ 33.** Die eingelangten Stimm- und Wahlzettel sind für jede Stimm- und Wahlverhandlung in gesonderter Verpackung zu versiegeln, mit Bezeichnung des Inhaltes zu

versehen und der Staatskanzlei zuzusenden. Denselben sind die Bescheinigungen (§ 9) beizulegen.

15. Juli
1905.

Bei der Verpackung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die als ungültig erklärten Stimm- oder Wahlzettel als solche zu erkennen sind.

§ 34. Die benutzten und die unbenutzten Stimmcouverts sind zu verpacken und dem Regierungsstatthalteramt zu übersenden.

§ 35. Bei sämtlichen Volksabstimmungen und bei Wahlen, für welche der Regierungsrat telegraphische Mitteilung der Resultate angeordnet hat, hat der Ausschuß dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse des Abstimmungskreises auf dem kürzest möglichen Wege (Telegraph, Telephon) dem Regierungsstatthalteramt übermittelt werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 36. Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, welche unter § 41 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen fallen, werden nach den Bestimmungen dieses § 41 geahndet.

§ 37. Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Juli 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.



26. Juli
1905.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betracht, daß nach Art. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz die Kantone verpflichtet sind, auf ihrem Gebiete das Jagdwesen in Übereinstimmung mit diesem Gesetze zu regeln und demselben durch die zuständigen Organe den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen;

in Vollziehung des Art. 1 der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 18. April 1905,

verordnet:

I. In Kraft bleibende Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 1. Es bleiben folgende Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung in Kraft:

a. Gesetz vom 29. Juni 1832 über die Jagd.

§ 2. Das Jagen ist ohne Ausnahme nur denjenigen gestattet, welche dazu ein eigenes Patent erhalten haben.

26. Juli
1905.

Verboten ist

- a. das Jagen auf Gewild bei der Nacht, d. h. von Sonnenuntergang bis zu Tagesanbruch;¹
- b. das Fallenlegen auf Raubwild, welches mit einer Buße von Fr. 50 bis Fr. 200² nebst Konfiskation der Falle zu belegen ist (Art. 7, Alinea 2, des Bundesgesetzes).

§ 6. Für Jagdpatente kann sich unter den hienach bezeichneten Ausnahmen jeder Kantonsbürger und jeder Schweizerbürger bewerben, der das 18. Altersjahr zurückgelegt und ein schuldenfreies Eigentum von Fr. 1000² bescheinigt oder für diesen Betrag eine Bürgschaft leistet, damit allfällig von ihm verursachter Schaden daraus ersetzt werden könne. Auch an solche Fremde, die im Kanton angesessen sind, können auf ihr Anmelden unter den nämlichen Bedingungen vom Departement des Innern³ Patente zum Jagen erteilt werden.

Für Jäger und Bedienten haben diejenigen, in deren Dienst sie stehen, Patente zu lösen und für jeden derselben eine gleiche Sicherheit zu leisten.

Hingegen werden keine Patente erteilt: Vergeltstagten⁴, Kriminalisierten und mehrjährigen Bevogteten und denjenigen, deren Person oder Familie besteuert⁵ wird.

¹ Diese Stelle des § 2 ist in dieser Fassung der jetzigen Gesetzgebung angepaßt (vgl. Art. 7, 2. Alinea, des Bundesgesetzes).

² Alter Währung. Ein Franken alter Währung = Fr. 1. 45 neuer Währung.

³ Nun Direktion der Forsten.

⁴ Vgl. Gesetz vom 1. Mai 1898 über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung, §§ 13, 12 und 14 in fine.

⁵ Über den Begriff der „Besteuerten“ siehe Armengesetz vom 28. November 1897, § 82.

26. Juli
1905.

§ 7. In der Regel werden die Regierungsstatthalter jeweilen bis auf den 1. Juli die Verzeichnisse derjenigen ihrer Amtsangehörigen, welche Jagdpatente zu erhalten wünschen, dem Departement des Innern¹ mit der Anzeige einsenden, ob die Betreffenden die zur Erhaltung von Jagdpatenten erforderlichen Eigenschaften besitzen, welches dann darüber verfügen, den Betreffenden die Patente zu fertigen und denselben, zugleich mit einem gedruckten Verzeichnis der patentierten Jäger, zukommen lassen wird.

§ 8 (*aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 24. März 1878*). Die Jagdpatentgebühr, welche bei der Erhebung des Patentes zu bezahlen ist, wird für den ganzen Kanton festgesetzt

- a. für die Jagd auf alles Gewild, mit Einschluß der Gamsen, Rehe und Hirsche, auf Fr. 80, wovon Fr. 60 dem Staate und Fr. 20 den Gemeinden,
- b. für die Jagd, mit einzigm Ausschluß der Gamsen, Rehe und Hirsche, auf Fr. 50, wovon Fr. 40 dem Staate und Fr. 10 den Gemeinden zufallen sollen.

Die Zuteilung der Gemeindeanteile geschieht an die Wohnsitzgemeinden der Jäger.

§ 9. Die Jagdpatente sind nur für diejenigen Personen und für die Zeit, auf die sie gestellt sind, gültig. Wer einen Jäger hält, kann jedoch das für denselben laut § 6 gelöste Patent zu jeder Zeit zurückziehen, jedoch nur einmal im nämlichen Jahr an einen andern übertragen, und es ist derselbe verbunden, diese Veränderung mit Angabe des Namens und Wohnortes bei der Behörde, von der er das Patent erhalten, anzuzeigen.

¹ Nun Direktion der Forsten.

26. Juli
1905.

§ 10. Jeder Jäger ist verbunden, sein Jagdpatent den bestellten Jagdaufsehern auf Begehren vorzuweisen, zu welchem Ende er selbiges, wenn er auf die Jagd geht, immer bei sich zu tragen hat, widrigenfalls er dem Aufseher die dahерigen Tageskosten zu vergüten haben soll. Dieser ist aber verpflichtet, sich, wenn er dazu aufgefordert wird, als solcher zu legitimieren.

§ 11. Den Regierungsstatthaltern ist untersagt, Beillgungen zum Jagen zu erteilen. Ausgenommen sind: Angesehene Fremde, die sich nur kurze Zeit im Kanton aufhalten, welchen die Erlaubnis zum Jagen auf eine zu bestimmende Zeit unter der Bedingung gestattet werden kann, laß sie sich von einem patentierten Jäger begleiten lassen.

§ 12. Einem jeden Grundeigentümer oder Nutznießer von Grundeigentum soll erlaubt sein, selbst oder durch seine Pächter oder seine Leute, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, «Raubwild und nicht geschützte Vögel»,¹ durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innert den Marken derselben, jedoch mit Ausschluß der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen und zu behändigen.

§ 13. De Jäger sollen für allen Schaden haften, der durch sie oder ihre Leute an Getreide, Feldfrüchten u. s. w. zugefügt werden möchte.

§ 14. Niät nur in der beschlossenen, sondern auch in der offenen Zeit ist das Jagen und Vogelschießen, wie es immer sein mag, an allen Sonn- und Feiertagen, sowie auch am Tage vo dem Bettag und vor den Kommunions-

¹ Diese Stelle is der Bestimmung des Art. 4, letztes Alinea, des Bundesgesetzes angepaßt worden.

26. Juli 1905. tagen für jedermann ohne Ausnahme verboten. Einzig die Tötung von Raubtieren ist an diesen Tagen erlaubt.

§ 15. Das Vogelschießen, näher als 50 Schritte bei einem Hause, ist gänzlich verboten bei Fr. 4¹ Buße von jedem Schuß und Vergütung alles Schadens, welcher durch dergleichen Unvorsichtigkeit entstehen mag; nur dem Eigentümer ist gestattet, auf Gebäuden, die mit Ziegeln oder Schiefern bedeckt sind, nach Vögeln zu schießen oder schießen zu lassen. Auf Stroh-, Schindel- und Schüpfendächern hingegen ist solches auch dem Eigentümer gänzlich untersagt bei Fr. 40¹ Buße nebst allfälligem Schadenersatz.

Ebenso ist untersagt, Haustiere zu schießen, welcher Art sie sein mögen, mit Ausnahme jedoch der Katzen, die im Wald angetroffen werden, bei einer Buße von Fr. 20¹ und vollem Schadenersatz an den betreffenden Eigentümer.

§ 17. Zur Fristung und Äuffnung des Gewildes ist dem Regierungsrate vorbehalten, einen oder mehrere Bezirke für ein oder mehrere Jahre in Bann oder Verbot zu legen, dergestalt, daß während dieser Zeit, mit alleiniger Ausnahme des Grundeigentümers (siehe § 12), niemanden gestattet sein soll, innerhalb dieser Bezirke zu jagen oder dem Gewild nachzustellen.²

§ 18. Zur Hegung des Gewildes und Äuffnung der Jagd ist der Regierungsrat begwältigt, wie von Alters her für die Erlegung schädlicher Tiere von ihm zu bestimmende Schußgelder zu bewilligen.³

¹ Alter Währung. Ein Franken alter Whrung = Fr. 1. 45 neuer Währung.

² Vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes.

³ In betreff des Schußgeldes siehe die Instruktion für Abfassung der Justizrechnungen vom 28. März 1853, B.I.

26. Juli
1905.

§ 19. Zur pünktlichen Vollziehung dieser Verordnung wird der Regierungsrat die erforderlichen Jagdaufseher bestellen lassen, welche aber nicht patentierte Jäger sein dürfen, den Jägern durch ein Zeichen kenntlich zu machen sind und in jedem Amtsbezirke durch die Regierungsstatthalter besonders in Gelübd aufgenommen werden sollen. Die nämliche Pflicht, auf die Widerhandlungen gegen die Jagdverordnungen zu wachen, haben auch die beeidigten Forstbeamten.

Die Aussagen dieser Beamten über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen, bilden einen vollständigen Beweis.¹

b. Gesetz vom 1. Mai 1898 über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

§ 12. Das in § 6, Ainea 3, des kantonalen Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832 vorgesehene Verbot der Erteilung eines Jagdpatentes erstreckt sich auch auf Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete während der Dauer ihrer Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

II. Allgemeine Vollziehungsbestimmungen.

Art. 2. Das Patent gibt dem Träger desselben das Recht, innerhalb der gesetzlichen und örtlichen Schranken im Kanton während der offenen Zeit die Jagd auszuüben.

Art. 3. Das Anbringen von Schlingen und Drahtschnüren ist auch den Jagdberechtigten verboten (Art. 7, Ainea 2, des Bundesgesetzes).

¹ Vgl. Art. 360 des Strafverfahrens.

26. Juli
1905.

Art. 4. Der Regierungsrat erläßt jedes Jahr vor der Jagdzeit eine Jagdverordnung, die zu enthalten hat

- a. den Zeitpunkt des Beginns und des Schlusses der Jagd,
- b. allfällige Beschränkungen der Jagd nach Zeit und Wildarten (Art. 7 des Bundesgesetzes),
- c. die Beschreibung der eidgenössischen Bannbezirke,
- d. die Beschreibung und Begrenzung allfälliger weiterer Jagdbaubezirke (Art. 7 des Bundesgesetzes),
- e. allfällige andere Jagdvorschriften.

Art. 5. Den Besitzern oder Pächtern von Weinbergen und eingefriedeten Obstgärten ist es gestattet, Stare, Drosseln und Amseln, welche in denselben Schaden anrichten, im Herbste bis nach beendigter Weinlese und Obstenernte abzuschießen oder durch ihre Leute oder Beauftragte abschießen zu lassen (Art. 17, letztes Alinea, des Bundesgesetzes).

Art. 6. Die Direktion der Forsten ist ermächtigt:

- a. zur Erteilung der Bewilligung an einzelne zuverlässige Sachverständige zur Erlegung von Vögeln für wissenschaftliche Zwecke gemäß Art. 20 des Bundesgesetzes;
- b. zur Anordnung und Gestattung der Verfolgung schädlicher oder reißender Tiere und bei allzu starker Vermehrung auch des Jagdgewildes gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes, sowie zur Festsetzung der daherigen Gebühren (siehe jedoch Art. 16 des Bundesgesetzes);
- c. zur Erteilung der Bewilligung für das Giftilegen gemäß Art. 6, lit. a, des Bundesgesetzes und Aufstellung der nötigen Sicherheitsvorschriften;

- d. zur Bewilligung der Jagd auf männliche Hirsche gemäß Art. 7 des Bundesgesetzes;
- e. zur Bewilligung der Jagd auf Enten und Schwimmvögel vom 1. Januar bis Ende Februar gegen eine Patentgebühr von Fr. 15. Dieselbe darf nur auf Seen, sowohl vom Lande als vom Schiffe aus betrieben werden;
- f. zur Festsetzung der Bedingungen, unter denen beschränkte Jagdbewilligungen an angesehene Fremde erteilt werden können (§ 11 des kantonalen Gesetzes);
- g. den Anzeigern ein Drittel bis zur Hälfte der bezogenen Bußenbeträge zuzuteilen gemäß Art. 25 des Bundesgesetzes.

26. Juli
1905.

III. Die Erteilung der Jagdpatente.

Art. 7. Das Gesuch um Erteilung eines Jagdpatentes ist mit den gesetzlichen Ausweisen dem Regierungsstatthalter des Wohnbezirkes einzureichen.

Die Bestimmungen des hiervor zitierten § 6 des kantonalen Jagdgesetzes sind auch auf solche Fremde anwendbar, welche nicht im Kanton angesessen sind.

Patentbewerber, die nicht im Kantonsgebiete niedergelassen sind, haben sich bei dem ihrem Wohn- oder Aufenthaltsorte am nächsten gelegenen Regierungsstatthalteramte anzumelden. Sie haben gleichzeitig zur Anbringung aller Klagen im Kantonsgebiete Domizil zu verzeiigen.

IV. Die Jagdpolizei.

Art. 8. Die Jagdpolizei wird ausgeübt durch die Landjäger, die Gemeindepolizeidiener, die beeidigten Forstbeamten des Staates und der Gemeinden und die Staats-,

26. Juli
1905. Gemeinde-, Wald- und Feldbannwarte, sowie die von der Direktion der Forsten zu ernennenden besondern Jagdaufseher.

Die letztern sind durch die Direktion der Forsten angemessen zu entschädigen.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 9. Die in Art. 21 des Bundesgesetzes vorgesehenen Übertretungen, auf welche nach Mitgabe des Art. 22 leg. cit. die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht entsprechende Anwendung finden, sind, unter Vorbehalt der in Art. 23 des ersterwähnten Bundesgesetzes aufgestellten Spezialbestimmungen, gemäß den Vorschriften des bernischen Strafverfahrens zu beurteilen.

Art. 10. Die mit dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 und der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 18. April 1905, sowie der gegenwärtigen Verordnung nicht im Einklang stehenden kantonalen Vorschriften über Jagd und Vogelschutz sind aufgehoben, insbesondere

1. die Art. 2 bis und mit 21 des Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832, mit Ausnahme der hiervor in Art. 1 aufgenommenen Bestimmungen desselben;
2. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876 betreffend die Ausübung der Jagd;
3. der Regierungsratsbeschuß vom 15. August 1888 betreffend die Jagd auf Enten und Schwimmvögeln.

Art. 11. Diese Verordnung tritt nach erfolgter bundesarztlicher Genehmigung auf den 1. September 1905 in Kraft

und soll in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen werden.

26. Juli
1905.

Bern, den 26. Juli 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
in Vertretung
Steiger,
für den Staatsschreiber
der Kanzleisubstitut
Eckert.

Vom Bundesrat am 15. August 1905 genehmigt.



20. August
1905.

G e s e t z

betreffend

das Forstwesen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betracht, daß das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei und die Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 mit dem 1. April 1903 in Kraft getreten sind;

in der Absicht, die kantonale Gesetzgebung über das Forstwesen mit dem genannten Bundesgesetze in Übereinstimmung zu bringen,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der staatlichen Oberaufsicht und den Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle im Kanton Bern gelegenen Waldungen unterstellt.

Inbegriffen sind dabei auch die Reisgründe (Schachen, Auen), die Reuthölzer und die bestockten Weiden (Wytweiden). Ausgenommen sind dagegen kleine Baumgruppen und Gebüsche inmitten des urbaren Landes, sowie schmale Holzsäume längs den Grenzen desselben (Feldhölzer).

Art. 2. Nach dem Eigentumsverhältnis sind zu unterscheiden:

20. August
1905.

- a. Staatswälder;
- b. Gemeinde- und Korporationswälder.

Diese beiden gelten nach Art. 2 B.-G. als öffentliche Waldungen.

Zu den Korporationswaldungen gehört im besondern der Waldbesitz der sogenannten Rechtsame-korporationen (Dorf-, Bäuert-, Allment-, Holz- oder Waldgemeinden). (Vergl. Kreisschreiben vom 1. Dezember 1852.)

- c. Wälder von Privaten und Privatgenossenschaften.

Art. 3. Als Schutzwaldgebiete sollen die gebirgigen Teile des Kantons Bern ausgeschieden werden, und zwar einerseits die Zone des Alpengebirges und seiner Vorberge und anderseits diejenige der jurassischen Bergketten und Hochebenen. Der Große Rat bestimmt die Grenzen dieser Zonen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat. (Art. 4 B.-G.)

In besonderen Fällen kann der Regierungsrat auch außerhalb der Schutzzonen näher abzugrenzende Waldbezirke unter Schutz stellen, nämlich

wenn die Rücksicht auf bestimmte Wasserschäden dies verlangt und die betreffenden Staats- oder Gemeindebehörden einen dahingehenden Antrag stellen;

wenn durch neue Waldanlagen lokale Schutzwälder geschaffen werden sollen, von welchen sich die Eigentümer einen günstigen Einfluß auf das örtliche Klima versprechen und deshalb ein bezügliches Begehr einreichen;

20. August
1905.

wenn die Mehrzahl der Waldbesitzer einer Gemeinde, eines Teils derselben oder eines gewissen Waldgebietes, welche zugleich die größere Hälfte der Waldfläche vertritt, darum nachsuchen sollte.

Art. 4. Das Waldareal des Kantons darf in seinem Bestande nicht vermindert werden. (Art. 31 B.-G.)

Jede Waldausreutung bedarf einer Bewilligung seitens der kompetenten Behörden. (Art. 29 ff. hiernach.)

Art. 5. Alle auf Waldungen lastenden Nutzungsrechte (Dienstbarkeiten), wie namentlich Holz-, Weide- und Streunutzungsrechte, sind ablösbar.

Für die öffentlichen Waldungen und die privaten Schutzwälder ist die Ablösung dieser Lasten eine zwingende, wenn durch letztere die Produktionskraft des Bodens geschädigt oder die Schutzwirkung und eine gute Bewirtschaftung gehindert werden.

Ebenso kann in denjenigen Fällen, wo der Waldboden und der Holzbestand nicht dem gleichen Besitzer gehören, jeder Beteiligte die Auflösung und Bereinigung des Rechtsverhältnisses verlangen.

In betreff der Ablösungs- und Aufhebungsverfahren wird auf Art. 39 ff. dieses Gesetzes verwiesen.

Art. 6. In denjenigen Waldungen, wo die Weidenutzung abgelöst oder sonst aufgehoben worden ist, darf sie unter keiner Form wieder eingeführt werden.

In den Sammelgebieten von Wildwassern ist der Weidgang sowohl für die Waldungen als für die zur Aufforstung ausgeschiedenen Weideflächen verboten.

Wo der Weidgang in den Waldungen noch rechtmäßig ausgeübt wird, darf derselbe nur unter Hut stattfinden. In allen Anpflanzungen und Verjüngungsschlägen

ist er so lange zu unterlassen, als das Weidevieh durch Biß und Tritt Schaden anrichten kann. 20. August 1905.

Art. 7. Die Streunutzung ist untersagt in Waldungen mit ausgesprochenen Schutzzwecken.

In Waldungen, über welche Wirtschaftspläne bestehen, ist die Streunutzung nur zulässig, wenn sie im Wirtschaftsplan erlaubt und nach Art und Maß der Ausübung geregelt ist. (Art. 24 B.-G.)

Art. 8. Wenn in einer Gegend schädliche Forstinsekten in starker Vermehrung begriffen sind, so wird der Regierungsrat auf den Antrag der Forstdirektion die betroffenen Gemeinden oder Teile derselben unter besonderen Forstschutz stellen und die nötigen Schutzmaßregeln gegen die weitere Verbreitung der Schädlinge anordnen.

Sollte ein Waldbesitzer den getroffenen und bekannt gemachten Anordnungen seine Beachtung versagen, so wird ihm vom Regierungsstatthalter eine angemessene Frist zur Ausführung derselben bestimmt. Läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so wird die Forstdirektion die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Fehlbaren vornehmen lassen. (Art. 47 B.-G.)

Art. 9. Die Waldungen sind von allem absterbenden oder beschädigten Holz rein zu halten.

Vom 15. Mai bis zum 15. September dürfen keine Nadelholzstämme, mit Ausnahme der Fangbäume, in der Rinde liegend im Walde bleiben. (Vergl. Art. 47 B.-G.)

Art. 10. Zur Sicherung gegen Feuerschaden ist für Errichtung von Kohlenmeilern, Kalköfen, Brechhütten und dergleichen, welche näher als 50 Meter vom Waldsaum errichtet werden, wie überhaupt zum Anzünden von

20. August 1905. Feuern im Walde eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Ausgenommen sind die Feuer der Holzhauer und die Mutthaufen auf den Reutflächen, welche unter besonderer Aufsicht der Bannwarte stehen. (Vergl. Art. 190 und 196 St.-G. und §§ 1, 10 und 16 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897.)

Die Errichtung eines Wohngebäudes oder eines andern Baues mit Feuerstatt auf kürzere Entfernung als 50 Meter von der Grenze eines Waldes ist untersagt. In besondern Fällen kann jedoch der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Art. 11. Die öffentlichen Waldungen sind unter H ut zu stellen. Für die Privatwaldungen reicht die Pflicht der Überwachung nur so weit, als es zur Abwehr gemein- gefährlicher Schäden erforderlich ist.

Die freiwillige Einrichtung von geeigneten Hutbezirken wird vom Staate mittelst Heranbildung brauchbarer Bannwarte begünstigt und durch dessen Forstpersonal gefördert werden.

II. Organisation.

Art. 12. Die Leitung des kantonalen Forstwesens liegt in der Hand der Forstdirektion, welche mit ihren Organen die einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen unter der Oberaufsicht des Regierungsrates zu vollziehen hat.

Der Zentralverwaltung sind beigegeben: drei inspirierende Forstbeamte und das erforderliche Bureaupersonal.

Art. 13. Für den äußern Dienst wird das Kantons- gebiet in 19 Forstkreise eingeteilt. Eine Vermehrung dieser Kreise erfolgt durch Beschuß des Großen Rates. (Art. 26, 14 der Staatsverfassung.)

Jedem Forstkreis steht ein Forstbeamter vor.

Art. 14. Der Regierungsrat stellt die Abgrenzung der einzelnen Kreise fest unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat. (Art. 6 B.-G.)

20. August
1905.

Der Regierungsrat wählt die Forstbeamten, erläßt für ihre Tätigkeit die nötigen Dienstinstuktionen und setzt ihre Bezüge an Besoldungen, Reise- und Bureauentschädigungen fest.

Bis zum Erlaß eines allgemeinen Besoldungsdekretes bleiben die Bestimmungen des § 5 des Dekretes vom 9. März 1882 betreffend die Organisation der Forstverwaltung des Staates maßgebend.

Zur Bekleidung der Stelle eines Forstbeamten ist der Besitz eines eidgenössischen Wählbarkeitszeugnisses erforderlich. (Art. 7 B.-G.)

Art. 15. Der Regierungsrat trifft die nötigen Maßnahmen zur Anstellung und Ausbildung des untern Forstpersonals, insbesondere auch für den Bedarf der waldbesitzenden Gemeinden. Er läßt zu diesem Zwecke die in Art. 9 und 41 B.-G. vorgesehenen Forstkurse, wie auch kürzere Kurse für Bannwarte abhalten.

In den Forstkursen ist durch die Aufnahmebedingungen und den Unterricht dahin zu wirken, daß die Teilnehmer diejenige Befähigung erhalten, welche zum Bezug der Bundesbeiträge nach Art. 10 und 40, lit. c, B.-G. erforderlich ist.

III. Öffentliche Waldungen.

Art. 16. Die Vermarchung und Vermessung der sämtlichen Waldungen (mit Inbegriff der Triangulation IV. Ordnung) geschieht auf Grund des Vermessungsgesetzes vom 18. März 1867, der zudienenden Verordnungen und der Vermessungsinstruktion des Geometer-Konkordates aus der Zeit vom 20. Mai bis 2. Juli 1891.

20. August
1905.

Art. 17. Der Staat, sowie die Gemeinden und Korporationen sind verpflichtet, über ihre Waldungen Wirtschaftspläne aufzustellen zu lassen, welche die Benutzung derselben nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und mit Berücksichtigung allfälliger Schutzzwecke regeln.

Für Gebirgswälder, die noch nicht vermessen sind oder die vermöge ihres Standortes eine nur extensive Bewirtschaftung gestatten, ist ein abgekürztes Verfahren zulässig. (Art. 18, Alinea 2, B.-G.)

Der Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen ist dem Großen Rat, derjenige einer einzelnen Gemeinde oder Korporation dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 18. Ordentlicherweise unterliegt jeder Wirtschaftsplan nach Ablauf einer Periode von 20 Jahren einer Erneuerung (Hauptrevision). Jeweilen 10 Jahre nach der Erneuerung ist eine Nachführung des Wirtschaftspläne (Zwischenrevision) vorzunehmen.

Über die Erstellung und Revision von Wirtschaftsplänen in öffentlichen Waldungen wird der Regierungsrat eine Verordnung erlassen.

Art. 19. Die Vorschriften eines sanktionierten Wirtschaftspläne, wie namentlich der darin festgesetzte Abgabesatz, sind für die betreffende Gemeinde oder Korporation verbindlich. Für allfällige Abweichungen davon, wie z. B. für außerordentliche Holzschläge, ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich.

Allfällige Überhauungen sind innerhalb der nächstfolgenden Jahre einzusparen.

Art. 20. Die aus den öffentlichen Waldungen erhobenen Nutzungen sind sowohl nach ihrem Maß als nach der Verwendung einer genauen Kontrolle zu unter-

ziehen. Über Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung wird gesonderte Rechnung geführt.

20. August
1905.

Die erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Waldprodukten dienen vor allem dazu, die Bedürfnisse des Waldes zu decken und die Kosten einer guten Verwaltung und Hut zu bestreiten.

Art. 21. Diejenigen Gemeinden und Korporationen, welche mehr als 50 Hektaren Wald besitzen, haben die vom Regierungsrat angeordneten Forstkurse durch eine zum Forstdienst geeignete Person zu beschicken. Das im Forstkurs erworbene Patent dient als Ausweis der Befähigung zur Ausführung und Überwachung von Waldarbeiten und zur Führung der Nutzungskontrolle unter Anweisung des Forstamtes. (Art. 15 hiervor.)

Nichtpatentierte Bewerber können nur provisorisch angestellt werden.

Für solche Gemeinden und Korporationen, die einen technisch gebildeten Forstverwalter angestellt haben, ist diese Bestimmung nicht obligatorisch.

Art. 22. Für Gemeinden und Korporationen mit kleinerem Waldbesitz ist nur die Schulung der Bannwarte in Bannwartenkursen von kürzerer Dauer erforderlich.

Wo eine gute Waldhut nicht anders zu erreichen ist, können im Schutzgebiet zwei oder mehrere benachbarte öffentliche Wälder durch Regierungsratsbeschuß in einen Hutbezirk vereinigt werden.

Art. 23. Jede waldbesitzende Gemeinde oder Korporation hat ein Waldreglement aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzusenden.

Diese Waldreglemente enthalten die nötigen Bestimmungen über die Organisation des Forstdienstes, nament-

20. August 1905. lich in betreff der Wahl und angemessenen Besoldung des Verwaltungs- und Hupersonals, ferner über den Schutz und die Bewirtschaftung der Waldungen, die Nutzungen und Pflichten der Berechtigten und über die Rechnungsführung. Auch sollen die zu einer wirksamen Handhabung des Reglementes erforderlichen Strafbestimmungen aufgenommen werden. (Art. 71 St.-V.)

Das Waldreglement muß jeweilen mit den Vorschriften des bestehenden Wirtschaftsplans in Übereinstimmung gebracht und erhalten werden.

IV. Privatwaldungen.

a. Allgemeines.

Art. 24. Die in Art. 16 hiervor erwähnten kantonalen und Konkordatsvorschriften über Vermarchung und Vermessung gelten auch für alle Privatwaldungen.

Art. 25. Die Zusammenlegung zerstückelter Privatwaldungen innerhalb eines Gemeindebezirkes, eines Teiles desselben oder eines bestimmten Waldgebietes kann durch die beteiligten Waldeigentümer zu folgenden Zwecken veranlaßt werden :

1. für die Einrichtung einer einheitlichen Waldhut;
2. für gemeinschaftliche Anlage und Unterhalt von Waldwegen;
3. für eine genossenschaftliche Benutzung und Bewirtschaftung des Waldes überhaupt.

Ein Beschuß zur Bildung von Waldhutbezirken oder von Weggenossenschaften ist allgemein verbindlich, wenn er von der Mehrheit der Besitzer, welche zugleich über die größere Hälfte der Waldfläche verfügt, gefaßt wird. Für die Zusammenlegung zur genossenschaftlichen Benutzung

ist dagegen die Zustimmung aller beteiligten Waldeigentümer erforderlich. (Vorbehalten die Bestimmung in Art. 28 B.-G.)

20. August
1905.

Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 26. Die Waldgenossenschaften sind gehalten, über ihre Organisation und Betriebsführung Statuten oder Reglemente aufzustellen und dieselben dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.

b. Schutzwaldungen.

Art. 27. Privatgenossenschaften, deren Waldungen oder Wytweiden wichtige Schutzzwecke zu erfüllen haben, können durch Beschuß des Regierungsrates verhalten werden, in gleicher Weise wie die öffentlichen Korporationen Wirtschaftspläne und Waldreglemente aufzustellen und unter forstamtlicher Kontrolle zu befolgen.

Art. 28. Die forstamtlichen Organe haben darüber zu wachen, daß die Schutzwaldungen dem Schutzzweck, welchem sie dienen sollen, nicht durch ungeeignete Behandlung entfremdet werden. Jeder Holzschlag zum Verkauf oder zur Verwendung in eigenem, holzkonsumierendem Gewerbe bedarf der Bewilligung der Forstdirektion. (Art. 29 B.-G.)

In einem Holzschlagsgesuch ist der Waldort, das zu schlagende Holzquantum, die Art des Schlages und der Termin desselben anzugeben. Die Forstdirektion weist das Gesuch dem betreffenden Forstamt zur Untersuchung und Berichterstattung zu. Dem Gesuchsteller wird der Entscheid der Forstdirektion, beziehungsweise die Bedingungen, unter denen der Holzschlag bewilligt werden kann, kosten-

20. August 1905. los durch Postsendung mitgeteilt. Gegen den Entscheid kann der Rekurs an den Regierungsrat innerhalb 30 Tagen ergriffen werden.

Auf den bestockten Weiden des Schutzgebietes ist der Rückbau von natürlichem Holzaufwuchs zur Vermehrung der Weidefläche (Schwenten) unter forstamtliche Kontrolle gestellt.

V. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

Art. 29. Für jede bleibende Ausreutung oder Umwandlung von Waldboden in eine andere Benutzungs- und Kulturart ist zum Ersatz eine wenigstens gleich große Fläche aufzuforsten. Die näheren Bedingungen werden für den einzelnen Fall vom Regierungsrat festgesetzt. Dieser Ersatz für den zu reutenden Waldboden soll möglichst in der gleichen Gegend zu erhalten gesucht werden.

Art. 30. Die Ausreutung ist nicht statthaft,

1. wenn ihr Privatrechte entgegenstehen ;
2. wenn die Waldungen zum Schutz gegen nachteilige Naturereignisse dienen ;
3. wenn die Ausreutung eine Verschlechterung des Bodens zur Folge hat ;
4. wenn die Ausreutung Lücken in den Waldverband bringt oder die Anstößer zu weitern Ausreutungsbegehren veranlaßt.

Art. 31. Wer eine bleibende Ausreutung vornehmen will, hat sein Vorhaben durch zweimalige Publikation im Amtsblatt und im Amtsanziger oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Zur Eingabe von Oppositionen ist eine Frist von 14 Tagen, vom Erscheinen der Publikation im Amtsblatt an gerechnet.

einzuräumen. Während dieser Frist liegt das Gesuch nebst einem geometrischen Plan (bescheinigte Katasterkopie) über die auszureutende und über die anzupflanzende Fläche in der Gemeindeschreiberei zur Einsicht auf.

Nach Ablauf der genannten Frist gehen die Akten mit dem Zeugnis des Gemeindeschreibers und mit den allfälligen Einsprachen an die Forstdirektion zu Handen des Regierungsrates, welcher Ausreutungsbegehren für Nichtschutzwaldungen endgültig erledigt und solche für Schutzwaldungen dem Bundesrat überweist. (Art. 31 B.-G.)

Art. 32. Wenn Grundstücke, die nach Art. 29 und 31 zur Aufforstung bestimmt sind, Hand ändern, so geht die Aufforstungspflicht für dieselben von Gesetzes wegen auf den Erwerber über. Diesem bleibt der Regreß gegen den Vorbesitzer vorbehalten.

Art. 33. Ausreutungen zu vorübergehender landwirtschaftlicher Benutzung des Bodens sind höchstens auf die Dauer von zwei Jahren zulässig und bedürfen einer Bewilligung der Forstdirektion.

Art. 34. Alle Schlagflächen oder anderweitige Blößen sind innerhalb einer Frist von drei Jahren zu bestocken, soweit dies nicht schon auf natürlichem Wege geschehen ist. Innerhalb dieser Frist sollen nicht nur die erste Kultur, sondern auch allfällig nötig werdende Nachbesserungen zur Ausführung kommen. (Art. 32 B.-G.)

Art. 35. Eine Vermehrung des Waldareals ist vorzugsweise anzustreben in den Einzugsgebieten gefährlicher Wildbäche. Wo sich hierzu andere Wege nicht darbieten, fällt dem Staat die Pflicht auf, die geeigneten Flächen im Zusammenhang zu erwerben und durch Aufforstung derselben der Verwilderung jener Berggegenden,

20. August
1905.

20. August 1905. sowie den daraus folgenden anderweitigen Wasserschäden wirksam entgegenzutreten. (Art. 36 B.-G.)

Außerdem werden die Staatsbehörden darauf Bedacht nehmen, den Waldbesitz des Staates besser zu arrondieren und allmählich zu erweitern.

VI. Bundes- und Kantonsbeiträge.

Art. 36. Nebst den nach Art. 37 ff. B.-G. zugesicherten Beiträgen des Bundes an die Kosten der Gründung und Erhaltung von Schutzwaldungen gewährt auch der Kanton Unterstützungen solcher Werke im Betrage von 20—30 % des wirklichen Aufwandes an Gemeinden oder Private.

Art. 37. Grundbesitzer, die Aufforstungen, Verbauungen oder Weganlagen mit Beiträgen des Bundes und des Kantons auszuführen gedenken, haben dies durch ein motiviertes Gesuch der Forstdirektion zur Kenntnis zu bringen. Diese wird, gestützt auf eine Prüfung des Tatbestandes, die Vorarbeiten vornehmen, Projekte mit Kostenvoranschlägen aufstellen lassen und solche mit ihren Subventionsanträgen den kompetenten Behörden vorlegen.

Die Ausführung der Arbeiten steht unter der Leitung der von der Forstdirektion bestellten technischen Beamten.

Art. 38. Wer Bundes- und Kantonsbeiträge für forstliche Anlagen und Verbesserungen bezieht, der übernimmt damit auch die Verpflichtung, für den Unterhalt und Schutz derselben alles Nötige zu tun. Unterlässt er dieses, so soll ihm durch den Regierungsstatthalter eine angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten eingeräumt werden. Läßt er auch diese Frist unbenutzt ab-

laufen, so wird die Forstdirektion die nötigen Arbeiten auf Kosten des säumigen Eigentümers ausführen lassen. (Art. 43 und 47 B.-G.)

20. August
1905.

VII. Zwangsweise Ablösung und Enteignung.

Art. 39. Der Eigentümer, welcher seine Waldung von einem darauf haftenden Nutzungsrechte befreien will (Art. 5, Alinea 1 und 2), muß diese Absicht dem Berechtigten rechtlich ankündigen und wird durch die Ankündigung zur Entrichtung einer vertragsmäßig oder gerichtlich zu bestimmenden Entschädigung verpflichtet.

Geht die Ankündigung von einem Miteigentümer aus, so ist dieselbe für alle andern Mitbeteiligten verbindlich.

Handelt es sich um die Ablösung schädlicher Rechte im Sinne des Art. 5, Absatz 2, und geht der Eigentümer der belasteten Waldung trotz einer an ihn gerichteten Aufforderung nicht vor, so kann der Regierungsrat von Amtes wegen die Ablösung auf Rechnung des Eigentümers anordnen.

Art. 40. Die Entschädigung hat in der Regel in Geld und nur, wo dies nicht tunlich ist, durch Abtretung eines Waldteiles, welcher dem Wert des Rechtes entspricht, zu geschehen. Für diese letztere Art der Ablösung ist, sofern dieselbe öffentliche oder private Schutzwaldungen betrifft, die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich. (Art. 22 B.-G.)

Als Grundsatz gilt, daß die Entschädigung zu bemessen ist nach dem Reinertrag, welcher dem Berechtigten bei nachhaltiger Benutzung seines Rechtes innerhalb der gesetzlichen Schranken zugefallen wäre. Dieser Reinertrag wird in der Regel als Durchschnitt aus den während der letzten zehn Jahre bezogenen Nutzungen und die Loskaufs-

20. August 1905. oder Entschädigungssumme aus dem zwanzigfachen reinen Jahresertrag berechnet.

Art. 41. Können sich die Parteien nicht gütlich auseinandersetzen, so ist von einem der Beteiligten bei dem Gerichtspräsidenten desjenigen Amtsbezirkes, in welchem die betreffende Waldung oder der größere Teil derselben liegt, ein bezügliches Gesuch anzubringen, und es findet hierauf das in den §§ 27 bis 38 des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vorgesehene Verfahren in sachentsprechender Weise statt.

In betreff der Kosten des Verfahrens entscheidet der Richter unter Würdigung der Umstände nach Ermessen.

Art. 42. Für die Auflösung und Bereinigung des Rechtsverhältnisses in Fällen, wo der Waldboden und der darauf stehende Holzwuchs verschiedenen Besitzern gehören, kommen die in den Art. 39—41 hiervor enthaltenen Grundsätze analog zur Anwendung. Dabei sind insbesondere die örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Art. 43. Für die zwangsweise Erwerbung von Grundstücken behufs Anlage von Schutzwaldungen, Verbauungen oder Waldwegen nach Art. 45 B.-G. gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums.

VIII. Strafbestimmungen.

Art. 44. In erster Linie gilt der Art. 46 des eingangs erwähnten Bundesgesetzes; im fernern wird verwiesen auf das bernische Strafgesetzbuch und auf die Feuerordnung vom 1. Februar 1897.

Art. 45. Die Entwendung von stehendem Holz wird, wenn der Wert des Entwendeten den Betrag von Fr. 30 nicht übersteigt, mit Gefängnis von einem bis zu acht Tagen oder mit einer Geldbuße von Fr. 1 bis Fr. 40 bestraft.

20. August
1905.

Übersteigt der Wert des Entwendeten den Betrag von Fr. 30 oder ist der Schuldige innerhalb der letzten fünf Jahre schon zweimal wegen Holzfrevels bestraft worden, so wird der Täter nach den Strafbestimmungen über Diebstahl bestraft (Art. 209 ff. des Stratgesetzbuches). Im letzteren Fall werden jedoch Vorstrafen, welche der Täter vor dem zurückgelegten 20. Altersjahr erlitten hat, nicht mitgerechnet. Dagegen bildet es einen Erschwerungsgrund, wenn der Holzfrevel nicht aus Not, sondern gewerbsmäßig begangen wird.

Die in Art. 48 Str.-V. vorgesehene Beschlagnahme greift auch Platz mit bezug auf diejenigen Gegenstände (Werkzeuge etc.), welche zur Verübung von Diebstahl (Frevel) gedient haben oder bestimmt waren.

Art. 46. Wer der im zweiten Absatz des Art. 10 hiervor enthaltenen Vorschrift zuwider ein Gebäude errichtet, verfällt in eine Geldbuße bis auf Fr. 50 und hat den Bau wegzuräumen. (Art. 21 des Gesetzes vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.)

IX. Schlussbestimmungen.

Art. 47. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Alle mit dem Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 und dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehenden

20. August 1905. kantonalen Vorschriften werden als aufgehoben erklärt. Im besondern sind die folgenden Erlasse, soweit sie überhaupt noch Geltung hatten, aufgehoben:

1. Die Forstordnung für der Stadt Bern deutsche Lande vom 16. und 23. Juni und 7. Juli 1786.
2. Das Gesetz über die Administration der Waldungen vom 5. Dezember 1803.
3. Die Verordnung über die Hausbaukonzessionen vom 24. Januar 1810.
4. Die Verordnung zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Bezirken vom 23. Dezember 1816, soweit die Waldungen betreffend.
5. Das Dekret betreffend Beschränkung der Waldteilungen vom 9. Juli 1817.
6. Das Verbot, Waldungen ohne Bewilligung auszureutzen, vom 9. Juli 1817.
7. Die Polizeivorschriften über Holzschläge und Flößungen vom 7. Januar 1824.
8. Die Verordnung gegen den Holzfrevel vom 29. Oktober 1831.
9. Die Verordnung über das Einsammeln von Holz in den Staatswaldungen vom 8. Dezember 1832.
10. Der Beschuß über Verrechnung des aus Staatswäldern gelieferten Holzes vom 28. Dezember 1832.
11. Das Forstreglement für den bernischen Leberberg vom 4. Mai 1836.
12. Das Gesetz über den Loskauf von Weiddienstbarkeiten vom 12. Dezember 1839, soweit Waldungen betreffend.

13. Das Gesetz über die Waldkantonnemente vom 22. Juni 1840. 20. August 1905.
14. Die Verordnung über die Besoldung der Staatsbannwarte vom 21. August 1850.
15. Das Dekret betreffend die Forstverwaltung im Jura vom 19. Mai 1851.
16. Die Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853.
17. Die Verordnung über Bezahlung der Förster für Untersuchungen von Holzschlagsbegehren der Gemeinden im Jura vom 19. Februar 1855.
18. Das Gesetz über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen vom 19. März 1860.
19. Das Gesetz über die bleibenden Waldausreutungen vom 1. Dezember 1860.
20. Die Verordnung zum Schutz der Waldungen gegen Insektenschaden vom 11. Januar 1871.
21. Das Vollziehungsdekret für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet vom 26. November 1877.
22. Das Dekret über die Organisation der Forstverwaltung des Staates vom 9. März 1882 unter Vorbehalt von Art. 14 hiervor.
23. Die Verordnung betreffend Abgrenzung der Forstkreise vom 20. Mai 1882.
24. Die Verordnung betreffend Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes von 1876 und Regelung der Holzschläge in den Privatwaldungen vom 17. August 1898.
25. Alinea 2 und 3 des Artikels 213 des Strafgesetzbuches.

20. August
1905.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere auch mit dem Erlaß der dazu erforderlichen Verordnungen und Verfügungen beauftragt.

Bern, den 14. Februar 1905.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. August 1905,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend das Forstwesen ist mit 20,858 gegen 17,459, also mit einem Mehr von 3399 Stimmen angenommen worden.

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. August 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Reglement11. September
1905.

für

die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 auf den Antrag der Polizeidirektion,
 beschließt:

Zweck.

Art. 1. Die Invalidenkasse für die Beamten und Angestellten des kantonalen bernischen Polizeikorps hat den Zweck, den Mitgliedern oder deren Hinterlassenen in bestimmten Fällen eine Pension oder eine Unterstützung zu gewähren.

Mitgliedschaft.

Art. 2. Jeder Unteroffizier und Soldat des kantonalen Polizeikorps, welcher sich durch ein ärztliches Zeugnis über eine gute Gesundheit ausgewiesen hat, ist verpflichtet, der Invalidenkasse als Mitglied beizutreten, sobald er definitiv in das kantonale Polizeikorps aufgenommen worden ist. Das Gesundheitszeugnis muß nach Vorschrift und von einem von der Polizeidirektion bezeichneten Arzt ausgestellt sein. Zum Eintritt in die Invalidenkasse nicht berechtigt

11. September 1905 sind solche Beamte und Angestellte, deren Gesundheitszustand ungenügend befunden wird. Den Beamten des Polizeikorps steht es unter gleichen Bedingungen frei, der Invalidenkasse beizutreten oder nicht.

Mittel und Einnahmen der Anstalt.

Art. 3. Die Invalidenkasse wird gebildet

- a. aus den bereits vorhandenen Kapitalien und deren Zinsen;
- b. aus den Beiträgen der Mitglieder;
- c. aus den Beiträgen des Staates, welche jährlich im Minimum Fr. 17,000 betragen sollen;
- d. aus dem Ertrage der den Mitgliedern auferlegten Disziplinarbußen;
- e. aus dem Erlös von alten, nicht mehr tauglichen Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen und sonstigen Effekten des Korps, insofern dieselben nicht Eigentum des Mannes, sondern des Staates sind und die zuständige Staatsbehörde nicht anders darüber verfügt;
- f. aus allfälligen freiwilligen Vergabungen, Dotationen und andern Einnahmen, welche der Kasse von Behörden oder Privaten zugewendet werden.

Beiträge der Mitglieder.

Art. 4. Jedes aktive Mitglied hat folgende Beiträge an die Invalidenkasse zu entrichten:

- a. ein Eintrittsgeld im Betrage von 5 % des Jahresgehaltes. Dasselbe kann in den zwei ersten Jahren monatlich vom Solde abgezogen werden;

- b. einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von 5 % des beitragspflichtigen und für die Berechnung der Pension in Betracht fallenden Gehalts (Art. 5). Derselbe wird monatlich vom Gehalte abgezogen;
- c. überdies fallen bei jeder Gehaltserhöhung innerhalb der Gehaltsgrenze von Fr. 3000 (Art. 5) sechs Monatsbetreffnisse der Invalidenkasse zu.

Hat der Mann bei seinem definitiven Eintritt in das Polizeikorps das 25. Altersjahr überschritten, so hat er für jedes Jahr, welches über diese Altersgrenze hinausgeht, je 5 % seiner beitragspflichtigen Besoldung (Art. 5, lit. a und b) in die Invalidenkasse nachzubezahlen. Diese Nachzahlungen können auf drei Jahre verteilt werden und werden dem Mitglied monatlich von seiner Besoldung abgezogen.

Art. 5. Von dem Gehalte der Mitglieder der Invalidenkasse sind folgende Bestandteile beitragspflichtig und fallen für die Berechnung der Pension in Betracht:

- a. der fixe Jahresgehalt;
- b. eine Summe von Fr. 300 als Äquivalent für die Wohnung oder Kasernierung;
- c. die Alterszulagen.

Es kann jedoch kein Mitglied im ganzen mit einem größeren Betrage als Fr. 3000 beitragspflichtig sein.

Pensionen.

Art. 6. Die Invalidenkasse gewährt den Mitgliedern eine lebenslängliche Pension in allen Fällen von Erwerbsunfähigkeit, welche entstanden sind

- a. durch vorgerücktes Alter oder durch Krankheit;
- b. infolge von Gewalttätigkeiten oder Unglücksfällen, die ein Mitglied in Ausübung des Dienstes an seiner

11. September
1905.

Person erlitten, sofern dieselben nicht durch grobes Selbstverschulden veranlaßt worden sind.

Die Erwerbsunfähigkeit eines Mitgliedes muß durch ein Zeugnis zweier Ärzte nachgewiesen sein.

Art. 7. Pensionsberechtigt ist nach Art. 6, lit. *a*, hiervor ein Mitglied nach im kantonalen Dienst zurückgelegten fünf und mehr Dienstjahren, wenn es infolge von Krankheit, körperlicher oder geistiger Gebrechen für den Polizeidienst unfähig wird.

Die Invalidenpensionen werden in Prozenten des zuletzt bezogenen beitragspflichtigen Gehalts nach folgender Skala ausgerichtet:

Im 6. Dienstjahr	15 %
» 7. »	16 »
» 8. »	17 »
» 9. »	18 »
» 10. »	19 »
» 11. »	20 »
» 12. »	21 »
» 13. »	22 »
» 14. »	23 »
» 15. »	24 »
» 16. »	25 »
» 17. »	26 »
» 18. »	27 »
» 19. »	28 »
» 20. »	29 »
» 21. »	30 »
» 22. »	32 »
» 23. »	34 »
» 24. »	36 »
» 25. »	38 »

Im 26. Dienstjahr	40 %	11. September
» 27. »	42 »	1905.
» 28. »	44 »	
» 29. »	46 »	
» 30. »	48 »	
» 31. »	50 »	
» 32. »	52 »	
» 33. »	54 »	
» 34. »	56 »	
» 35. »	58 »	
» 36. » und mehr . .	60 »	

Dieses Maximum von 60 % darf in keinem Falle überschritten werden.

Art. 8. Im weiteren gelten folgende Bestimmungen:

- a. Wird ein Mitglied bei Erfüllung seiner Dienstpflicht durch Gewalttätigkeit oder durch einen Unglücksfall so verwundet oder verletzt, daß es zu fernerem Dienst oder anderweitigem Erwerb ganz untauglich wird (Art. 6, lit. b), so bezieht es ohne Rücksicht auf sein Dienstalter während der ganzen Dauer dieser gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, also unter Umständen lebenslänglich, eine Pension, welche 60 % seines beitragspflichtigen Gehalts beträgt.
- b. Kehrt bei einem pensionierten Mitglied eine teilweise Erwerbsfähigkeit zurück, so kann die Pension den Umständen entsprechend ermäßigt, jedoch niemals unter 50 % seines ehemaligen beitragspflichtigen Gehalts herabgesetzt werden.
- c. Sollte endlich ein Mitglied später wieder ganz erwerbsfähig werden, aber gleichwohl nicht wieder den Dienst aufnehmen wollen, so erlischt seine Pensionsberechtigung nach Art. 6, lit. a und b, und finden die Bestimmungen über den Austritt Anwendung.

11. September
1905.

Art. 9. Die Invalidenkasse gewährt beim Tode eines Mitgliedes den Hinterlassenen folgende Unterstützungen und Pensionen:

- a. Stirbt ein Mitglied innerhalb der ersten fünf Dienstjahre, so erhalten die Hinterlassenen eine Aversalentschädigung; dieselbe beträgt, wenn es im ersten Dienstjahr seiner definitiven Anstellung stirbt, 30 %, im zweiten 45 %, im dritten 60 %, im vierten 80 %, im fünften Dienstjahr 100 % seines beitragspflichtigen Gehalts.
- b. Stirbt das Mitglied nach dem fünften Dienstjahr seiner definitiven Anstellung, so erhält die Witwe lebenslänglich, beziehungsweise bis zu ihrer Wiederverehelichung, eine Witwenpension von 50 % desjenigen Betrages, welcher ihrem Ehemanne im Invaliditätsfalle zugekommen wäre, und außerdem erhalten
- c. die ehelichen Kinder, sofern sie nicht das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, als Kinderpension 50 % des Betrages, der ihrem verstorbenen Vater im Invaliditätsfalle zugekommen wäre, und zwar in dem Sinne, daß ein Kind, solange als es nicht das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, Anspruch auf $\frac{1}{5}$ des gemeinsamen Betrages hat.
- d. Hinterläßt das verstorbene Mitglied keine ehelichen Kinder unter dem 17. Altersjahr, so erhöht sich die Witwenpension von 50 % auf 60 %.
- e. Ist beim Tode des Mitgliedes keine Witwe vorhanden, so wird die in lit. c festgesetzte Kinderpension auf 75 % des betreffenden Betrages festgesetzt, in dem Sinne, daß ein Kind, solange es nicht das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, Anspruch auf $\frac{1}{5}$ des gemeinsamen Betrages hat.

Die Bestimmungen lit. *b*, *c*, *d*, *e* finden auch Anwendung, wenn ein Mitglied im pensionierten Zustande stirbt.

11. September
1905.

Art. 10. Die Bezugsberechtigung der Ehefrau des verstorbenen Mitgliedes setzt voraus, daß die Ehe bis zum Tode des Ehemannes rechtsgültig bestanden hat.

Art. 11. Wenn ein pensioniertes Mitglied eine Ehe eingehet, so haben nach dessen Ableben weder die Witwe, noch die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder einen Anspruch an die Invalidenkasse.

Art. 12. Die Leistungen der Invalidenkasse beginnen mit dem Zeitpunkt, auf welchen die Gehaltzahlung durch den Staat aufhört.

Art. 13. Die verfallenen Pensionen werden monatlich ausbezahlt. Auf Verlangen haben die Bezugsberechtigten von der zuständigen Behörde beglaubigte Lebensbescheinigungen beizubringen. Wenn eine Pension aufhört, so wird noch das Betrefffnis für den angetretenen Monat voll ausbezahlt.

Art. 14. Wird ein Mitglied nach zurückgelegtem 50. Altersjahr aus dem Polizeikorps und damit auch aus der Invalidenkasse entlassen, so wird es nach Maßgabe seines Dienstalters (Art. 7) pensionsberechtigt. Bei seinem Absterben richtet sich die Pensionierung seiner Hinterlassenen nach den Bestimmungen des Art. 9, lit. *b*, *c*, *d* und *e*.

Bei der Entlassung eines Mitgliedes aus dem Polizeikorps vor dem zurückgelegten 50. Altersjahr wird nur die im Art. 17 vorgesehene Abgangentschädigung ausbezahlt.

11. September
1905.

Art. 15. Wenn ein im Dienste stehendes Mitglied zur Herstellung seiner Gesundheit laut ärztlichem Zeugnis einer Bade- oder irgend einer andern kostspieligen Kur bedarf, so hat dasselbe Anspruch auf eine einmalige Unterstützung von Fr. 50—100.

Art. 16. Die Invalidenkasse leistet an die Beerdigungskosten eines im Dienste gestorbenen Mitgliedes einen sofort auszubezahlenden Beitrag von Fr. 35.

Austritt und Abgangentschädigung.

Art. 17. Mit dem Austritt aus dem Polizeidienst ist auch der Austritt aus der Invalidenkasse verbunden und erlischt die Pensionsberechtigung; jedes austretende Mitglied erhält eine Abgangentschädigung von 60 % der von ihm geleisteten Einlagen ohne Zinsberechnung und ohne Abzug der erhaltenen Unterstützungen.

Verwaltung.

Art. 18. Es wird ein Verwaltungsrat der Invalidenkasse aus Angehörigen des Polizeikorps gebildet wie folgt:

Der kantonale Polizeiinspektor ist von Amtes wegen Vorsitzender des Verwaltungsrates. Zu Beisitzern desselben werden von der Polizeidirektion für eine Amts dauer von je zwei Jahren auf doppelten Vorschlag des Polizeiinspektors gewählt ein Adjunkt des Polizeiinspektors (der bei der Verhinderung des Polizeiinspektors den Vorsitz führt), zwei Unteroffiziere und vier Landjäger. Ferner bezeichnet die Polizeidirektion ebenfalls aus der Zahl der Korpsangehörigen auf zwei Jahre einen Sekretär mit bloß beratender Stimme. Beisitzer und Sekretär sind nach Ablauf einer Amts dauer sofort wieder wählbar; nach zwei aufeinanderfolgenden

Amtsdauren dagegen können die nämlichen Besitzer in 11. September den nächsten zwei Jahren nicht wieder dem Verwaltungsrat angehören. 1905.

Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung und Verwendung des Invalidenfundus, prüft und passiert erstinstanzlich die Jahresrechnung über die Invalidenkasse mit Einschluß des Rechnungsauszuges der Hypothekarkasse, untersucht jeweilen den letztjährigen Pensionsetat, ebenso alle neu einlangenden Pensions-, Unterstützungs- und Rückerstattungsgesuche und legt diese samt der Jahresrechnung mit seinen Bemerkungen, sowie allfällige Anträge über alle sonstigen auf die Invalidenkasse Bezug habenden Geschäfte, welcher Art sie sein mögen, der Polizeidirektion zur Beschußfassung und beziehungsweise zur Genehmigung vor.

Die Polizeidirektion wird ohne Verzug eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Invalidenkasse erlassen.

Art. 19. Der Polizeiinspektor ist für den Eingang sämtlicher reglementarischer Zuschüsse der Landjäger an die Invalidenkasse verantwortlich; er hat die auf Grund der Vorberatung und der Anträge des Verwaltungsrates oder seiner eigenen Anträge erlassenen Beschlüsse und Verfügungen der Polizeidirektion zu vollziehen, die bewilligten Pensionen, Unterstützungen und Rückerstattungen pünktlich ausrichten zu lassen, dafür zu sorgen, daß Personalveränderungen und andere Begebenheiten, welche auf Pensionsverhältnisse u. dgl. Einfluß üben können, ihm jeweilen ohne Verzug gemeldet werden und überhaupt zwischen den Sitzungen des Verwaltungsrates die Interessen der Kasse und ihrer Berechtigten in jeder Beziehung und in geeigneter Weise zu wahren und zu vertreten.

11. September Über alle die Invalidenkasse berührenden Verhandlungen legt er alljährlich längstens bis Ende Februar je für das abgelaufene Jahr (1. Januar bis 31. Dezember) Rechnung und Bericht ab. Diese Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates, der Polizeidirektion und des Regierungsrates.

Art. 20. Das Vermögen der Invalidenkasse ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen. Die Hypothekarkasse stellt der Verwaltung der Invalidenkasse alljährlich auf 31. Dezember einen Auszug aus der Depotrechnung der letztern aus, welcher den Stand des Depots auf Anfang des Jahres, die im Laufe desselben stattgefundenen Einzahlungen und den Jahreszins, die Rückzüge und den Stand des Guthabens der Invalidenkasse auf Ende des Jahres angibt. Für dieses Guthaben haftet zunächst die Hypothekarkasse, im weiteren aber auch das übrige Staatsvermögen.

Art. 21. Der Pensionsetat und die genehmigten Jahresrechnungen über die Invalidenkasse, sowie der Rechnungsauszug der Hypothekarkasse sollen auf dem Bureau des Polizeiinspektors jederzeit der Einsicht jedes Landjägers und jedes Pensions-, Unterstützungs- und Rückerstattungsberechtigten offen stehen.

Art. 22. Die Abänderung dieses Reglementes steht ausschließlich dem Regierungsrat auf den Antrag des Verwaltungsrates und der Polizeidirektion zu; ebenso in oberster Instanz dessen Auslegung in streitigen Fällen, wo hin sowohl bezügliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der Polizeidirektion und dem Verwaltungsrat oder dem Polizeiinspektor als zwischen der Polizeidirektion und den einzelnen Landjägern oder deren Hinterlassenen gehören.

Der gerichtliche Weg bleibt diesfalls gänzlich aus- 11. September
geschlossen. 1905.

Art. 23. Um für die durch die Anrechnung der Wohnung oder Kasernierung erhöhten Pensionen das erforderliche Deckungskapital zu beschaffen, hat jedes Mitglied auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements einen Betrag von Fr. 150 in die Invalidenkasse zu bezahlen. Die Zahlung kann innerhalb vier Jahren in monatlichen Raten oder sofort auf einmal geleistet werden; im letztern Falle wird ein Abzug von Fr. 7. 50 gestattet.

Art. 24. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1906 in Kraft für alle Mitglieder der Invalidenkasse, die nicht bereits nach einem früheren diesbezüglichen Reglemente pensioniert sind.

Es bleiben demnach alle Pensionen, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Reglements nach einem früheren Reglemente gesprochen worden sind, rechtsbeständig und werden nach Vorschrift derselben in bisheriger Weise ausgerichtet.

Durch dieses Reglement ist dasjenige vom 31. Dezember 1884 aufgehoben.

Das Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. September 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.



3. September
1905.

Beschluss

betreffend

den Amortisationsplan für das Anleihen der Hypothekarkasse des Kantons Bern vom Jahre 1905.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 32 des Gesetzes vom 18. Juli
1875 über die Hypothekarkasse,

beschließt:

Art. 1. Dem nachstehenden von der Hypothekarkasse
vorgelegten Amortisationsplan betreffend Verzinsung und
Rückzahlung des Anleihens der Hypothekarkasse vom Jahre
1905 im Betrage von 30 Millionen Franken wird die Ge-
nehmigung erteilt.

Amortisationsplan.25. September
1905.**Anleihen von 1905, Fr. 30,000,000, Zins $3\frac{1}{2}\%$, Rück-
zahlung 1915 bis 1964, Annuität Fr. 1,279,000.**

Jahr	Annuität	Zins	Rück- zahlung	Zurück- bezahlt	Rest
1915	1,279,000	1,050,000	229,000	229,000	29,771,000
1916	1,278,985	1,041,985	237,000	466,000	29,534,000
1917	1,279,190	1,083,690	245,500	711,500	29,288,500
1918	1,279,100	1,025,100	254,000	965,500	29,034,500
1919	1,279,205	1,016,205	263,000	1,228,500	28,771,500
1920	1,279,000	1,007,000	272,000	1,500,500	28,499,500
1921	1,278,980	997,480	281,500	1,782,000	28,218,000
1922	1,279,130	987,630	291,500	2,073,500	27,926,500
1923	1,278,930	977,430	301,500	2,375,000	27,625,000
1924	1,279,375	966,875	312,500	2,687,500	27,312,500
1925	1,278,940	955,940	323,000	3,010,500	26,989,500
1926	1,279,130	944,630	334,500	3,345,000	26,655,000
1927	1,278,925	932,925	346,000	3,691,000	26,309,000
1928	1,278,815	920,815	358,000	4,049,000	25,951,000
1929	1,279,285	908,285	371,000	4,420,000	25,580,000
1930	1,279,300	895,300	384,000	4,804,000	25,196,000
1931	1,279,360	881,860	397,500	5,201,500	24,798,500
1932	1,278,950	867,950	411,000	5,612,500	24,387,500
1933	1,279,060	853,560	425,500	6,038,000	23,962,000
1934	1,279,170	838,670	440,500	6,478,500	23,521,500
1935	1,279,250	823,250	456,000	6,934,500	23,065,500
1936	1,279,295	807,295	472,000	7,406,500	22,593,500
1937	1,279,270	790,770	488,500	7,895,000	22,105,000
1938	1,279,175	773,675	505,500	8,400,500	21,599,500
1939	1,278,985	755,985	523,000	8,923,500	21,076,500
1940	1,279,175	737,675	541,500	9,465,000	20,535,000
1941	1,279,225	718,725	560,500	10,025,500	19,974,500
1942	1,279,105	699,105	580,000	10,605,500	19,394,500
1943	1,278,810	678,810	600,000	11,205,500	18,794,500
1944	1,278,810	657,810	621,000	11,826,500	18,173,500
1945	1,279,075	636,075	643,000	12,469,500	17,530,500

5. September
1905.

Jahr	Annuität	Zins	Rück- zahlung	Zurück- bezahlt	Rest
1946	1,279,065	613,565	665,500	13,135,000	16,865,000
1947	1,279,275	590,275	689,000	13,824,000	16,176,000
1948	1,279,160	566,160	713,000	14,537,000	15,463,000
1949	1,279,205	541,205	738,000	15,275,000	14,725,000
1950	1,279,375	515,375	764,000	16,039,000	13,961,000
1951	1,279,135	488,635	790,500	16,829,500	13,170,500
1952	1,278,965	460,965	818,000	17,647,500	12,352,500
1953	1,279,340	432,340	847,000	18,494,500	11,505,500
1954	1,279,190	402,690	876,500	19,371,000	10,629,000
1955	1,279,015	372,015	907,000	20,278,000	9,722,000
1956	1,279,270	340,270	939,000	21,217,000	8,783,000
1957	1,278,905	307,405	971,500	22,188,500	7,811,500
1958	1,278,905	273,405	1,005,500	23,194,000	6,806,000
1959	1,279,210	238,210	1,041,000	24,235,000	5,765,000
1960	1,279,275	201,775	1,077,500	25,312,500	4,687,500
1961	1,279,060	164,060	1,115,000	26,427,500	3,572,500
1962	1,279,040	125,040	1,154,000	27,581,500	2,418,500
1963	1,279,145	84,645	1,194,500	28,776,000	1,224,000
1964	1,266,840	42,840	1,224,000	30,000,000	—

Art. 2. Dieser Beschuß ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. September 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
für den Staatsschreiber
der Kanzleisubstitut
Eckert.



D e k r e t11. Oktober
1905.

betreffend

**die Errichtung einer römisch-katholischen Kirch-
gemeinde Tramelan.****Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und des § 6, Absatz 2, lit. *a*, des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens; auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Die römisch-katholische Bevölkerung der Gemeinden Mont-Tramelan, Tramelan-dessus und Tramelan-dessous, welche bisher der Kirchgemeinde St. Immer angehörte, wird zu einer selbständigen Kirchgemeinde vereinigt. (§§ 5—7 K.-G.)

Dieselbe führt den Namen «römisch-katholische Kirchgemeinde Tramelan» und hat ihren Sitz in Tramelan-dessus.

Art. 2. In dieser Kirchgemeinde wird eine Pfarrstelle errichtet.

Der Staat übernimmt gegenüber derselben die Ausrichtung der gesetzlichen Barbesoldung und einer durch den Regierungsrat festzusetzenden Wohnungsentzädigung.

11. Oktober
1905.

Art. 3. Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, dem Pfarrer eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen und das zu seinem Gebrauche nötige Brennholz zu liefern; die Kosten der Unterhaltung der Wohnung, sowie der Garteneinfriedung und der Zurüstung des Brennholzes liegen der Kirchgemeinde ob.

Anstände, welche aus der Bestimmung des Alinea 1 dieses Artikels zwischen dem Pfarrer und der Kirchgemeinde entstehen könnten, entscheidet der Regierungsstatthalter, wobei die Weiterziehung an den Regierungsrat stattfinden kann. Für diese letztere kommen die in § 58 des Gemeindegesetzes vorgeschriebenen Fristen zur Anwendung.

Art. 4. Die neu gegründete Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren.

Art. 5. Über das der bisherigen Kirchgemeinde St. Immer und der neu geschaffenen Kirchgemeinde Tramelan gemeinsam zustehende Vermögen hat zwischen diesen beiden Kirchgemeinden eine Ausscheidung oder ein Auskauf stattzufinden.

Zu diesem Zweck werden die beiden Gemeinden in erster Linie an eine gütliche Verständigung gewiesen. Der Ausscheidungs- oder Auskaufsvertrag unterliegt der Sanktion des Regierungsrates.

Können sich die beiden Kirchgemeinden über die Güterausscheidung nicht verständigen, so werden die daherigen Anstände durch die Verwaltungsbehörden entschieden. (Art. 63 St.-V.)

Art. 6. Dieses Dekret, durch welches die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Immer (§ 1, Ziffer 41, des Dekretes vom 9. April 1874 betreffend die

neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura) 11. Oktober
 modifiziert wird, tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat 1905.
 ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 11. Oktober 1905.

Im Namen des Grossen Rates
 der Präsident
Schär,
 der Staatsschreiber
Kistler.



28. Oktober
1905.

Verordnung
über
die Errichtung von Pfrundkäufen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betracht,

1. daß das Reglement über Errichtung von Pfrundkäufen vom 26. Dezember 1862 durch das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874, § 55, Ziffer 19, aufgehoben ist, daß aber

2. das Dekret über die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichkeit vom 26. November 1875 in § 8 eine besondere Verordnung über das Verhältnis zwischen einem abziehenden Geistlichen oder dessen Erbschaft und seinem Amtsnachfolger hinsichtlich der Übernahme der Wohnung, des Holzes, des Pfarrlandes etc. vorsieht, eine solche auch im Interesse aller Beteiligten liegt,

auf angehörten Vortrag der Direktionen der Domänen, des Kirchenwesens und der Bauten, auf den Vorschlag des evangelisch-reformierten Synodalrates,

beschließt:

1. Der Pfrundkauf.
I. Allgemeines Verfahren.

28. Oktober
1905.

§ 1. Der Pfrundkauf soll nach der Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrei mit möglichster Beschleunigung abgeschlossen werden.

§ 2. Bei Errichtung desselben ist von seiten des abziehenden Pfarrers oder von dessen Erbschaft vorzulegen

- a.* der Pfrundurbar;
- b.* der frühere Pfrundkauf;
- c.* ein Projekt für den neuen Pfrundkauf.

§ 3. Der Kauf zerfällt in zwei Teile, — Notkauf und Freikauf — nach welchen das Projekt zu entwerfen ist und die Verhandlung vor sich zu gehen hat.

§ 4. Es steht den kontrahierenden Parteien frei, den Kauf unter sich allein oder mit Zuziehen sachverständiger Amtsbrüder zu errichten.

§ 5. Können sich die Parteien in einem oder mehreren Punkten nicht einigen, so haben sie folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Sie wählen jede einen Schiedsrichter unter den Amtsbrüdern und übergeben denselben die Streitigkeit zur Beilegung.

2. Können diese beiden Schiedsrichter sich gleichfalls nicht einigen, so wählen sie einen Obmann, der zu toter Hand entscheidet.

3. Jede Partei hat ihren Schiedsrichter zu entschädigen. Die Honorierung des Obmanns fällt beiden Parteien gemeinsam zu.

§ 6. Von jedem Pfrundkauf werden zwei gleichlautende Doppel auf Stempel ausgefertigt und gegenseitig

28. Oktober
1905. unterzeichnet, so daß jede Partei im Besitze eines Kaufvertrages sich befindet.

Der Direktion der Domänen ist vom Pfrundkauf ein Auszug, betreffend den Notkauf, einzureichen.

§ 7. Die Kaufsumme soll am Tage des Kaufabschlusses entweder bar erlegt oder von demselben weg zu 4 % verzinst werden.

II. Der Notkauf.

§ 8. Der Notkauf umfaßt alle dem abziehenden Pfarrer eigentümlich angehörenden Gegenstände, die er als integrierende Bestandteile des Pfrundgutes nicht wegnehmen darf und die deshalb von dem Amtsnachfahr zu übernehmen sind. Bei Bestimmung der Preise wird der frühere Kauf als Grundlage angenommen und nach demselben mit billiger Berücksichtigung der Umstände verhandelt.

In den Notkauf gehört auch die Verrechnung der dem Pfrundgut auffallenden allgemeinen Lasten.

A. Die allgemeinen Lasten.

§ 9. Wenn auf einer Pfarrei nach Ausweis des Urbars, des alten Pfrundkaufs oder vorhandener Verkommnisse eine Schuld haftet, und wenn Steuern oder andere öffentliche Lasten auf der Pfarrei zu entrichten sind, so sollen dieselben nach Billigkeit mit dem Vorfahr verrechnet werden.

B. Die Gebäude.

§ 10. In bezug auf den Unterhalt der Gebäude und Dependenzen, sowie die dem Pfarrer auffallenden Repa-

28. Oktober
1905.

rationen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bewohner obrigkeitlicher Gebäude (Dekret vom 14. Juli 1848 über den Unterhalt der Staatsgebäude und ihrer Dependenzen, mit Erläuterungen vom 1. März 1856) und sind strenge zu beobachten.

§ 11. Zu fernerer Erläuterung des § 7 des oben (§ 10) erwähnten Dekretes wird beigefügt, daß der Staat auf seine Kosten besorgt

- a. die Errichtung und den baulichen Unterhalt der Kochöfen, letztern jedoch nur insoweit, als er nicht den Bewohnern oder Bestehern nach § 7, lit. a und f, des genannten Dekretes auffällt;
- b. den Anstrich der Küchen, sowie das Weißgen der Gemächer, sofern diese Arbeiten durch damit in Verbindung stehende Reparationen veranlaßt werden oder wenn die Reinhaltung der Lokale infolge bestehender Übelstände an Rauchfängen, Dachungen u. s. w. erschwert wird.

§ 12. Für Verbesserungen, Verschönerungen und Bequemlichkeiten, welche der Pfarrer mit Bewilligung der zuständigen Behörden in seinen Kosten ausgeführt hat, hat der Nachfahr eine billige Vergütung auszurichten. Sollte zu diesen Veränderungen die Genehmigung der zuständigen Behörden nicht eingeholt worden sein, so steht es dem Nachfahr frei, in eine Entschädigung einzutreten oder nicht. Im letztern Falle ist es dem Vorfahr erlaubt, über bewegliche Sachen (Satzung 338), welche ohne Schaden weggenommen werden können, als über sein Eigentum zu verfügen.

Für feste Einrichtungen braucht keine Vergütung geleistet zu werden, wenn eine solche nicht schon bei der Erstellung vereinbart wurde.

28. Oktober
1905.

C. Die Gärten.

§ 13. Bei dem Notkaufe kommen nur diejenigen Gärten in Betracht, die

1. in landesüblicher Weise bepflanzt und gut unterhalten, und
2. gehörig eingefriedet sind.

Als Maximum der Entschädigung wird festgestellt:
für einen für den Sommer gehörig angepflanzten Garten Fr. 100
für einen für den Winter angepflanzten Garten > 50

Nach Abschluß des Kaufes ist der Verkäufer nicht mehr berechtigt, ohne Vorbehalt und Vorwissen des Käufers, Pflanzen oder Früchte wegzunehmen, mit Ausnahme dessen, was er für den Unterhalt seiner Haushaltung bis zum Abzuge nötig hat.

§ 14. Spalierbäume und andere Freilandpflanzen dürfen nicht weggenommen werden, hingegen hat der Nachfahr für Terrassen, Blumen, Parterres und für kürzlich vorgenommene Verbesserungen (z. B. Erdarbeiten) eine billige Vergütung auszurichten.

§ 15. Die Arbeit für die Einfriedung der Gärten und Höfe etc. wird nach folgendem Verhältnis entschädigt:

- a. bei Arbeiten vom letzten Jahre die sämtlichen Auslagen;
- b. im zweiten und dritten Jahre die Hälfte der Auslagen;
- c. im vierten und fünften Jahre ein Viertel der Auslagen.

(Alles nach vorgelegter Rechnung.)

Nach dieser Zeit darf keine Entschädigung mehr gefordert werden, indessen bleibt es dem freien Ermessen

des Nachfahrs anheimgestellt, bei ganz gutem Zustande der Einfriedungen eine Vergütung auszurichten (vergleiche § 21). 28. Oktober 1905.

D. Das Pfrundland.

§ 16. Der Vertrag über das zum Pfarrgute gehörende Land (mit Ausnahme der unentgeltlichen Benutzung, § 50 des Kirchengesetzes) wird zwischen der Direktion der Domänen und dem Pfarrer abgeschlossen.

Das Pachtjahr dauert jeweilen vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 17. Wenn der Besteher während des Jahres die Pfarrei verläßt, so dauert die Pacht noch bis Ende des betreffenden Jahres; es bleibt indessen demselben freigestellt, sich mit seinem Nachfahr über die sofortige Übernahme der Pacht zu verständigen.

§ 18. Der Besteher soll die Domäne naturgemäß benutzen, er soll weder Futter noch Stroh, noch Bau oder andere Düngungsgegenstände ab derselben veräußern, sondern alle diese Erzeugnisse im Interesse der Domäne verwenden.

Über die auf dem Pfrundgut stehenden Bäume wird ein Etat aufgenommen. Der Besteher ist für die entsprechende Zahl verantwortlich. Er hat infolge Absterbens oder dergleichen entstandene Lücken beförderlichst wieder auszufüllen.

Für Bäume ist der Nachfahr zu keiner Vergütung verpflichtet. Es mag aber eine billige Vergütung geleistet werden, wenn überzählige, nicht auf dem Etat stehende, junge Bäume vorhanden sind, welche noch keine Frucht getragen haben (vergleiche § 25).

28. Oktober
1905.

§ 19. Alles vorrätige, auf dem Pfrundgute gewachsene Futter, Stroh und Streue, hat der Nachfahr dem Vorfahr bei Übernahme der Pacht nach den landesüblichen Preisen zu bezahlen, ebenso den angesäten Getreide- und Kunstgras-Samen, sowie die Arbeitsauslagen für die Saaten.

Bei erwiesenen Auslagen für wichtige Verbesserungen auf dem Pfrundgute ist eine billige Vergütung auszurichten, sofern der Vorfahr aus diesen Arbeiten noch nicht den der Auslage entsprechenden Nutzen gezogen hat. Im letzten Jahre zugekaufter Bau soll, wenn er noch keinen Ertrag gebracht, nach den landesüblichen Preisen (laut Vorlage der Rechnung) bezahlt werden (vergleiche § 27).

E. Das Holz.

§ 20. Der Pfarrer hat laut § 50 des Kirchengesetzes das der Pfarrei zukommende Holz oder die hierfür ausgesetzte Entschädigung zu genießen.

Es gelten hierüber folgende Bestimmungen:

1. Wird dem Pfarrer vom Staate, von der Gemeinde oder von Rechtsamegenossenschaften ein bestimmtes Quantum Holz — als Pension — zugewiesen, so ist dasselbe sein Personaleigentum und er hat alle Auslagen für dessen Zubereitung (Rüsten, Führen, Spalten u. s. w.) zu bezahlen.

2. Findet der Pfrundwechsel im Laufe des Jahres statt, so werden die Pensionsanteile in folgender Weise berechnet. Es gelten die Monate:

Januar	für	2	Teile.
Februar	»	2	»
März	»	2	»
April	»	$1\frac{1}{2}$	»
						Übertrag	$7\frac{1}{2}$	Teile.

	Übertrag	7 1/2	Teile.	28. Oktober
Mai	für	1	Teil.	1905.
Juni	»	1	»	
Juli	»	1	»	
August	»	1	»	
September	»	1	»	
Oktober	»	1 1/2	»	
November	»	2	Teile.	
Dezember	»	2	»	
macht für das Jahr 18 Teile.				

Der Anteil an den Auslagen für die Zubereitung des Holzes wird in gleicher Weise berechnet.

3. Das Holz, welches der aufziehende Pfarrer über seinen Pensionsanteil hinaus dem Vorfahr abkauft, hat er im vollen Werte zu bezahlen.

4. Wird dem Pfarrer vom Staate oder von der Gemeinde eine Entschädigung in Geld ausgerichtet, so wird dieselbe nach obigem Verhältnis (Ziffer 2) zwischen den beiden Amtsbrüdern verrechnet.

§ 21. Wo urbarisierte Bestimmungen oder bestehende Verträge nicht etwas anderes vorschreiben, liefert der Staat das Holz zu den Einfriedungen. Dasselbe wird entweder in einer Staatswaldung zu Handen des Pfarrers verzeigt, oder es wird der Wert desselben, wenn es die Behörde vorteilhafter findet, das Holz anzukaufen, vom Staate bezahlt.

§ 22. Wenn beim Pfrundwechsel noch unverwendetes Einfriedungsmaterial sich vorrätig findet, so hat der Nachfahr dem Vorfahr alle Auslagen für Rüsten, Führen und Ausarbeiten desselben zu vergüten.

28. Oktober
1905.

III. Der Freikauf.

§ 23. Der Freikauf umfaßt alle diejenigen Gegenstände, welche im Notkauf nicht genannt und freies Eigentum des Pfarrers sind, z. B. Mobilien, Vorräte etc. Über dieselben kann der abziehende Pfarrer als Eigentümer nach Gutfinden verfügen. Doch sind allfällige Kaufsangebote des Nachfahrs in erster Linie zu berücksichtigen.

2. Die Übergabe.

§ 24. Der abziehende Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß bei seinem Weggange Gebäude, Gärten, Land und Einfriedungen sich in gutem Zustande befinden.

§ 25. Nach dem Pfarrwechsel hat der Amtsschaffner im Beisein des abziehenden und des aufziehenden Pfarrers oder deren Bevollmächtigten eine Besichtigung vorzunehmen und das Resultat derselben in einem allseitig unterzeichneten Verbal der Direktion der Domänen mitzuteilen, welche gutfindenden Falles weitere notwendige Maßregeln trifft. Den beiden Pfarrern wird ebenfalls eine Abschrift des Übergabsverbals zugestellt.

Demselben ist jeweilen ein Verzeichnis der auf dem Pfarrgute stehenden Bäume beizulegen.

§ 26. Wenn eine Pfarrei mehr als ein Jahr unbesetzt bleibt, so schließt der Staat als temporärer Rechtsnachfolger den Pfrundkauf mit dem abgezogenen Pfarrer oder mit dessen Erbschaft nach den Bestimmungen dieses Reglementes ab auf Rechnung des nachfolgenden Pfarrers. Namens der Direktion der Domänen handelt dabei der Amtsschaffner.

3. Übergangsbestimmung.

28. Oktobe
1905.

§ 27. Den Bestimmungen dieses Reglementes sind auch die Inhaber derjenigen Pfrunddomänen unterstellt, welche in das Eigentum der Kirchgemeinden übergegangen sind oder noch in deren Eigentum übergehen werden. Solche Kirchgemeinden treten in die Pflichten des Staates bezüglich der Leistungen gegenüber dem Pfarrer, mit Ausnahme der Holzlieferung (Holzpension), wo solche dem Staate obliegt.

§ 28. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 28. Oktober 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.



1. November
1905.

D e k r e t

betreffend

die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 3, erster Absatz, des Gesetzes
vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Diejenigen Landesteile, deren Wälder im Sinne
von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 und
von Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 20. August 1905
von vornherein als Schutzwaldungen dienen sollen, bilden
zwei Zonen, welche sich beide über die ganze Breite des
Kantons Bern erstrecken. Die südliche Zone umfaßt das
Alpengebiet mit seinen Vorbergen, die nördliche den ge-
birgigen Teil des Jura.

§ 2. Die Schutzwaldzone des Alpengebietes wird auf
ihrer Nordseite durch eine Linie begrenzt, die bei Huttwil
an den Kanton Luzern anschließt und dann der Landstraße
folgt, welche von da über Dürrenroth, Häusernmoos, Herbrig,

Affoltern, Rinderbach an die Emme bei Rüegsauschachen 21. November 1905.
 führt. Von dort läuft sie in südlicher Richtung längs der Straße Burgdorf-Thun über Schafhausen, Walkringen, Biglen, Großhöchstetten, Konolfingen, Stalden, Oberdießbach, Brenzikofen, Heimberg nach Thun. Von Thun an folgt sie wiederum der Straße über Gwatt nach Reutigen. Im Dorfe Reutigen wendet sie nordwestlich und geht am Fuße der Stockhornkette über Blumenstein nach Wattenwil. Von dort an fällt sie zusammen mit der Straße nach Burgistein-Riggisberg-Oberbütschel. Bei letzterm Ort schließt sie an den Bütschelbach an, mündet mit diesem in das Schwarzwasser und mit dem Schwarzwasser in die Sense.

Die Gemeinde Albligen, welche jenseits der Sense liegt, bleibt vom Schutzgebiet ausgeschlossen.

§ 3. Die Schutzwaldzone des Jura wird auf ihrer Südseite begrenzt durch den Bielersee in seiner ganzen Länge und durch die Landstraße von Biel bis an die Kantonsgrenze bei Lengnau. Auch im Bippertamt fällt die Schutzwaldgrenze mit der Landstraße zwischen Attiswil und Oensingen zusammen.

Im Norden reicht die Schutzwaldzone des Jura bis an den Straßenzug, welcher von der französischen Grenze bei Damvant an über Chenevez, Bressaucourt, Fontenais, Courgenay und Cornol an die elsässische Grenze bei Charmoille führt.

§ 4. Diese Abgrenzung der Schutzwaldgebiete wird nach Art. 4 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 5. Der Regierungsrat wird den Termin festsetzen, auf welchen die neue Schutzwaldausscheidung in Kraft zu treten hat.

1. November Auf diesen Termin werden aufgehoben der Beschuß
1905. vom 17. September 1878 und der Nachtrag zu demselben
 vom 31. Dezember 1892.

Bern, den 21. November 1905.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Schär,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vom eidg. Departement des Innern am 26. Dezember
1905 mit Ermächtigung des Bundesrates genehmigt.



D e k r e t

21. November
1905.

betreffend

die Errichtung einer dritten deutschen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde Biel wird eine dritte deutsche Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Der Sitz dieser drei Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 21. November 1905.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Schär,

der Staatsschreiber

Kistler.



2. Dezember
1905.

Verordnung
über
die Lehrlingskommissionen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 31, 32 und 33 des Gesetzes
vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische
Berufslehre,

beschließt:

§ 1. Zur Aufsicht über die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Lehrlingswesen wird vom Regierungsrat in der Regel für jeden Amtsbezirk eine Lehrlingskommission, bestehend aus mindestens fünf Aktivbürgern, bestellt.

Je nach Umständen kann für zwei Amtsbezirke eine gemeinsame Lehrlingskommission bestellt und können auch Gemeinden eines Amtsbezirks der Lehrlingskommission des benachbarten Amtsbezirks unterstellt werden.

Für Amtsbezirke, in deren Gebiet durchschnittlich über 100 Lehrlinge beschäftigt werden, können mehrere Lehrlingskommissionen eingesetzt werden.

§ 2. Für die Stadtgemeinde Bern und für die Landgemeinden des Amtsbezirks Bern sind besondere Lehrlingskommissionen einzusetzen.

In den Städten Bern und Biel, sowie in andern größern industriellen Ortschaften können für einzelne Berufsarten besondere Lehrlingskommissionen bestellt werden.

2. Dezember
1905.

§ 3. Die Einteilung der Kreise und die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der einzelnen Lehrlingskommissionen erfolgen durch Beschuß des Regierungsrates.

Der Regierungsrat kann jederzeit die Kreiseinteilung und die Mitgliederzahl der einzelnen Kommissionen abändern.

§ 4. Die Lehrlingskommissionen werden vom Regierungsrat gewählt nach eingeholtem unverbindlichem Vorschlage der Handels- und Gewerbekammer, welche ihrerseits Vorschläge der beteiligten Berufsverbände einzuholen hat.

Bei den Wahlen ist auf eine angemessene Vertretung der Handels- und Gewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter Rücksicht zu nehmen.

Wo eine größere Anzahl von Lehrtöchtern vorhanden ist, sollen auch Frauen in die Lehrlingskommission gewählt werden.

Die Amts dauer der Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre.

§ 5. Jeder Aktivbürger, welcher nicht über 60 Jahre alt ist oder welchen nicht körperliche Gebrechen an der Erfüllung der gesetzlichen Amtspflichten hindern, ist verpflichtet, die Wahl in eine Lehrlingskommission für eine Amts dauer anzunehmen und die bezüglichen Verrichtungen unentgeltlich und getreu zu besorgen.

§ 6. Die Selbstauslagen für dienstliche Reisen über fünf Kilometer vom Wohnorte hinaus werden in der Weise vergütet, daß außer den Fahrkosten für andere Auslagen Fr. 2. 50 per halben Tag und Fr. 5 per ganzen Tag bezahlt wird.

2. Dezember
1905.

Die bezüglichen Rechnungen sind vom Vorsitzenden der betreffenden Lehrlingskommission zu visieren und der Direktion des Innern einzusenden.

§ 7. Die Lehrlingskommissionen konstituieren sich selbst. In bezug auf die in § 33 des Gesetzes vorgeschriebenen Obliegenheiten kann die Kommission einzelnen Mitgliedern beondere Aufgaben zuweisen.

Es betrifft dies namentlich

- a. die Aufsicht über die Handhabung des Gesetzes in einem bestimmten Teile des Kreises oder in bestimmten Berufsarten,
- b. die Aufsicht über einzelne Lehrverhältnisse,
- c. die Entgegennahme und Übermittlung der Anmeldungen für die Lehrlingsprüfungen und die Mahnungen an säumige Anmeldungspflichtige,
- d. die Kontrolle über den obligatorischen Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen.

Die Kommission ist für die gesetzmäßige Erfüllung der einzelnen Mitgliedern übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Wo es die Kommission für angemessen findet, kann sie für gewisse Verhältnisse Vertreter gemeinnütziger Anstalten, Lehrlingspatronate oder andere Sachverständige zu ihren Sitzungen beiziehen und an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen lassen.

§ 8. Die Lehrlingskommission wird erstmals auf den 1. Januar 1906 ein Register der ihrer Aufsicht unterstellten Lehrlinge anlegen und mit Hülfe der Gemeindebehörde ihres Kreises den Bestand der Lehrlinge und Lehrtöchter in dasselbe eintragen.

2. Dezember
1905.

In denjenigen Kreisen, wo mehrere Kommissionen bestellt sind, ist ein Generalregister über alle Lehrlinge des Kreises zu führen. Zu diesem Zwecke wird aus den Präsidenten der einzelnen Kommissionen unter Zuziehung eines Sekretärs ein Zentralausschuß gebildet, welcher auch über Anstände betreffend die Zuteilung von Lehrlingen an die einzelnen Kommissionen unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Direktion des Innern zu entscheiden hat.

Dieses Register ist jährlich auf den 1. Mai und den 1. November in der Weise zu revidieren, daß ausgetretene Lehrlinge gestrichen und neue in das Register eingetragen werden.

§ 9. Im Lehrlingsregister ist über jedes Lehrverhältnis in der Weise Buch zu führen, daß auch die Ergebnisse der Lehrlingsprüfung (§ 21 des Gesetzes), allfällige schiedsgerichtliche Entscheidungen (§ 33c des Gesetzes) oder Verhandlungen der Lehrlingskommission gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes, sowie ausgesprochene Bußen vorgemerkt werden.

§ 10. Jeder Lehrmeister ist verpflichtet, acht Tage nach Abschluß eines Lehrvertrages eine Abschrift desselben der Lehrlingskommission des Kreises, wo er sein Gewerbe ausübt, zuzustellen.

Jeder Lehrvertrag ist durch die Lehrlingskommission auf richtige Abfassung und auf die Einhaltung der Vorschriften über Eintrittsalter, Lehrzeitdauer, Arbeitszeit u. dgl. zu prüfen. Im Falle von Anständen sind nach Einvernahme der vertragschließenden Teile die den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Änderungen in den beiden Doppeln des Lehrvertrages, sowie in den Abschriften vorzunehmen. Die eine Abschrift ist sodann der Handels- und Gewerbekammer zur Einsicht zu übermitteln und nach Rückerhalt aufzubewahren.

2. Dezember
1905.

§ 11. Die Lehrlingskommission hat den Vorständen der beruflichen Fortbildungsschulen in ihrem Kreise vor jedem Schulsemesteranfang ein Verzeichnis der zum Besuch ihrer Schulen pflichtigen Lehrlinge zuzustellen.

§ 12. Bei Anträgen auf Entzug des Rechtes, Lehrlinge zu halten, oder auf Auflösung des Lehrvertrages (§ 4 des Gesetzes) sind vor der Stellung eines Antrages an den Polizeirichter Lehrmeister und Lehrling persönlich einzuvernehmen.

§ 13. In Fällen von Vertragsbruch (§ 15 des Gesetzes) kann die Lehrlingskommission, auf Begehren der kompetenten Personen, die polizeilichen Maßnahmen verlangen und Bestrafung beantragen. Ebenso ist sie befugt, in bezug auf die in § 34 des Gesetzes unter Strafe gestellten Übertretungen des Gesetzes beim zuständigen Richter Klage zu führen.

§ 14. Die Lehrlingskommission hat auf Verlangen die Vermittlung von Lehrstellen zu besorgen, sowie den Eltern und Vormündern bei der Berufswahl ihrer Pflegebefohlenen und bei der Wahl guter Lehrmeister mit Rat und Auskunft beizustehen. Sie ist verpflichtet, denjenigen Personen, welche ein begründetes Interesse nachweisen, über den Erfolg der Berufslehre und die sonstigen Lehrverhältnisse Auskunft zu erteilen.

§ 15. Die Lehrlingskommission soll auf ein gedeihliches Verhältnis zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen hinwirken und überhaupt alle geeigneten Maßnahmen zur Hebung der Berufsbildung und Ordnung des Lehrlingswesens in ihrem Bezirke ergreifen.

§ 16. Die Lehrlingskommission hat im Jahre wenigstens zweimal Sitzung zu halten.

Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

2. Dezember
1905.

§ 17. Jedes Mitglied einer Lehrlingskommission hat über seine amtlichen Verrichtungen ein Tagebuch zu führen und der Gesamtkommission in jeder Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 18. Die Lehrlingskommission hat alljährlich bis Ende Januar über ihre Tätigkeit und den Stand des Lehrlingswesens in ihrem Kreise im verflossenen Jahre der Handels- und Gewerbekammer Bericht zu erstatten.

Der Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer an die Direktion des Innern wird jeweilen auch einen Bericht über die Tätigkeit der Lehrlingskommissionen und den Stand des Lehrlingswesens im Kanton enthalten.

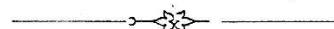
§ 19. Für die Berichterstattung über den Besuch der Lehrlinge in Werkstätte und Bureau (§ 33 a des Gesetzes), sowie für die Jahresberichte (§ 33 h des Gesetzes) sind einheitliche Formulare mit Vordruck zu verwenden, welche von der Direktion des Innern geliefert werden.

Die Direktion des Innern hat für die Abfassung des Lehrvertrags ein Formular aufzustellen, welches auf jeder Gemeindeschreiberei unentgeltlich erhoben werden kann.

§ 20. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; dieselbe ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Dezember 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.



1. Dezember
1905.

Verordnung

über

die Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen in den öffentlichen Waldungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung der Art. 17 u. ff. des Gesetzes vom
20. August 1905 betreffend das Forstwesen,
auf den Antrag der Forstdirektion,

verordnet:

§ 1. In den Waldungen des Staates, der Gemeinden und Korporationen ist der Betrieb durch Wirtschaftspläne zu ordnen, welche von patentierten Fachmännern aufgestellt, durch die zuständigen Forstbeamten geprüft und den Staatsbehörden zur Sanktion unterbreitet werden sollen.

§ 2. Gemeinden und Korporationen, welche noch keine Wirtschaftspläne für ihre Waldungen besitzen, sind aufzufordern, der gesetzlichen Vorschrift des Art. 17 Genüge zu leisten.

Denjenigen Gemeinden und Korporationen, welche eine solche Weisung nicht beachten, ist die jährliche Holznutzung so zu bestimmen, daß auch nach oberflächlicher Schatzung

ein Überschreiten der Nachhaltigkeit ausgeschlossen erscheint (vgl. überdies Art. 47 des Bundesgesetzes). 2. Dezember 1905.

§ 3. Die Forstdirektion hat darüber zu wachen, daß die bestehenden Wirtschaftspläne über öffentliche Waldungen nach Ablauf ihrer gesetzlichen Gültigkeit einer Revision unterzogen und für einen neuen Zeitraum in Kraft gesetzt werden.

Wenn auf den Ablaufstermin noch kein revidierter Wirtschaftsplan vorhanden ist, so gelten bis auf weiteres die Bestimmungen des bisherigen, es sei denn, daß die Forstdirektion sich genötigt sehe, abweichende provisorische Verfügungen zu treffen.

§ 4. Über die Ausführung der Wirtschaftsplanarbeiten und die dabei anzuwendenden Verfahren wird die Forstdirektion eine Instruktion erlassen und dem Bundesrate zur Genehmigung vorlegen (Art. 18 und 19 des Bundesgesetzes).

§ 5. Die Forstdirektion stellt in jedem einzelnen Falle durch ein Programm fest, ob das ordentliche Verfahren oder ein abgekürztes anzuwenden sei, d. h. ob ein definitiver oder ein provisorischer (abgekürzter) Wirtschaftsplan errichtet werden solle.

Ein abgekürztes Verfahren kann gestattet werden für Gebirgswaldungen, die noch nicht vermessen sind, für Waldungen, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit einen so geringen Nutzen abwerfen, daß die Kosten eines vollständigen Betriebsoperats zu demselben in keinem Verhältnis stünden, für den kleinen Waldbesitz, welcher 20 ha. nicht übersteigt.

2. Dezember 1905. Die Betriebseinrichtung von bestockten Weiden unterliegt einem besondern Verfahren.

§ 6. Das Programm bestimmt im fernern, ob im gegebenen Fall eine Haupt- oder eine Zwischenrevision oder ein neuer Wirtschaftsplan aufzustellen sei. Es gibt die wichtigsten Grundlagen für die künftige Wirtschaft an und nennt die Abänderungen, welche bei einer Revision angebracht werden sollen.

§ 7. Den Gemeinden und Korporationen soll Mitteilung gemacht werden, wenn die Gültigkeitsfrist ihrer Wirtschaftspläne sich ihrem Ende nähert; ebenso ist ihnen Kenntnis zu geben, wann die Revisionsarbeiten zu beginnen haben.

Der fertiggestellte oder revidierte Wirtschaftsplan ist vor der Sanktion der Verwaltungsbehörde einer Gemeinde oder Korporation zur Einsicht vorzulegen. Falls dieselbe Abänderungen zu verlangen beschließt, so hat sie ihre Anträge innert 30 Tagen an die Forstdirektion zu richten, welche über alle Differenzen entscheiden wird.

§ 8. Die Leitung des Einrichtungswesens ist Sache der inspizierenden Forstbeamten, welche die Programme zu entwerfen und die fertigen Arbeiten zu prüfen haben.

Nach stattgefunder Prüfung werden die neuen oder revidierten Wirtschaftspläne durch die Forstdirektion dem Regierungsrat, diejenigen über Staatswaldungen dem Großen Rate zur Sanktion vorgelegt (Forstgesetz, Art. 17).

§ 9. Die Einrichtungsarbeiten in den öffentlichen Waldungen sind den Forstämtern der betreffenden Kreise übertragen, welchen die nötige Aushilfe durch Zuteilung von Forsttaxatoren (Forstadjunkten) und dem erforderlichen untern Forstpersonal nach Bedürfnis gewährt wird.

2. Dezemb
1905.

In Ausnahmefällen kann die Forstdirektion auch andere technisch gebildete Fachleute für die Wirtschaftsplanarbeiten herbeiziehen. Im besondern haben die patentierten Forstbeamten waldbesitzender Gemeinden und Korporationen bei Hingabe der Revisionsarbeiten in ihren Waldungen den ersten Anspruch auf die Übernahme derselben.

§ 10. An die Kosten von Wirtschaftsplänen und Revisionen in Gemeinde- und Korporationswaldungen leisten der Staat und die Waldeigentümer Beiträge.

Die Beiträge der Gemeinden und Korporationen berechnen sich nach folgendem Tarif:

für Hauptrevisionen per Festmeter des Abgabesatzes
Fr. 1;
für Zwischenrevisionen per Festmeter des Abgabesatzes
60 Cts.

Die Waldeigentümer stellen außerdem das erforderliche Hülfspersonal zu den Aufnahmen im Walde.

Die Zahlungen sind den Amtsschaffnereien zu leisten.

Die Kantonsbuchhalterei führt über die Beiträge der Gemeinden, des Staates und des Bundes, sowie über die wirklichen Kosten der Wirtschaftspläne eine Kontokorrentrechnung.

§ 11. Denjenigen Gemeinden und Korporationen, deren Waldungen weniger der Holzproduktion als vielmehr wichtigen Schutzzwecken dienen, kann der Regierungsrat einen außerordentlichen Staatsbeitrag an die Kosten der Wirtschaftspläne erkennen.

§ 12. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird aufgehoben « die Verordnung vom 25. Januar 1861 über die

Dezember Errichtung von Waldwirtschaftsplänen in den Gemeinde-
1905. und Korporationswaldungen ».

Die bis heute abgeschlossenen und genehmigten Übernahmsverträge bleiben gültig bis zu einem Jahr über den festgesetzten Ablieferungstermin hinaus.

Bern, den 2. Dezember 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vom eidg. Departement des Innern am 26. Dezember
1905 mit Ermächtigung des Bundesrates genehmigt.

Verordnung2. Dezember
1905.

über

die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern.**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Gesetzes vom 20. August 1905
betreffend das Forstwesen;
auf den Antrag der Forstdirektion,

beschließt:

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird in 19 Forstkreise eingeteilt, die sich folgenderweise zusammensetzen. Es gehören zum

I. Forstkreis: Oberhasle.

Der Amtsbezirk Oberhasle und die Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Ebligen, Hofstetten, Oberried und Schwanden vom Amtsbezirk Interlaken.

II. Forstkreis: Interlaken.

Der Amtsbezirk Interlaken mit Ausschluß der Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Ebligen, Hofstetten, Oberried, Schwanden, Leißigen und Därligen.

III. Forstkreis: Frutigen.

Der Amtsbezirk Frutigen und die Gemeinden Leißigen und Därligen vom Amtsbezirk Interlaken.

2. Dezember
1905.

IV. Forstkreis: Zweisimmen.

Die Amtsbezirke Ober-Simmenthal und Saanen.

XIX. Forstkreis: Nieder-Simmenthal.

Der Amtsbezirk Nieder-Simmenthal mit den Gemeinden Blumenstein und Pohlern vom Amtsbezirk Thun.

V. Forstkreis: Thun.

Der Amtsbezirk Thun ohne die Gemeinden Blumenstein und Pohlern, dagegen mit Einschluß der Gemeinde Röthenbach vom Amtsbezirk Signau.

VI. Forstkreis: Emmenthal.

Die Amtsbezirke Trachselwald und Signau, letzterer ohne die Gemeinde Röthenbach.

VII. Forstkreis: Seftigen-Schwarzenburg.

Diese beiden Amtsbezirke.

VIII. Forstkreis: Bern.

Die Amtsbezirke Bern und Konolfingen.

IX. Forstkreis: Burgdorf.

Die Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen.

X. Forstkreis: Langenthal.

Die Amtsbezirke Aarwangen und Wangen.

XI. Forstkreis: Aarberg.

Die Amtsbezirke Aarberg, Büren und Laupen.

XII. Forstkreis: Seeland.

Die Amtsbezirke Nidau, Erlach, Biel und Neuenstadt.

*XIII. Forstkreis: St. Immortal.*2. Dezember
1905.

Der Amtsbezirk Courtelary ohne die Gemeinden Untertramlingen, Obertramlingen und Bergtramlingen, dagegen mit Einschluß der Gemeinden Noirmont, Peuchapatte und Les Bois vom Amtsbezirk Freibergen.

XIV. Forstkreis: Dachsfelden.

Die Gemeinden Untertramlingen, Obertramlingen und Bergtramliugen des Amtsbezirkes Courtelary, die Gemeinden Soubey, Epauvillers, Epiquerez, St. Brais, Montfaucon, Saignelégier, Bémont, Muriaux, Pommerats und Goumois des Amtsbezirkes Freibergen und die Gemeinden Lajoux, Genevez, Dachsfelden, Loveresse, Reconvilier, Saicourt, Saules, Bévilard, Malleray und Pontenet des Amtsbezirkes Münster.

XV. Forstkreis: Münster.

Die Gemeinden Sornetan, Châtelat, Monible, Souboz, Court, Sorvilier, Münster, Belprahon, Perrefitte, Roches, Courrendlin, Châtillon, Rossemaison, Vellerat, Grandval, Corcelles, Créminal, Eschert und Champoz des Amtsbezirkes Münster.

XVI. Forstkreis: Delsberg.

Der Amtsbezirk Delsberg mit Ausschluß der Gemeinden Courroux, Vicques, Montsevelier, Vermes, Rebeuvelier und Elay.

XVII. Forstkreis: Laufen.

Der Amtsbezirk Laufen, dazu die Gemeinden Courroux, Vicques, Vermes, Rebeuvelier und Montsevelier des Amtsbezirkes Delsberg; die Gemeinden Corban, Courchapoix, Mervelier, La Scheulte und Elay des Amtsbezirkes Münster.

XVIII. Forstkreis: Pruntrut.

Der Amtsbezirk Pruntrut.

2. Dezember
1905.

§ 2. Wenn einzelne Waldungen einer Gemeinde oder Korporation außerhalb desjenigen Forstkreises liegen, zu welchem die Gemeinde gehört, so sind sie demselben Forstamt unterstellt wie der übrige Waldbesitz.

§ 3. Jeder Forstkreis wird von einem Kreisoberförster verwaltet.

Der Sitz des Forstamts wird vom Regierungsrat bestimmt und darf nicht ohne Bewilligung dieser Behörde verlegt werden.

§ 4. Den Kreisoberförstern liegt ob die allgemeine Forstpolizei, die Aufstellung und Revision der Wirtschaftspläne über die öffentlichen Waldungen und ihre Ausführung, mit Ausnahme der unter besonderer Verwaltung stehenden Gemeinde- und Korporationswälder, die Verwaltung der Staatswaldungen, die Leitung von Forst- und Bannwartekursen, die Vorbereitung und Ausführung von Schutzwerken nach Weisung der Forstdirektion.

§ 5. Für die forsttechnische Aufsicht und Kontrolle, sowie zur Mitwirkung bei der Zentralverwaltung sind der Forstdirektion drei Forstmeister beigegeben, welche ihren Amtssitz mit ihr teilen. Diesen Beamten ist im besondern übertragen: die Leitung des Einrichtungswesens, die Aufsicht über die Ausführung der Wirtschaftspläne in den öffentlichen Waldungen, die Prüfung der Projekte über Aufforstungen, Weganlagen und Verbauungen, die Sorge für die Ausbildung des untern Forstpersonals, die Durchsicht aller Voranschläge über Holznutzungen, Kultur- und Wegarbeiten in den Staatswäldern, die Begutachtung der abzuschließenden Verträge und anderer Geschäfte.

Zu diesem Zwecke werden jedem Forstmeister die Forstkreise je eines Landesteils unterstellt, und zwar

dem Forstmeister des Oberlandes die Forstkreise I bis V und XIX; 2. Dezemb
1905.

dem Forstmeister des Mittellandes die Forstkreise VI bis XII;

dem Forstmeister des Jura die Forstkreise XIII bis XVIII.

Die wirtschaftliche Aufsicht haben die Forstmeister in ihren Bezirken auch über die Forstverwaltungen von Gemeinden und Korporationen auszuüben, für welche technisch gebildete Gemeindeforstbeamte angestellt sind.

Unbeschadet ihrer Funktionen in den ihnen zugewiesenen Landesteilen kann die Forstdirektion den Forstmeistern bestimmte Fragen allgemeiner Natur zum Studium und zur Ausarbeitung zuweisen. Sie wird dieselben auch zu einer Konferenz vereinigen, sobald Erlasse oder Geschäfte, welche den ganzen Kanton betreffen, zu besprechen sind.

§ 6. Die höhern Forstbeamten werden auf ergangene Ausschreibung hin für eine Amts dauer von vier Jahren durch den Regierungsrat auf Vorschlag der Forstdirektion gewählt. Wahlfähig sind nur solche Personen, welche den eidgenössischen Wahlfähigkeitsausweis besitzen und über eine genügende praktische Befähigung verfügen.

Die kantonalen Besoldungen der Forstbeamten werden durch das allgemeine Besoldungsdekret bestimmt.

Der Regierungsrat wird über die Dienstpflichten der Forstbeamten besondere Instruktionen erlassen und ihre Befugnisse für Reise- und Bureauentschädigungen durch ein Regulativ festsetzen.

§ 7. Zur praktischen Ausbildung der angehenden Forstleute und zur Aushülfe im Forstdienst werden den Forstämtern diejenigen Forstkandidaten zugeteilt, welche durch die vorgeschriebenen Prüfungen den eidgenössischen Wahlfähigkeitsausweis erworben haben und sich zur Anstellung als Forsttaxator oder Forstadjunkt bewerben.

2. Dezember
1905.

Die spezielle Aufgabe derselben besteht in der Aufstellung und Revision von Wirtschaftsplänen über öffentliche Waldungen unter Leitung und Aufsicht der Forstämter. Im übrigen sind sie in allen vorkommenden Dienstzweigen nach Maßgabe ihrer praktischen Befähigung zu beschäftigen. Die Anstellung erfolgt durch die Forstdirektion auf unbestimmte Zeit, ebenso die Versetzung von einem Forstamt zum andern, wobei der jeweilige Stand der Arbeiten und das Bedürfnis der Aushülfe in Betracht fallen; abwechslungsweise werden sie auch zur Aufsicht bei Aufforstungs- und Verbauungsprojekten verwendet.

Die Besoldung der Forsttaxatoren beträgt per Monat Fr. 150—200 und wird aus dem Kontokorrentkredit für Wirtschaftspläne bestritten (Verordnungsentwurf, Art. 10). In die gleiche Rechnung fallen einerseits die Reisekosten der Forsttaxatoren, anderseits die Bundesbeiträge an die Besoldungen und Reiseentschädigungen derselben.

Ein Adjunkt mit forsttechnischer Bildung wird auch der Forstdirektion zugeteilt.

§ 8. Das untere Forstpersonal besteht aus

- a. den Angestellten, welche in öffentlichen Waldungen unter Anleitung der zuständigen Forstämter wirtschaftliche Funktionen zu verrichten haben oder mit dem Dienste der allgemeinen Forstpolizei, besonders in Privatwäldern, betraut sind (Unterförster, Gemeindeförster, Oberbannwarte, Waldaufseher),
- b. den Waldhütern, welche die Hut bestimmter Waldungen übernehmen (Bannwarte).

§ 9. Das untere Forstpersonal wird in besondern Kursen herangebildet.

Für die zum Aufsichtsdienst bestimmten Angestellten (lit. a des vorhergehenden Artikels) werden Forstkurse nach Art. 23 der bundesrätlichen Verordnung vom 13. März

1903 abgehalten, die nach Art. 41 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 beitragsberechtigt sind. Die Forstkurse finden abwechslungsweise in den drei Landesteilen statt, diejenigen des Jura in französischer Sprache. Sie werden nach genehmigtem Programm von je zwei Forstbeamten geleitet und vom zuständigen Forstmeister inspiziert. Die Teilnehmer erhalten, wenn sie den Kurs mit Erfolg bestanden haben, das Patent eines Unterförsters.

2. Dezember
1905.

Für das Hupersonal des Staates, der Gemeinden und Waldgenossenschaften finden kürzere Kurse von 6—10 Tagen statt. Die Kurstage verteilen sich auf die geeigneten Jahreszeiten. Zu dem vom Kreisoberförster erteilten Unterricht und den Übungen wird nur eine kleinere Anzahl von Schülern einberufen, die in der Nähe stationiert sind und ihrem Dienst bloß für einzelne Tage entzogen zu werden brauchen. Am Schluß des Kurses erhalten dieselben als Ausweis ihrer Befähigung das Patent eines Bannwarten.

Das gleiche Patent kann den Schülern eines längeren Forstkurses erteilt werden, welchen die Befähigung als Unterförster abgesprochen bleiben mußte.

Die Anträge auf Patentierung gehen von dem zuständigen Forstmeister an die Forstdirektion, welche die Patente ausstellt und die interessierten Forstämter und Gemeinden hiervon benachrichtigt.

Über das patentierte Personal, seine Verwendung und Eignung werden auf den Forstämtern und von den Forstmeistern Verzeichnisse geführt.

§ 10. Die nach Art. 23 der bundesrätlichen Verordnung vom 13. März 1903 geschulten und patentierten Unterförster haben Anwartschaft auf eine Anstellung seitens ihrer Gemeinden und Korporationen, wenn diese mehr als 50 ha. Wald besitzen. Ihre Wahl erfolgt durch die Verwaltungsbehörden der Gemeinden; die wichtigste Tätigkeit

2. Dezember 1905. besteht in der Überwachung und Leitung aller Walddarbeiten und in der Führung der Nutzungskontrolle nach Anleitung des Forstamts. Sie haben in wirtschaftlichen Dingen die Weisungen des Forstamts zu befolgen und demselben Bericht zu erstatten. Die näheren Bestimmungen über ihre Pflichten und über die Besoldungsverhältnisse bleiben den Waldreglementen der einzelnen Gemeinden vorbehalten. Personen, welche das Unterförsterpatent nicht besitzen, können nur provisorisch angestellt werden (Art. 21 und 23 des Forstgesetzes).

§ 11. Von dem untern Forstpersonal des Staates, welches zur Ausübung der Forstpolizei in den Privatwäldern und zum Aufsichtsdienst in den Staatswäldern oder bei subventionierten Anpflanzungen und Bauten verwendet wird, ist ebenfalls zu verlangen, daß es sich das Unterförsterpatent erworben habe.

Das untere Forstpersonal des Staates wird von der Forstdirektion auf den Vorschlag der zuständigen Forstbeamten gewählt; die Unterförster auf eine Amtsdauer von vier Jahren; die Bannwarte werden nur auf ein Jahr ernannt und alljährlich auf den Anfang des Wirtschaftsjahres nach Antrag der Kreisoberförster neu bestätigt.

§ 12. Die Besoldungen der Unterförster des Staates betragen per Jahr Fr. 1000—1800. Als Entschädigung für Reiseauslagen innerhalb ihres Dienstkreises beziehen sie den Bundesbeitrag. Die Besoldungen der Bannwarte richten sich nach der Größe und Lage der ihrer Hut unterstellten Waldungen.

Das untere Forstpersonal, welches wenigstens Fr. 500 an Besoldung bezieht und die gesetzlichen Forstkurse mit Erfolg besucht hat, wird den eidgenössischen Behörden zur Ausrichtung der Bundesbeiträge empfohlen.

§ 13. Wenn bei der Bildung von Hutbezirken kleinere Staatswälder in den Hutverband mit aufgenommen werden, so beteiligt sich die Forstdirektion neben den andern Waldeigentümern bei der Anstellung und Besoldung der Bannwarte nach Mitgabe des aufgestellten Reglementes (Art. 11 und 22 des Forstgesetzes).

2. Dezember
1905.

§ 14. Die Forstdirektion setzt die Dienstpflichten der staatlichen Unterförster und Bannwarte in einer Instruktion fest, welche ihnen gedruckt mitgeteilt wird.

§ 15. Solange keine obligatorische Versicherung für Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfall gesetzlich geschaffen ist, wird die Forstdirektion eine Versicherungskasse für das untere Forstpersonal und die Waldarbeiter nach einem vom Regierungsrat genehmigten Regulativ führen.

Ebenso ist mit besonderer Rücksicht auf die Haftpflicht denjenigen Arbeitern eine Versicherung zu gewähren, welche bei den Verbauungsarbeiten, Weganlagen und damit zusammenhängenden Aufforstungen beschäftigt sind.

§ 16. Die gegenwärtige Verordnung tritt auf den 1. Januar 1906 in Kraft.

Bern, den 2. Dezember 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vom eidg. Departement des Innern am 26. Dezember 1905 mit Ermächtigung des Bundesrates genehmigt.



3. Dezember
1905.

Abänderung der Vollziehungsverordnung

betreffend

den Motorwagen- und Fahrradverkehr im Kanton Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Juli
1904 betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr im
Kanton Bern;

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschließt:

**1. § 5 der genannten Vollziehungsverordnung wird
aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:**

Für die Fahrbewilligungen sind den Regierungsstattlehtern folgende Staatsgebühren zu bezahlen:

- a.* für Motorwagen Fr. 20;
- b.* für Motorvelos Fr. 6;
- c.* für gewöhnliche Velos Fr. 2.

Für die Erneuerung der Bewilligungen betragen die Gebühren je die Hälfte dieser Taxen.

Die Nummernschilder sind besonders zu bezahlen. Die Preise dafür werden auf Grund der Selbstkosten des Staates einheitlich bestimmt.

2. Dieser Beschuß tritt sogleich in Kraft. Durch 13. Dezem
denselben wird die Abänderung vom 10. Mai 1905 der
Vollziehungsverordnung betreffend den Motorwagen- und
Fahrradverkehr im Kanton Bern aufgehoben.

Bern, den 13. Dezember 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.



Dezember
1905.

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend
das Inkrafttreten der forstgesetzlichen Erlasse.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Forstdirektion,
beschließt:**

Die nachgenannten Erlasse zur Neuordnung des Forstwesens werden, nachdem sie die Genehmigung des Bundesrates erhalten haben, gemäß der in Art. 47 des Forstgesetzes ausgesprochenen Ermächtigung auf den 1. Januar 1906 in Kraft erklärt, nämlich

1. das Gesetz vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen;
2. das Dekret vom 21. November 1905 betreffend die Ausscheidung von Schutzwaldungen;
3. die Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Organisation des Forstdienstes;
4. die Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen in den öffentlichen Waldungen.

Bern, den 28. Dezember 1905.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

